

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

- *Christoph Maas/
Maïke Steenbock*
Ehrenamt mit Gewicht
- *Werner Fischer*
Externer Hochschulrat
- *Nicolai Müller-Bromley*
Stiftungsrat in Niedersachsen
- *Günther Edler*
Internationales Marketing
und Finanzierung der
Hochschulen
- *Peter Heinrich*
Beamtenfachhochschule
externalisiert
- *Werner Pepels*
QdLwP
- *Dieter Leuze*
Die Fachhochschulen und
ihre Professoren
- *Hans-Wolfgang Waldeyer*
Das Praxissemester für die
Professoren der Fachhoch-
schule





Baden-Württemberg

Prof. Dr. Thomas **Baier**, Physik und Mathematik, FH Ulm

Prof. Dr. Steffen **Wettengl**, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Marketing und Management neuer Technologien, FH Ulm



Bayern

Prof. Dr. Ilse **Bartke**, Molekulare Zellbiologie, FH Weihenstephan

Prof. Dr.-Ing. Detlev **Brumbi**, Technische Elektronik, FH Deggen-dorf

Prof. Dr. Dr. Norbert **Geiger**, Betriebswirtschaft, FH Coburg

Prof. Dr. Philipp **Janetzke**, Wirtschaftsinformatik, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Mirjam **Jaquemoth**, Haushaltsökonomie, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Elke **Meinken**, Pflanzenernährung und Bodenkunde, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Klaus **Menrad**, Marketing und Management, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Ralf **Schlauderer**, Angewandtes Agrarmanagement, FH Weihenstephan

Prof. Birgit **Schmidt**, Objektplanung in der Landschaftsarchitektur, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Marion **Stoffels**, Mikrobiologie, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Peter **Trommler**, Theoretische Informatik, Sicherheit und Netzwerktechnik, FH Nürnberg

Prof. Dr. Matthias **Urmersbach**, Projekt- und Ressourcenmanagement, FH Weihenstephan



Berlin

Prof. Dr. Klaus **Helbig**, BWL/Logistik, TFH Berlin



Nordrhein-Westfalen

Prof. Katharina **Bosse**, Künstlerische Grundlagen und Anwendungen der Fotografie, FH Bielefeld

Prof. Dr. Hans **Brandt-Pook**, Informatik/Wirtschaftsinformatik, FH Lippe-Höxter

Prof. Dr.-Ing. Gerd-Jürgen **Giefing**, Kommunikations- und Informationstechnik, Technische FH Georg Agricola

Prof. Dr.-Ing. Lutz **Grünwohldt**, Informatik, FH Bielefeld

Prof. Dr. Wolfgang **Heffels**, Erziehungswissenschaft, Berufspädagogik, KFH NW

Prof. Dr.-Ing. Norbert **Hüttenhöl-scher**, Zukunftsenergien, Technische FH Georg Agricola

Prof. Dr. Thomas **Kirnbauer**, Geologie und mineral. Baustoffe, Technische FH Georg Agricola

Prof. Dr. Detlef **Mache**, Mathematik, Approximationsmethoden, Neuronale Netze, Technische FH Georg Agricola

Prof. Dr. Hugo **Mennemann**, Soziale Arbeit, KFH NW

Prof. Dr. Karl-Martin **Obermeier**, Fabrikautomatisierung und industrielle Informationstechnik, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr. Reinhild **Rumphorst**, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr.-Ing. Peter **Sassenroth**, Baukonstruktion und Entwerfen, FH Bielefeld

Prof. Dr.-Ing. Ulrich **Schramm**, Technischer Ausbau und Facility Management, FH Bielefeld

Prof. Dr.-Ing. Rüdiger **Schultheis**, Kommunikationstechnik/Grundlagen der Elektrotechnik, FH Bielefeld

Prof. Dr.-Ing. Stefan **Vöth**, Maschinenelemente, Konstruktion, Maschinendynamik, Technische FH Georg Agricola

Prof. Dr. Kurt Weichler, Journalismus und Medien, FH Gelsenkirchen

Prof. Suse **Wiegand**, Plastik und Objekt, FH Bielefeld

Prof. Dr. Franz-Josef **Wodopia**, Wirtschaftswissenschaften, Technische FH Georg Agricola



Rheinland-Pfalz

Prof. Sylvie **Pagé**, Textgestaltung, FH Mainz



Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Hans-Jürgen **Mägert**, Molekulare Biotechnologie, FH Anhalt (Köthen)

Prof. Dr.-Ing. Steffen **Strauß**, Medientechnik, FH Anhalt (Köthen)

C-Programmierung unter Linux, Unix und Windows

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Das HTML/XHTML-Buch mit Cascading Style Sheets und einer Einführung in XML

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Baustoffkenntnis

15. neu bearbeitete und erweiterte Auflage
W. Scholz, W. Hiese (FH Bielefeld)
Werner-Verlag: Düsseldorf 2003

Lehrbuch der Grafikprogrammierung

K. Zeppenfeld (FH Dortmund)
Spektrum Akademischer Verlag:
Heidelberg 2003

Objektorientierte Programmiersprachen

K. Zeppenfeld (FH Dortmund)
Spektrum Akademischer Verlag:
Heidelberg 2003

Betriebswirtschaft/Wirtschaft

Geschäftsmodelle für Wertschöpfungsnetzwerke

herausgegeben von B. Eichler (FH Dortmund)
Gabler Verlag: Wiesbaden 2003

Berichtswesen für High-Tech-Unternehmen

herausgegeben von M. H. Hartmann (FHTW Berlin)
Erich Schmidt Verlag: Berlin 2004

Trainingsfälle Kostenrechnung

J. Jandt (FH Dortmund)
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe:
Herne 2003

Fachtrainings erfolgreich gestalten

Praxishandbuch für Trainer, Führungskräfte und Experten
M. Lehner, F. Fredersdorf (beide FH Vorarlberg/Österreich)
Haupt Verlag: Bern 2003

Umsatzsteuerrecht

H. Leitzgen (FH Jena)
2. überarbeitete Auflage
Fachbibliothek Verlag: Büren 2004

Einführung in das Internationale Management

herausgegeben von H. Meier, H. und S. Roehr (FH Bonn-Rhein-Sieg)
Reihe Internationales Management
Verlag NBW: Berlin 2004

Recht/Soziologie/Kultur

Sagen Sie, was Sie wollen, Gespräche erfolgreich führen

S.M. Litzcke, (FH Bund)
Kölnener Universitäts-Verlag: Köln
2004

Neues von Kollegen

Technik/Informatik/Naturwissenschaften

Linux-Unix-Grundlagen

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Linux-Unix-Shells

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

awk & sed

Profitoools zur Dateibearbeitung und -editierung
H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

lex & yacc

Profitoools zur lexikalischen und syntaktischen Textanalyse
H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

make

Profitoool zur automatischen Generierung von Programmen
H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Linux-Unix-Systemprogrammierung

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Linux-Unix-Kurzreferenz

H. Herold (FH Nürnberg)
Addison-Wesley-Verlag:
München 2003

Elite-Hochschulen: Eigene Stärken statt amerikanischer Verhältnisse!

„Elite-Universitäten“ haben Konjunktur: Die Bundesregierung legt ein Programm „Brain up“ vor, nach dem fünf Hochschulen über fünf Jahre mit insgesamt 250 Mio. Euro gefördert werden sollen. Die CDU setzt dagegen ein Konzept vom „Elitecampus Deutschland“ mit fachbezogenen Netzwerken sowie mehr Wettbewerb und Leistungsorientierung.

Wo bleiben in dieser Diskussion eigentlich die Fachhochschulen? Machen wir uns als Juniorpartner in der Hochschullandschaft am Ende lächerlich, wenn wir in der Diskussion um „Elite-Hochschulen“ unsere Rolle einfordern?

Das Modell stammt aus den USA: Dort stehen über 3000 „teaching universities“ mit aus unserer Sicht oft zweifelhafter Hochschulqualität etwa 100 „research universities“ gegenüber, von denen die „Top 10“ international renommiert sind. Übertragen auf Deutschland ergäbe das fünf „Elite-Universitäten“ – eine Fachhochschule wird kaum dazugehören. Uns fiel die Rolle mediokrer „teaching universities“ zu. Wäre das wirklich im Interesse unserer Studierenden, ihrer Familien, der Arbeitgeber und unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft?

Amerikanische Verhältnisse sind aus vielen Gründen nicht auf Deutschland übertragbar: In den USA müssen die Hochschulen noch wesentlich stärker als bei uns Defizite der Sekundarschulbildung abfangen, so dass das Studium über weite Strecken allgemeinbildenden Charakter hat. Daher ist zwar der Anteil der Hochschulabsolventen höher, ihre berufsbezogene Qualifikation aber geringer. Zum Hochschulbereich zählen vielfältige berufspraktische Ausbildungen, die bei uns durch Berufsschulen oder Fachschulen abgedeckt werden. Dies mag die Existenz von teaching universities in den USA begründen - aber eben nicht für Deutschland. Zudem ist die regionale und soziale Struktur deutlich großräumiger und heterogener als in Deutschland, wo eine höhere Hochschuldichte hochschulübergreifende Strukturen und Kommunikation erleichtert. Die Unübersichtlichkeit der amerikanischen Bildungsinstitutionen und Ausbildungsgänge bei gleichzeitigem Fehlen zuverlässiger Qualitätsstandards ermöglicht es einem guten Marketing, einzelne Spitzenleistungen für eine ganze Hochschule zu vermarkten. Schließlich ist auch bei den amerikanischen „TOP 10“ keineswegs alles „Spitze“, sondern es gibt auch bei ihnen mittelmäßige Bereiche!

Aufschlussreich ist auch ein Blick nach Frankreich: Elite-Hochschulen dort – in

Ansehen und Qualität weit vor Universitäten – sind die „Grandes Ecoles“. Ihr Erfolg beruht auf intensiven Praktikumsphasen, Lehre in kleinen Gruppen und Dozenten, die aus der Praxis stammen. Das kommt uns bekannt vor? Pointiert gesagt: Dort sind die Fachhochschulen die „Elite-Hochschulen“! Während die Qualität der Universitäten unter dem Massenbetrieb in der Lehre immer stärker leidet, studiert an den „Grandes Ecoles“ die „Elite“ – jedem Absolventen ist eine Führungsposition sicher. Aber: Frankreich ist gerade dabei, seine Grandes Ecoles zu reformieren. Der harte „Concours“ als Aufnahmewettbewerb



verfestigt soziale Strukturen, vergeudet damit volkswirtschaftlich in kaum vertretbarer Weise Ressourcen, begünstigt die Arroganz der Macht und führt insgesamt zu einer Inflexibilität, die französischen Führungskräften und der französischen Industrie im internationalen Wettbewerb zum Nachteil gereicht.

Stärke der deutschen Hochschullandschaft im internationalen Vergleich ist dagegen die gute Qualität in der Breite. Anders als in den USA oder in Frankreich laufen bisher an keiner deutschen Hochschule Studierende Gefahr, einen schlechten oder wertlosen Abschluss zu erwerben.

Diese Qualität gilt es zu entwickeln und noch stärker als bisher für Spitzenleistungen fruchtbar zu machen! Das gelingt nicht, indem Höchstleistungen durch dirigistische Maßnahmen auf fünf Hochschulen begrenzt werden. Warum soll eine Hochschule mit einem exzellenten Ingenieurbereich unbedingt auch exzellent in Ökonomie sein? Warum soll stattdessen der exzellente Ökonomiebereich nicht an einer anderen Hochschule

bestehen, bei der die Ingenieure im Mittelfeld rangieren?

Anstelle einer begrenzten Zahl von „Elite-Hochschulen“ brauchen wir daher Programme, die Spitzenleistungen an verschiedenen Hochschulen, Fakultäten, Fachbereichen, Instituten oder sogar einzelner Professorinnen oder Professoren fördern. Also kein staatlich kontrollierter „closed shop“, sondern ein permanenter, offener Wettbewerb aller Hochschulen um Spitzenleistungen und dafür bereitgestellte Mittel – mag man es, wie die CDU in ihrem Gegenvorschlag über den „Elite-Campus Deutschland“, als „Netzwerk“ bezeichnen. So können wir unseren Absolventen und unserer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft gleichermaßen die Garantie für ein bleibendes hohes Qualitätsniveau bieten und „Elite-Bereiche“ entwickeln. Auch im internationalen Wettbewerb lässt sich dieses Merkmal erfolgversprechend herausstellen - allemal besser als eine zweitklassige Kopie amerikanischer Verhältnisse!

In einem so verstandenen System von „Elite-Hochschulen“ finden auch die Fachhochschulen ihren Platz: Schon heute müssen unsere Studienbewerber in den zulassungsbeschränkten Studiengängen - und das sind fast alle - höhere Anforderungen für einen Studienplatz erfüllen als an den Universitäten. Unsere Professorinnen und Professoren verfügen über eine Doppelqualifikation in Wissenschaft und Praxis – auch deswegen ist die im Programm der Bundesregierung zur Förderung der „Elite-Hochschulen“ geforderte enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft an den Fachhochschulen alltägliche Praxis. In der Lehre ermöglichen kleine Gruppen den intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Damit verfügen wir über ein erstklassiges Potential, mit dem trotz erheblicher Wettbewerbsnachteile bereits jetzt in einzelnen Bereichen internationale Spitzenleistungen erbracht werden.

In einem solchen System einer Förderung von „Elite-Hochschulen“ sollte dann auch mancher Fachbereich, manches Institut, manche Kollegin und mancher Kollege aus unseren Fachhochschulen im Wettbewerb um Spitzenleistungen erfolgreich sein!

Und last but not least: In einem Punkt können wir sehr wohl von den USA lernen - dort werden doppelt so viel Finanzmittel für einen Studierenden aufgewendet wie in Deutschland!

Ihr Nicolai Müller-Bromley



Hochschulrat

Autoren gesucht! 16

Leitartikel: 3

**Elite-Hochschulen:
Eigene Stärken statt amerikanischer Verhältnisse**

Ehrenamt mit Gewicht 8

In Hamburg haben Hochschulräte viel zu sagen

Seit Mai 2003 gibt es an den Hochschulen in Hamburg jeweils einen Hochschulrat. *Christoph Maas* und *Maike Steenbock* berichten über die ersten praktischen Erfahrungen.

Externer Hochschulrat 10

Erfahrungen an der FH Karlsruhe

Der Senat der FH Karlsruhe hatte sich 1999 dafür entschieden, einen rein externen Hochschulrat einzurichten. Rektor *Werner Fischer* erläutert die Gründe und berichtet über die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den strategischen Entscheidungen. Er warnt davor, den Hochschulrat mit operativen Aufgaben zu überfrachten.

Der Stiftungsrat in Niedersachsen – 13

mehr Hochschulautonomie oder das „entfesselte Präsidium“?

Das neue NHG hat unabhängig von der Stiftungsform die innere Struktur dieser Körperschaft durch eine drastische Kompetenzverlagerung von den Kollegialorganen Senat und Fakultätsrat hin zu Präsidium und Dekanat derart umgestaltet, dass es fraglich ist, ob sich überhaupt noch von Selbstverwaltung sprechen lässt. Auch die Aufsicht des Staates bleibt beim Stiftungsmodell grundsätzlich bestehen. Ob der Stiftungsrat, dem weitreichende Entscheidungen über Grundsatzfragen und die Kontrolle des Präsidiums zugedacht sind, seine Schlüsselrolle für das Funktionieren des Stiftungsmodells wirksam spielen kann, muss sich erst noch zeigen, meint *Nicolai Müller-Bromley*.

Internationales Marketing und Finanzierung der Hochschulen 20

Internationale Wettbewerbsfähigkeit verlangt Studiengebühren

Zwei Tagungen stellten Weichen für die zukünftige Entwicklung der Fachhochschulen in Deutschland. Die Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK diskutierte im Juni 2003 in Bad Wiessee „Alternativen in der Hochschulfinanzierung“. Internationales Hochschulmarketing war das Thema eines Symposiums, das Ende Oktober von CHE, DAAD und GATE in Bad Godesberg durchgeführt wurde. *Günther Edler* berichtet.

Beamtenfachhochschule externalisiert 23

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ist in den allgemeinen Hochschulbereich integriert worden

Die desolante Haushaltslage Berlins machte es möglich, dass ein Bundesland die Sonderstellung der Fachhochschule für den öffentlichen Dienst beendete und sie in den allgemeinen Hochschulbereich überführte. Der Rektor der FHVR *Peter Heinrich* berichtet über die Konsequenzen.

QdLwP – Ein innovatives Diagnose-Instrument zur 26

effektiven und effizienten Qualitätsmessung von Lehrveranstaltungen

Der Qualitätsmessung von Lehrveranstaltungen wird ein zunehmend großer Stellenwert beigemessen, zumal an den Ergebnissen zukünftig mutmaßlich weit reichende Handlungs- und Finanzierungskonsequenzen hängen. Daher muss versucht werden, ein möglichst exaktes, d.h. verlässliches und gültiges, Instrument zur Messung der von Studierenden wahrgenommenen Qualität von Lehrveranstaltungen einzusetzen. *Werner Pepels* stellt ein Messinstrument vor, das bisherige Fehlerquellen vermeidet.

Die Fachhochschulen und ihre Professoren aus der Sicht von Werner Thieme 30

Anmerkungen zu seiner Kommentierung des § 43 HRG im Kommentar zum Hochschulrahmengesetz von Hailbronner/Geis

Dieter Leuze nimmt kritisch Stellung zu den bisherigen Kommentierungen von Werner Thieme und weist ihm grobe handwerkliche Fehler nach.

Das Praxissemester für die Professoren der Fachhochschule 32

Kritische Anmerkungen zu einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Kann eine Hochschule dann Praxissemester verweigern, wenn sie dafür keine Haushaltsmittel eingestellt hat? Bezieht sich der Gleichheitsgrundsatz bezogen auf die Gewährung eines Praxissemesters nur innerhalb einer Hochschule oder hochschulübergreifend innerhalb eines Landes? *Hans-Wolfgang Waldeyer* kommentiert ein Urteil des VG Schleswig-Holstein und legt seine Rechtsauffassung dar.



Foto: Jörg Rohrbacher

Wettbewerb für die Neukonzeption der DNH

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*h/b*)

Verlag: *h/b*, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: hlbbonn@aol.com, Internet: www.hlb.de

Chefredakteurin: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
eMail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „*h/b*-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *h/b* sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
€ 45,50 (Inland), inkl. Versand
€ 60,84 (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anzeigenverwaltung:
wmw Ralf und Jutta Müller,
Lindenweg 28a, 53567 Asbach
Telefon (0 26 83) 96 72 11,
Fax (0 26 83) 96 72 13

Herstellung und Versand:
Wienands PrintMedien GmbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:
Scientia GmbH: S-Plus S. 9

TERTIA Edusoft U4

Beilage:
Deutscher Fachjournalistenverband e.V.

Das Heft 2/2004

mit dem Schwerpunkt

**Umsetzung der
Professoren-
besoldung**

erscheint

Ende April 2004

Vorschau

h/b-aktuell

Gleichwertigkeit der Fachhochschulen:
Von Sprechblasen und Reform-
vorschlägen **6**

Friedrich der Große und die
Fachhochschulen **6**

Wettbewerb für die Neukonzeption
der DNH **7**

FH-Trends

Europäischer Hochschulraum **18**

Master Wirtschaftsinformatik an
der FH München **18**

Fit für den Vertrieb **18**

Gemeinsamer Masterstudiengang
akkreditiert **19**

Case Management: Hilfe besser
koordinieren **19**

FH München auf China-High-Tech
Fair als einzige Hochschule **19**

Meldungen

Die Beihilfe nach Einführung der
Praxisgebühr **28**

Ersatz für Schlüssel **28**

Prüfungen: Neukorrektur trotz
Anmerkungen der Erstbewerber **28**

Weihnachtsgeld **29**

h/b bietet erweiterten Haftpflicht-
schutz **29**

Aktuelle Rundschreiben **29**

Leserbrief

BEng – MEng ersetzt Dipl.-Ing. (FH) **35**

Informationen und Berichte

Kursbuch eLearning **12**

Virtuelle FH auf Erfolgskurs **12**

Bologna-Prozess bringt Hochschul-
reform voran **12**

Umfrage zu einem Organisations-
plan **17**

Urheberrechte der Beschäftigten
im öffentlichen Dienst **34**

FH Gelsenkirchen will Wirtschafts-
motor sein **35**

Planspiele in Zeiten des Bologna-
Prozesses **36**

Ein Hochschulverbund von
Universitäten und Fachhochschulen **37**

Kultursponsoring in Unternehmen
zahlt sich aus **38**

Fachhochschulen zu Lehrerbildung
und privaten Hochschulen **38**

FH München bei Bachelor und
Master absolut führend **38**

Aus Bund und Ländern

BW: Neues Modell für gemeinsame
Gewerbelehrausbildung an
Fachhochschulen und
Pädagogischen Hochschulen **39**

BE: Bachelor-Master: Eine Chance
für die Fachhochschulen? **39**

Neues von Kollegen / Neuberufene

2

Gleichwertigkeit der Fachhochschulen: Von Sprechblasen und Reformvorschlägen

Der Bundestag debattierte am 29. Januar über zwei Anträge der FDP-Fraktion zur Gleichstellung der Masterabsolventen und die Einführung eines Wissenschaftstarifs. Der **h**lb** wurde zum Zündstoff heftiger Vorwürfe.**

Die Bildungspolitiker aller Fraktionen waren sich am späten Nachmittag des 29. Januar einig: Es muss etwas getan werden für die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen. Gleichwohl blieb auch nach diesem langen Tag der Debatten über ein Deutschland im gesellschaftlichen Umbruch Kraft genug, um engagiert nach Schuldigen für das stockende Bemühen darum zu suchen. Die Debatte zeigte auch eins: Der **h**lb** ist Motor der Reformbestrebungen und manchmal sogar Zündstoff gegenseitiger Vorwürfe. Diese gingen an die SPD, denn sie habe „dem Hochschullehrerbund die Gleichbehandlung angekündigt, während Vertreter von SPD und Grünen im Petitionsausschuss des Bundestags dies jedoch in konkreten Fällen ablehnen“, so der Sprecher der CDU, der Abgeordnete Thomas Rachel. Im Übrigen stellten die Hochschulexperten aller Fraktionen breite Übereinstimmung in wesentlichen Fragen des Hochschulsystems fest, wozu auch die Frage nach Möglichkeiten zur Gleichstellung der Fachhochschulen gehört. Die eigentlich bremsende Wirkung geht nicht vom Bundestag, sondern von den Ländern aus, und nicht von den Hochschulpolitikern, sondern den Innenpolitikern. Die Chance dies zu beweisen, ließ sich Hans-Peter Kemper, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium, nicht entgehen. Die Forderung der FDP-Abgeordneten Ulrike Flach, der Bund solle einseitig für seinen Bereich die Gleichstellung der Masterabsolventen feststellen, wies er mit dem Hinweis zurück, die Vereinbarung zwischen Innenminister- und Kultusministerkonferenz sehe nun einmal das zusätzliche Akkreditierungsverfahren für Fachhochschul-**

Master vor. Sie dürfe jetzt nicht unterlaufen werden. Eine einseitige Regelung des Bundes würde Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Versetzung und wegen der dann unterschiedlichen Einordnung große Motivationsprobleme unter den Beamten erzeugen, als wenn diese durch die angesprochene Vereinbarung nicht erst erzeugt wurden. Auch die Einführung der W-Besoldung sah Kemper als den richtigen Weg, den das Innenressort weiter beschreiten will. Vielleicht meinte Kemper aber nicht Weg, sondern Richtung, denn der Weg ist schlecht gepflastert und für die betroffenen Hochschulen und Hochschullehrer mit Entbehrung versehen. Das sehen die Hochschulpolitiker der Bundestagsfraktionen ähnlich und so konnte der Vorschlag von Jörg Tausch, die Überprüfung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung schneller durchzuführen als zum Stichjahr 2007 nicht überraschen. Dann ergibt sich erneut Gelegenheit, die Gleichstellung der Fachhochschulen einzufordern und den im Augenblick nicht vorhandenen finanziellen Spielraum zu schaffen, damit weiterhin qualifizierte Hochschullehrer an die Fachhochschulen berufen werden können.

Es war der hochschulpolitischen Sprecherin der GRÜNEN, Grietje Bettin, vorbehalten, ein Resümee der Debatte über die Gleichstellung der Fachhochschulen zu ziehen. Sie wies zu Recht darauf hin, dass die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Fachhochschulen und Universitäten verfassungsrechtlich und in § 1 des Hochschulrahmengesetzes verankert ist. Diese Gleichwertigkeit findet sich aber leider nicht in allen notwendigen Bereichen wieder. Frau Bettin richtete ihren

Blick auf das Studium der Fachhochschulen: Dieses entspreche mit seiner Praxisorientierung gerade den Leistungsanforderungen der Laufbahn des höheren Dienstes. Daher dürfe es bei der Zulassung keine Vorauslese durch verschieden bewertete Masterabschlüsse geben. Es gelte jedoch, einige Schritte weiter zu gehen. Hierfür verwies Frau Bettin auf den vom **h**lb** unterstützten Text eines Gesetzentwurfes, der von Herrn Waldeyer vorgelegt worden**

war (vgl. DHN 1/2003 und 3-4/2003). Alle politisch erforderlichen Schritte seien darin konkret aufgezählt.

Der Hochschullehrerbund hat die Hochschulpolitiker der Bundestagsfraktionen aufgefordert, in der April-Ausgabe dieser Zeitschrift über die Realisierung der im Gesetzentwurf zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen genannten Schritte Auskunft zu geben. Wir können gespannt sein.

Hubert Mücke

Friedrich der Große und die Fachhochschulen

Im Jahr 1794 trat das allgemeine Preussische Landrecht in Kraft. Es sollte nach dem Willen von Friedrich II., auch Friedrich der Große genannt, klare Regelungen schaffen, die eine gerichtliche Überprüfung von Streitfällen weitgehend ausschließen. Einen letzten Anstoß für die Ausarbeitung des Gesetzes gab der Fall des Wasser-Müllers Arnold. Diesem war das Wasser zum Betreiben seiner Mühle abgegraben worden und doch verurteilte ihn ein preussisches Gericht zur weiteren Zahlung von Abgaben an den Verpächter. Dies erzürnte Friedrich dermaßen, dass er die Richter in Kerkerhaft nehmen ließ und das Urteil aufhob.

Auch den Hochschullehrern an Fachhochschulen wird regelmäßig das Wasser zum Betreiben ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung abgegraben.

Deutlich wurde dieser Umstand erneut vor kurzem in Schleswig-Holstein. Das dortige Verwaltungsgericht erklärte es für zulässig, dass Professoren an Fachhochschulen ein Praxisfreisemester verweigert werden kann, wenn die Vertretung des Lehrgebietes

nicht gewährleistet ist, weil zum Beispiel die notwendigen Haushaltsmittel für Lehraufträge nicht zur Verfügung gestellt werden (vgl. den Kommentar von Waldeyer in diesem Heft). Da fragt sich der gesunde Menschenverstand, was passiert, wenn Professorinnen und Professoren krankheitsbedingt ausfallen, was gelegentlich vorkommen soll. Müssen Lehrveranstaltungen dann im Operationsaal stattfinden oder muss der Erkrankte alle ausgefallenen Lehrveranstaltungen nachholen, sodass er im Folgesemester auf zwei mal 18 Wochenstunden gleich 36 Wochenstunden kommt?

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, ist für ihre direkte und durchgreifende Art bekannt. Vielleicht sollte sie sich Friedrich II. zum Vorbild nehmen und – wenn Kerkerhaft für die Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts vermieden werden soll – für klare gesetzliche Regelungen sorgen, damit die Professoren an Fachhochschulen die für ihre Qualifikation so wichtigen Freisemester in Anspruch nehmen können. *Hubert Mücke*

Wettbewerb für die Neukonzeption der DNH



Foto: Jörg Rohrbacher

Jury

Hand auf's Herz: Wer weiß, wo die neue Hochschule ist? Antwort: In der Bibliothek jeder Fachhochschule und (hoffentlich) jedes Wissenschaftsministeriums in der Bundesrepublik und in den Arbeitszimmern der **h**lb****-Mitglieder.

Die DNH trägt diesen Namen seit der Gründung der Fachhochschulen, also seit mehr als 30 Jahren. Dennoch hat er keinen hohen Erinnerungswert, wie sich auf einer Hochschultagung herausstellte. Dort wurde die Chefredakteurin immer wieder gefragt, wo denn die neue Hochschule sei. Das macht nachdenklich.



Foto: Jörg Rohrbacher

2. Preis

Dazu kommt, dass das Erscheinungsbild der DNH, gediegen und konservativ, seit 1987 kaum geändert wurde. Inzwischen hat sich die Medienwelt gewandelt, auch wissenschaftliche Zeitschriften verlocken die Leser und Leserinnen mehr durch eine interessante, leichte, zum Zugreifen und Lesen verlockende Aufmachung. Und so beschloss das Präsidium einen Wettbewerb für eine Neukonzeption der DNH einschließlich einer eventuellen neuen Namensgebung, durchgeführt unter der Leitung von Prof. Wolfgang Lüftner, langjähriger Titelbildgestalter der DNH, an der Hochschule der Medien in Stuttgart.

Im Januar wurden die Ergebnisse vor der Jury des Hochschullehrerbundes präsentiert. 14 Gruppen stellten ihre Version eines modernen, aktuellen Magazins mit interessanten Nachrichten und Informationen vor, das den Aufbruchcharakter der Fachhochschulen und ihre Innovationsfähigkeit betont. Die Aufgabe der Jury gestaltete sich ausnehmend schwierig, aus der Fülle der z.T. hervorragenden Vorschläge die drei Preisträger heraus zu filtern, doch schließlich stand die Entscheidung einstimmig fest: den ersten Preis erhielt die Gruppe Sabine Kunz, Nicole Sera, Emilie Ulmann, den 2. Preis die Gruppe Oliver Birzer, Silke Burt, Ingo Funke, Tobias Uffmann und der 3. Preis ging an Christine Graf, Johanna Jockwer, Tobias Kaase, Katrin Seitz.



Foto: Dorit Loos

1. Preis

Vielfältig waren die Namensvorschläge: **h**lb****-kompakt, **h**lb****-konkret, Hochschule und Praxis (HuP), Forum Hochschule, Hochschulperspektive, um nur einige zu nennen. Der/die Leser/in ist gern dazu aufgerufen, mit einer email (an d.loos@t-online.de) einem der Vorschläge zuzustimmen oder einen neuen Vorschlag abzugeben. Oder sollen wir doch bei DNH bleiben?

Dorit Loos



Foto: Jörg Rohrbacher

3. Preis



Hochschulräte in Hamburg sind jeweils überwiegend extern besetzt, nehmen entscheidende Weichenstellungen vor (z.B. Wahl des Präsidenten), entscheiden in bestimmten Konfliktfällen und üben einige Genehmigungsfunktionen aus, die bisher der Behörde (Ministerium) zugeordnet waren.

Prof. Dr. Christoph Maas
maas@etech.haw-hamburg.de
Dr. Maike Steenbock
maike.steenbock@pv.haw-hamburg.de
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg

Ehrenamt mit Gewicht

In Hamburg haben Hochschulräte viel zu sagen

Hochschulräte wurden in Hamburg im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Leitungsstrukturen an den Hochschulen 2003 eingeführt. Deshalb soll vor einer Darstellung der Aufgaben, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Hochschulrats zunächst der Kontext dieser Neuregelungen zumindest skizziert werden.

1. Zentrale Selbstverwaltungsgremien in Hamburg bis 2003

Die bis Mai 2003 gültigen Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) sahen vor, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen durch Organe und Gremien wahrgenommen wurden, die sich aus Mitgliedern der Hochschule zusammensetzten und aus Wahlen innerhalb der Hochschule hervorgingen. Auf der zentralen Ebene waren dies

- das Präsidium, bestehend aus Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler
- der Hochschulsenat mit einer Mehrheit der Professoren und
- der Große Senat mit einer Drittelparität zwischen Professoren, Mitarbeitern und Studierenden.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF, sie entspricht dem Wissenschaftsministerium in einem Flächenland) führte die Aufsicht über die Hochschule und war damit Genehmigungsinstanz über alle vom Hochschulsenat beschlossenen Satzungen. Berufungen von Professoren wurden auf Vorschlag der Hochschule von der BWF ausgesprochen.

2. Die Regelungen des Hochschulmodernisierungsgesetzes

Durch das „Gesetz zur Modernisierung des Hochschulwesens“ vom Mai 2003 wurden die Leitungsaufgaben auf der Hochschulebene

- dem Präsidium,
- dem Hochschulrat und
- dem Hochschulsenat übertragen. Ein Großer Senat ist nicht mehr vorgesehen. Von den Präsidiumsmitgliedern werden Präsident und Kanzler vom Hochschulrat gewählt und die Vizepräsidenten vom Präsidenten ernannt. Bei dem Präsidenten und bei den Vizepräsidenten ist eine Bestätigung

durch den Hochschulsenat vorgesehen.

Etliche Entscheidungskompetenzen des Hochschulsenats sind an das Präsidium, den Hochschulrat oder die dezentrale Ebene (Fakultät / Fachbereich) übergegangen. In vielen Fragen hat der Hochschulsenat jetzt nur noch beratende Funktion.

Das Präsidium hat unverändert die Zuständigkeit für alle nicht ausdrücklich anderweitig zugeordneten Aufgaben. Außerdem spricht es jetzt Berufungen von Professoren selbst aus und hat maßgeblichen Einfluss bei der Auswahl von Dekanen.

3. Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat der HAW Hamburg besteht aus neun Mitgliedern. Je vier von ihnen werden vom Hochschulsenat und vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesregierung) bestimmt. Diese acht Mitglieder wählen dann das neunte hinzu. Von den vom Hochschulsenat bestimmten Mitgliedern dürfen zwei aus der Hochschule selbst kommen. Dies ist bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Hochschulrats auch der Fall. Die Mitglieder des Hochschulrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Je nach Größe der jeweiligen Hochschule haben die anderen Hamburger Hochschulräte fünf bis neun Mitglieder, die in entsprechender Weise bestimmt werden. Nicht alle Hochschulen machen von der Möglichkeit Gebrauch, Interne in den Hochschulrat zu wählen.

Die Aufgaben des Hochschulrats sind im Gesetz benannt:

- Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers,
- Entscheidung in bestimmten Konfliktsituationen: zwischen Präsident und Hochschulsenat über die Ernennung von Vizepräsidenten, zwischen Präsident und Fakultätsrat / Fachbereichsrat über die Ernennung des Dekans sowie zwischen dem Kanzler und den anderen Präsidiumsmitgliedern über finanzielle Fragen, außerdem Mitwirkung bei der vorzeitigen Entlassung von Vizepräsidenten,
- Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und über die Grundsätze der Mittelverteilung,

- Genehmigung der Grundordnung, der Wirtschaftspläne, der Gebührensatzungen und der Satzung zur Qualitätsbewertung der Lehre,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.

4. Erste praktische Erfahrungen

Die ersten Amtsmonate des Hochschulrats der HAW Hamburg lassen bereits einige Chancen, aber auch Beschwerlichkeiten dieser neuen Konstruktion erkennen:

Als große Chance erweist sich, dass der Hochschulrat auf Grund seiner weitgehend externen Besetzung eine deutlich unabhängigere Stellung gegenüber der BWF genießt als andere Organe und Gremien der Hochschule sie in Anspruch nehmen können. Positionen können im Namen der Hochschule recht deutlich artikuliert werden, die sich nicht einfach als Innensicht von Betroffenen abtun lassen.

Eine weitere Chance liegt in der Motivation und dem Engagement der derzeitigen Mitglieder, die ein großes Interesse daran zeigen, Impulse zu geben sowie die Menschen und die Arbeit, über die sie entscheiden, kennen zu lernen und zu würdigen.

Dadurch, dass die externen Mitglieder einen Hauptberuf außerhalb dieser Hochschule haben, wird aber gleichzeitig der enge Rahmen sichtbar, in welchem Engagement möglich ist. So sind der Flexibilität Grenzen gesetzt; es ist schwierig, aus aktuellem Anlass eine Sitzung des Hochschulrats kurzfristig einzuberufen. Um die Fülle an Informationen, die dem Hochschulrat als Basis seiner Entscheidungen vorliegen müssen, sinnvoll zu vermitteln, muss der Nachrichtenfluss zwangsläufig kanalisiert werden. Dass er dabei strukturiert, jedoch nicht übermäßig „gefiltert“ abläuft, ist – bei allem guten Willen – nicht einfach zu erreichen. Und schließlich kann es überdies auch einmal passieren, dass ein Mitglied dann, wenn es seinen „anderen Hut“ aufhat, in Wort und Tat anders agiert, als es der Willensbildung im Hochschulrat entspricht.

Bislang allenfalls ansatzweise geklärt ist das praktische Verhältnis zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat. Wenn sich der Hochschulrat im Laufe der Zeit mit den wichtigsten seiner Aufgaben wenigstens jeweils einmal befasst hat, wird sicher deutlicher erkennbar sein, wie ein Arbeitsablauf aussehen muss, der nicht nur den Buchstaben des Gesetzes genügt, sondern in beiden Gremien die Gewissheit erzeugt, dass man einander zuhört und aufeinander achtet.

5. Probleme in Theorie und Praxis

Die gesetzliche Grundlage, in deren Rahmen der Hochschulrat eingeführt wurde, erschwert die Arbeit dieses Hochschulorgans in mancherlei Hinsicht.

Der Gesetzeswortlaut schafft an diversen Stellen gegenseitige Abhängigkeiten, Kompetenzüberschneidungen und unklare Abgrenzungen. So übt beispielsweise der Präsident die Rechtsaufsicht über den Hochschulrat aus, der aber seinerseits den Präsidenten absetzen kann. Bei der Wahl des Präsidenten können sich Hochschulrat und Hochschulsenat gegenseitig blockieren. Will der Präsident einen Vizepräsidenten entlassen, muss er sich mit dem Hochschulrat „ins Benehmen“ setzen. Das heißt zwar nicht, dass der Hochschulrat zwingend zustimmen muss, aber wenn die Entlassung gegen seinen Willen ausgesprochen wird, kann er zusammen mit dem Hochschulsenat die Ernennung neuer Vizepräsidenten blockieren.

Aber auch da, wo das Gesetz dem Wortlaut nach klare Zuweisungen trifft, zeigen sich Probleme in der praktischen Ausführung. So ist es beispielsweise nahezu unmöglich, bei der geplanten Auflösung der bestehenden Fachbereichsstruktur und Einrichtung neu organisierter Fakultäten an der HAW Hamburg exakt abzugrenzen, ob und inwiefern es sich um eine Maßnahme der Strukturplanung (die der Hochschulrat entscheidet) bzw. um die Auflösung und Einrichtung von Selbstverwaltungseinheiten (die der Hochschulsenat vornimmt) handelt.

6. Fazit

Der Hamburger Gesetzgeber hat sich bei der Einbeziehung externen Sachverständigen in die Selbstverwaltung der Hochschule dafür entschieden, ein Gremium mit gewichtigen Kompetenzen zu schaffen. Dies geschah in der Erwartung, dass so die Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, Persönlichkeiten zu gewinnen, die motiviert und engagiert für die Hochschule arbeiten.

Damit der Hochschulrat zum Nutzen der Hochschule wirken kann, ist entscheidend, dass er durch eine entsprechende aktive Informationspolitik in das Geschehen innerhalb der Hochschule einbezogen wird und dass sich durch das praktische Miteinander von Hochschulrat und anderen hochschulinternen Organen und Gremien eine entsprechende Vertrauensbasis aufbaut. Daneben müssen eine Reihe von Mängeln im Gesetzestext möglichst bald beseitigt werden. □

S-PLUS

Der Weltmarktführer für optimiertes Veranstaltungsmanagement an Hochschulen bietet:

- Überschneidungsfreie Lehrangebote
- Studierbare Bachelor- und Masterstudiengänge
- Aktuelles Änderungsmanagement im Web
- Effiziente Raum- und Zeitplanung
- Optimierte Gebäudebewirtschaftung

Probieren Sie S-PLUS aus-
ohne finanzielles Risiko
12 Monate Nutzung
mit Anrechnung der
Mietkosten auf den
Endpreis

Auch für einzelne
Fachbereiche
finanzierbar

Weitere Informationen unter:

Scientia GmbH

Hansaring 61

50670 Köln

Telefon: +49 (0) 221-16 12 177

Fax: +49 (0) 211-16 12 100

E-Mail: info@scientia.de

Internet: www.scientia.de





Der Senat der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik hat Ende Dezember 1999 beschlossen, von der Optionsklausel des ab 01.01.2000 geltenden Fachhochschulgesetzes Gebrauch zu machen und einen rein externen Hochschulrat einzurichten. Im Folgenden wird berichtet, welche Überlegungen zu diesem Schritt führten und wie sich die Zusammenarbeit in der ersten Amtsperiode vom 01.09.2000 – 31.08.2003 gestaltete.

Prof. Dr.-Ing. Werner Fischer
Rektor der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik
Moltkestr. 30
76133 Karlsruhe

Externer Hochschulrat

Erfahrungen an der FH Karlsruhe

Im Hinblick auf den Jahrtausendwechsel hat sich in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts in vielen Bereichen der Gesellschaft eine besondere „Kultur der Veränderung“ entwickelt. Zukunftsdialoge für Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft bestimmten die Diskussion. Im Hochschulbereich wurde besonders über die „Überwindung des Fakultätendenkens“ und den „Aufbruch zu neuen Aufgaben“ diskutiert. Minister Klaus von Trotha wollte durch neue Hochschulgesetze die Fakultätsgrenzen (Fachbereichs-) öffnen und durch mehr Autonomie die Hochschulen in die Lage versetzen, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Entscheidungsfindung im Senat

Der Senat hatte zur Vorbereitung der durch das novellierte Gesetz zu erwartenden Veränderungen schon frühzeitig (1997) eine Strategiekommision eingesetzt. Diese sollte insbesondere Vorschläge erarbeiten für

- die künftige Fachbereichsstruktur,
- die Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master),
- die Anpassung der Studienanfängerplätze an die unterschiedliche Nachfrage im Sommer- (SS) und Wintersemester (WS) (wegen der Auswahl unter den Bewerbern),
- die Einführung neuer Studiengänge und die damit verbundenen Stellenumwidmungen,
- die externen Mitglieder des Hochschulrates.

Kurz, es ging um die Vorbereitung des ersten Struktur- und Entwicklungsplanes. Neben den Stellenumwidmungen war naturgemäß die Veränderung der historisch gewachsenen Fachbereichsstruktur das größte Problem. Es existierten 14 Fachbereiche, von denen die meisten einen Studiengang mit 80 Studienanfängerplätzen pro Jahr anboten. Die Anfängerplätze waren ursprünglich gleichmäßig auf die Studienanfängertermine im WS und SS (je 40 : 40) aufgeteilt. Da die Nachfrage im WS meistens um den Faktor 2 - 3 höher war, wurde das Aufnahmeverhältnis mit 45 : 35 etwas angepasst. Im Hinblick auf die für die Zukunft sich eröffnenden Auswahlverfahren mussten die Studienanfängerplätze besser mit der schwankenden Nachfrage überein-

stimmen. Ziel war es deshalb, Studiengänge mit drei Halbzügen einzurichten und damit eine „atmende“ Hochschule zu werden. Hierbei sollte eine jährliche Studienanfängerzahl von 120 erreicht werden, die zwischen 40, 40 : 40 und 45, 45 : 30 aufgeteilt werden kann, sodass die Studienanfängerplätze im SS und WS zwischen 1 : 2 und 1 : 3 variieren können.

Nach mehreren Sitzungen zeichnete sich im Juli 1999 eine einvernehmliche Lösung in der Strategiekommision ab. Diese war in der Septembersitzung aber wieder in Frage gestellt, weil zwei Mitglieder aus Fachbereichen, die ihre Selbstständigkeit verloren hätten, im Juli nicht mitdiskutieren konnten.

Der gordische Knoten konnte, nachdem der Landtag am 25. November 1999 die neuen Hochschulgesetze beschlossen hatte, infolge der Einführung des Hochschulrates schnell in zwei Senatssitzungen durchtrennt werden. Der Senat zeigte sich besonders dem Argument aufgeschlossen, dass er seine Entscheidungskompetenzen über die Entwicklung der Fachhochschule in voller Autonomie nur wahrnehmen kann, wenn er vor der Einführung des Hochschulrates zum 01.09.2000 eine gesetzeskonforme und zukunftsfähige Fachbereichsstruktur mit der zugehörigen Grundordnung beschlossen hat.

Der gemäß Gesetz vorgesehene Hochschulrat sollte fünf interne und vier externe Hochschulratsmitglieder haben. Bezüglich der Besetzung der internen Mitglieder gab es Wünsche der einzelnen Gruppen (Studierende, Mitarbeiter, Personalrat), die unmöglich zur Zufriedenheit aller erfüllt werden konnten. Bei der Diskussion der möglichen Fachbereichsstrukturen war zu spüren, dass viele Mitglieder des Senats fünf Fachbereiche anstrebten, damit jeder dieser Fachbereiche mit einem Vertreter im Hochschulrat rechnen konnte. Es war abzusehen, dass dieses Vorgehen bei den anstehenden Strukturveränderungen die entscheidenden internen Machtkämpfe in den Hochschulrat getragen hätte. Die Gefahr der Frustration der externen Mitglieder durch die um die Besitzstände „ihres“ Fachbereichs kämpfenden internen Vertreter war groß. Außerdem war dem Senat schnell klar, dass er einen Großteil seiner Bedeutung an einen von internen

Vertretern majorisierten Hochschulrates abgeben würde. Bei einem rein extern besetzten Hochschulrat bestand diese Gefahr nicht. Es war zu erwarten, dass dieser sich nicht in das operative Geschäft einmischen würde, wenn für ihn die intern erarbeitete strategische Ausrichtung schlüssig war und die verschiedenen Kenngrößen zeigten, dass die Hochschule gut aufgestellt ist.

Letztlich waren folgende Punkte für die Einführung eines rein externen Hochschulrates ausschlaggebend:

- Erhalt der gewachsenen Entscheidungsstruktur des Senats (zumindest de facto),
- Sicherung des Sachverständigen durch hochkarätige Industrievertreter aus möglichst allen Arbeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen (9 externe Mitglieder statt nur 4),
- Vermeidung von Spannungen innerhalb der einzelnen Hochschulgruppen wegen der Vertretung im Hochschulrat.

Verhandlungen mit dem Ministerium

Nach § 13 c des novellierten Fachhochschulgesetzes gehören zu den Aufgaben des Hochschulrates insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektorsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 2 und § 13 b Abs. 2,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
4. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Lehre und angewandte Forschung nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
5. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
7. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges,
8. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
9. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
10. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

Der Senat wollte insbesondere die Beschlussfassung über die Funktionsbe-

schreibung von Professorenstellen aus dem Aufgabenbereich des Hochschulrates nehmen und diese an den Senat übertragen. Außerdem sollte die Bedeutung des Senats dadurch gestärkt werden, dass die in § 14 Punkt 6 vorgesehene **Stellungnahme** zur Struktur- und Entwicklungsplanung durch § 14, 6. „**Erarbeitung** von Struktur- und Entwicklungsplänen“ ersetzt werden. Des Weiteren war vorgesehen, folgenden zusätzlichen Punkt einzuführen: „Erarbeitung von Empfehlungen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz von Mitteln für Lehre und angewandte Forschung nach leistungs- und belastungsorientierten Evaluationsergebnissen.“

Das Ministerium machte bei den Verhandlungen deutlich, dass es keine Veränderungen durch die Optionsklausel akzeptieren würde, bei denen der Einfluss des Hochschulrates gegenüber den neuen Gesetzesregelungen verringert würde. Aufgeschlossen war es gegenüber Vorschlägen zur Stärkung der Aufgaben des Hochschulrates. Hinweise, dass es schwer werden würde, die vorgesehenen hochkarätigen Wirtschaftsvertreter bei der Stange zu halten, wenn zu viel operative Aufgaben (Funktionsbeschreibungen und der Studien- und Prüfungsordnungen) in der Sitzung beraten würden, fielen nicht auf fruchtbaren Boden. (Die geplante Einführung eines Kanzlers anstelle des Verwaltungsdirektors konnte auch nicht umgesetzt werden.)

Die Hochschule einigte sich letztendlich mit dem Ministerium. Dabei wurde der Aufgabenbereich des Hochschulrates in Punkt 8 dadurch gestärkt, dass anstatt der Stellungnahme die Zustimmung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges erforderlich wurde. Dafür wurde der Senat in zwei wesentlichen Punkten gestärkt. Das Wort Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen wurde durch das Wort **Zustimmung** ersetzt. Auf diese Weise war es gelungen, die Verantwortlichen innerhalb der Hochschule stärker in die Entscheidungsprozesse zu den Strukturveränderungen mit einzubinden. Dies hatte den wesentlichen Vorteil, dass die, die Veränderungen innerhalb der Fachbereiche umsetzen mussten, auf Grund der eigenen Beschlüsse im Senat sich auch hinter diese stellen konnten und mussten.

Erfahrungen in der täglichen Arbeit

Der Hochschulrat hat von der ersten Sitzung an die Verantwortung für die Entwicklung seiner Fachhochschule sehr

ernst genommen. Dies zeigte sich besonders bei der Einführung internationaler Studiengänge, bei der Konzeption des neuen Studiengangs „Baumanagement“ sowie bei der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Wie erwartet, spielten die Details bei den Festlegungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Funktionsbeschreibungen eine untergeordnete Rolle. Dies zeigte sich besonders während der Diskussion um die Funktionsbeschreibungen von C 3-Stellen im Rahmen der C 2 / C 3 -Problematik. Die Hinterfragung der Größenordnungen, um die es dabei ging, machte deutlich, dass dies für Vertreter aus der Wirtschaft bezogen auf das Gehaltsvolumen von untergeordneter Bedeutung ist. Die Auswirkungen auf den inneren Frieden einer Hochschule wurden sofort erkannt.

Dadurch, dass sich der Hochschulrat bei seinen Beratungen auf strategische Fragen konzentrierte und die wichtigsten Entscheidungen (Fachbereichsstruktur, Studiengänge und personelle Ressourcen in den Fachbereichen schon zuvor im Einvernehmen getroffen worden waren, reichten zwei Sitzungen pro Jahr aus. Diese Sitzungen waren immer erfreulich gut besucht, die Präsenz der Mitglieder lag bei 80 %. Die Arbeit im Hochschulrat hat den Mitgliedern auch verdeutlicht, wie komplex eine Hochschule ist und dass die Entscheidungsstrukturen und -mechanismen der Wirtschaft nicht übertragbar sind. Schon dieses neue „Insiderwissen“ bringt die Hochschule in ihrer Wahrnehmung in der Gesellschaft aus dem Elfenbeinturm heraus.

Die Vorsitzenden der Hochschulräte haben sich in Baden-Württemberg regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Insbesondere bei der ersten Begegnung wurde deutlich, dass die meisten Vorsitzenden (Vorsitzender muss ein Externer sein) gerne einen rein externen Hochschulrat geleitet hätten. Unzufriedenheiten mit der Arbeit im Hochschulrat bezogen sich praktisch immer darauf, dass die internen Mitglieder bei den Strukturveränderungen die Besitzstände ihrer Bereiche wahren wollten. Nachdem dieser Prozess durch die Verabschiedung der Struktur- und Entwicklungspläne abgeschlossen war, lief es auch, wie zu hören war, in den meisten gemischt besetzten Hochschulräten erheblich besser.

Künftige Entwicklung

Das neue Hochschulgesetz in Baden-Württemberg wird am 01.01.2005 in Kraft treten. Bisher liegt der Anhörungsentwurf noch nicht vor.

Der Hochschulrat wird nach dem derzeitigen internen Entwurf zum „Auf-

sichtsrat“. Schon diese Namensänderung zeigt, dass die operativen Aufgaben zurückgefahren werden. Studien- und Prüfungsordnungen werden im Aufsichtsrat nicht besprochen. Eine Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren ist dann erforderlich, wenn diese nicht in Übereinstimmung mit den beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplänen stehen. Entsprechendes gilt für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen.

Die beschriebenen Veränderungen zeigen, dass der Senat der Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik bei seinen Optionswünschen in Bezug auf den Hochschulrat richtig lag. Nichtsdestotrotz wird das neue Gesetz leider die Kompetenzen des Senats weiter einschränken und auf den Vorstand (Rektorat) sowie die Dekane verlagern. Ob diese Veränderungen dazu beitragen, den notwendigen Wandel positiv im Konsens zu gestalten, bleibt offen und fraglich.

Fazit

Die Fachhochschule Karlsruhe – Hochschule für Technik konnte mit ihrem Hochschulrat vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Schon durch die bevorstehende Einführung wurde eine wirkungsvolle Änderungsdynamik erzeugt. Insbesondere bei später aufgetretenen Problemen innerhalb neu gebildeter Fachbereiche war es hilfreich, dass die Betroffenen diese Änderung selbst beschlossen hatten. □

Kursbuch eLearning 2004 BMBF veröffentlicht ersten Wegweiser über modernes Lernen an Hochschulen

Mit dem Kursbuch eLearning 2004 schafft das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erstmals einen Überblick über Hochschulkurse im Internet, die vom BMBF gefördert wurden. Auf fast 400 Seiten werden mehrere hundert Lernmodule und Wissensressourcen vorgestellt. Die Angebote sind übersichtlich gegliedert, unter anderem nach Fachgebiet, Zielgruppe, Umfang, Sprache und Lernform. Damit soll das orts- und zeitunabhängige Lernen weiter vereinfacht werden.

Das BMBF fördert seit dem Jahr 2000 mit dem Programm „Neue Medien in der Bildung“ auch an den Hochschulen moderne Formen des Lehrens und Lernens. Damit werden 540 Einzelvorhaben in 100 Projektverbänden an 125 Hochschulen mit insgesamt 220 Millionen Euro unterstützt. Das Potenzial für eLearning in Deutschland soll damit besser erschlossen und die Voraussetzung für den internationalen Wettbewerb um Lerntechniken verbessert werden.

Das „Kursbuch eLearning 2004: Produkte aus dem Förderprogramm“ ist ab sofort in gedruckter Form unter BMBF - Postfach 300235, 53182 Bonn erhältlich. Es liegt auch auf den Internetseiten des Ministeriums unter www.bmbf.de/pub/nmb_kursbuch.pdf sowie auf dem Portal www.medien-bildung.net als pdf zum Download vor. *BMBF*

Virtuelle Fachhochschule auf Erfolgskurs Zahl der Studierenden steigt deutlich an

Die Zahl der an der virtuellen Fachhochschule (VFH) eingeschriebenen Studierenden ist im laufenden Wintersemester auf rund 600 gestiegen. Die Vorteile der VFH sind offensichtlich: Sie ist weltweit und rund um die Uhr erreichbar. Erforderlich sind ein Computer und ein Internetanschluss. Studiert wird von zu Hause aus, flexibel und in freier Zeiteinteilung. Zunehmend schreiben sich deshalb auch berufstätige Studierende aus dem Ausland ein.

Das BMBF fördert die VFH seit fünf Jahren mit rund 21,6 Millionen Euro. Dabei wurden zwei komplette virtuelle Bachelor-Studiengänge – Medieninformatik und Wirtschaftsingenieurwesen – entwickelt.

Für die insgesamt 280 vorhandenen Bachelor-Fernstudienplätze in den Online-Studiengängen der Fachhochschulen Lübeck, Braunschweig/Wolfenbüttel, Brandenburg, Berlin, Emden, Bremerhaven und Wilhelmshaven überschritt die Zahl der Bewerbungen die der angebotenen Plätze im laufenden Semester teilweise um das Fünffache. Besonders beliebt ist der Studiengang Medieninformatik. Im kommenden Jahr werden im Studiengang Medieninformatik die ersten Absolventinnen und Absolventen ihre Bachelor-Urkunden entgegennehmen.

Die VFH organisiert das Studium länderübergreifend mit einheitlichen Studien- und Prüfungsordnungen. Unter Federführung der FH Lübeck bieten die Fachhochschulen seit dem Wintersemester 2001/2002 auch Online-Kurse und spezielle Module in der Weiterbildung an. Alle Fernstudien- und Weiterbildungsangebote der VFH sind akkreditiert und bündeln die wissenschaftliche Kompetenz eines großen Verbundes staatlicher Hochschulen. *BMBF*

Bologna-Prozess bringt Hochschulreform voran BMBF-Studie „Bachelor und Master in Deutschland“ zeigt erste Erfolge

Im Zuge der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge erreichen Studenten schneller einen Abschluss und Hochschulen werden international wettbewerbsfähiger. Dies ist das Ergebnis einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegebenen Studie „Bachelor und Master in Deutschland“. Darin wurden die rund 1.800 Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland untersucht. Sie machen 15 Prozent des Studienangebots in Deutschland aus.

Nach den Daten der Untersuchung wurden über die Hälfte der Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland neu entwickelt, die übrigen entstanden bei der inhaltlichen und strukturellen Reform vorhandener Studiengänge. Dadurch verbesserte sich unter anderem die Betreuung der Studierenden in fast allen Fällen.

Bei 60 Prozent der neuen Studiengänge gehören internationale Kooperationen fest zum Programm. Etwa zwei Drittel der Lehrveranstaltungen werden teilweise in einer Fremdsprache abgehalten. In jedem fünften Studiengang ist ein Auslandsaufenthalt fester Bestandteil des Studiums. Mehr als 80 Prozent der neuen Studiengänge werden in Modulen angeboten, knapp 90 Prozent haben ein Leistungspunktsystem und studienbegleitende Prüfungen eingerichtet.

In den Bachelor- und Masterstudiengängen wird zudem ein Bezug zum Arbeitsmarkt hergestellt. Bei zwei Dritteln der Studiengänge sind potenzielle Arbeitgeber in das Lehrprogramm aktiv eingebunden. In 80 Prozent der Studiengänge können Studentinnen und Studenten darüber hinaus in Praktika und mit Prüfungsarbeiten Kontakte zu Unternehmen aufnehmen. *BMBF*



Bei einer Stiftungshochschule beschränkt sich der unmittelbare Einfluss des Staates auf den Abschluss trilateraler Zielvereinbarungen zwischen Wissenschaftsministerium, Stiftung und Hochschule. Das operative Geschäft der Stiftung wird vom Präsidium der Hochschule wahrgenommen, das dadurch eine im Hochschulwesen bislang unbekannte Machtfülle erhält. Ob der Stiftungsrat, dem weit reichende Entscheidungen über Grundsatzfragen und die Kontrolle des Präsidiums zugedacht sind, seine Schlüsselrolle für das Funktionieren des Stiftungsmodells wirksam spielen kann, muss sich erst noch zeigen.

Prof. Dr. Nicolai Müller-Bromley
Professor für Öffentliches Recht
an der Fachhochschule Osnabrück,
Mitglied des Stiftungsrates der
Fachhochschule Osnabrück,
Präsident des Hochschullehrer-
bundes hlb

Der Stiftungsrat in Niedersachsen – mehr Hochschulautonomie oder „das entfesselte Präsidium“?

Das zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft getretene neue Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG)¹⁾ eröffnet die Möglichkeit, neben den bekannten Rechtsformen der vom Staat getragenen Hochschulen – die nun einen Hochschulrat mit Funktionen bei der Wahl des Präsidiums und der Beratung²⁾ erhalten haben – und privaten Hochschulen auch Hochschulen in der Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts zu betreiben. Wenn die Hochschule mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Senat für dieses Modell optiert, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sie per Verordnung in die Trägerschaft einer Stiftung überführen. Durch diese Verordnung wird für die jeweilige Hochschule zugleich die entsprechende Stiftung errichtet und deren erste Stiftungssatzung – quasi die Grundordnung der Stiftung – erlassen. Von diesem Stiftungsmodell haben zum 1. Januar 2003 die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg, die Tierärztliche Hochschule Hannover und die Fachhochschule Osnabrück Gebrauch gemacht³⁾.

Die Chance für die Stiftungshochschule: Mehr Autonomie

Der Übergang in die Trägerschaft einer Stiftung lässt den Status der Hochschule als „Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung“⁴⁾ unberührt. Allerdings hat das neue NHG unabhängig von der Stiftungsform die innere Struktur dieser Körperschaft durch eine drastische Kompetenzverlagerung von den Kollegialorganen Senat und Fakultätsrat hin zu Präsidium und Dekanat derart umgestaltet, dass es fraglich ist, ob sich überhaupt noch von Selbstverwaltung sprechen lässt⁵⁾. Auch die Aufsicht des Staates bleibt beim Stiftungsmodell grundsätzlich bestehen.

Neu ist, dass zwischen die Hochschule als Körperschaft und den letztverantwortlichen Staat die Stiftung tritt. Als „juristische Person“, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, übernimmt die Stiftung den größten Teil der bisher staatlichen Aufgaben: Als Dienstherrin der Beamten⁶⁾ und Arbeitgeber der An-

gestellten der Hochschule trifft sie – im Rahmen der beamtenrechtlichen Regelungen und des Bundes-Angestelltentarifvertrages – alle Personalentscheidungen. Sie wird Eigentümerin der von der Hochschule genutzten Liegenschaften⁷⁾ mit der Folge, dass sie über alle Maßnahmen der Bau- und Liegenschaftsverwaltung entscheidet. Die Stiftung verfügt über eigene, vom Landeshaushalt getrennte Mittel, die vom Land als „Finanzbeihilfen“⁸⁾ nach derselben Formel wie bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft bereitgestellt werden. Der Wirtschaftsplan als „Stiftungshaushalt“ ist dem Zugriff des Finanzministers entzogen; die Landeshaushaltsordnung gilt – mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufnahme von Krediten, die Besetzung von Planstellen und die Pflicht zur Ausschreibung – nicht mehr⁹⁾. Auch Zuwendungen privater Stifter fließen in den Stiftungshaushalt und führen – jedenfalls nach der heutigen Gesetzeslage – nicht zu einer Verringerung der Finanzbeihilfen des Landes. Die Berufung der Professorinnen und Professoren kann auf die Stiftung übertragen werden¹⁰⁾; hiervon hat das Wissenschaftsministerium durch Erlaß vom 4. März 2003 Gebrauch gemacht. Schließlich genehmigt die Stiftung die Ordnungen der Hochschule, soweit diese genehmigungsbedürftig sind, und übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus¹¹⁾. Die Stiftung ihrerseits

1) Nds. GVBl. 2002, S. 286; auch http://www.mwk.niedersachsen.de/functions/download-Object/0,,c687197_s20,00.pdf.

2) § 52 NHG.

3) Vgl. Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ (StiftVO-FHOS) vom 17. Dezember 2002, Nds. GVBl. S. 858.

4) § 15 Satz 1 NHG.

5) Ipsen, Jörn, Hochschulen als Stiftungen öffentlichen Rechts? Nds.VBl. 2000, S. 243; ders., Hochschulen als Stiftungen des öffentlichen Rechts? Forschung und Lehre 2000, S. 582 f.

6) § 58 Abs. 1 Satz 1 NHG.

7) § 55 Abs. 1 Satz 4, § 56 Abs. 1 Satz 1 NHG.

8) § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 5 NHG.

9) § 57 Abs. 6 Satz 1 NHG.

10) § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG.

11) § 60 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 NHG.

unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums¹²⁾.

Gänzlich unberührt bleiben auch die Kompetenzen der Hochschule nicht: Mit dem Übergang in die Trägerschaft einer Stiftung verliert sie zu Gunsten des Stiftungsvermögens die Möglichkeit, ein selbstverwaltetes Körperschaftsvermögen einzurichten¹³⁾.

Der unmittelbare Einfluss des Staates reduziert sich damit beim Stiftungsmodell auf den Abschluss trilateraler Zielvereinbarungen zwischen Wissenschaftsministerium, Stiftung und Hochschule, in denen „strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung“¹⁴⁾ festgelegt werden, und die Aufsicht über die Stiftung. Das entspricht dem erklärten Willen des Gesetzgebers, den Hochschulen durch Staatsferne mehr Autonomie zu gewähren – dies allerdings weniger zur Belebung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit im Sinne der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes und damit der geistigen Innovationskraft der Hochschule und ihrer Mitglieder, sondern unter dem Vorzeichen des vom Staat erwünschten Wettbewerbs der Hochschulen auf dem Bildungsmarkt¹⁵⁾. Es drängt sich natürlich die Frage auf, warum das NHG zur Verfolgung dieses Zieles eine derart komplizierte Konstruktion über die Zwischenschaltung einer Stiftung wählt und nicht – wie vom *hIb* im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen – bisher staatliche Kompetenzen etwa bei der Liegenschafts- oder Personalverwaltung direkt auf die Hochschulen übertragen hat. Zum einen lassen sich hierzu „verfassungsrechtliche Bedenken“ anführen, nach denen eine Übertragung weitreichender Kompetenzen bei der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung auf Selbstverwaltungsorgane der Hochschule mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes¹⁶⁾ unvereinbar sei, das eine Anbindung der Entscheidungen an das von den Bürgern gewählte Parlament

erfordere. Ähnliche Einwände werden allerdings auch gegen das Stiftungsmodell vorgebracht¹⁷⁾ und erscheinen nicht unlösbar. Ausschlaggebend dürfte hingegen die fehlende Bereitschaft des Finanzministeriums gewesen sein, bisher ihm vorbehalten weit reichende Kompetenzen bei der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung durch Übertragung auf die Hochschulen völlig aus der Hand des Staates zu geben; das Stiftungsmodell könnte durch seine Ausgestaltung hier jedenfalls gewisse staatliche Resteinflüsse ermöglichen.

Kompetenzen des Stiftungsrates: Grundsatzentscheidungen und Kontrolle

Die umfangreichen Aufgaben der Stiftung werden intern von den beiden Organen „Stiftungsrat“ und „Präsidium der Hochschule“ wahrgenommen. Während das Präsidium als „Doppelorgan“ sowohl der Hochschule als auch der Stiftung das operative Geschäft der Stiftung führt, entscheidet der Stiftungsrat über ihre grundsätzlichen Angelegenheiten¹⁸⁾.

Die Verteilung der operativen und grundsätzlichen Aufgaben auf verschiedene Organe ist theoretisch durchaus sinnvoll: Detailentscheidungen gehören mangels Sachnähe nicht in größere, ehrenamtlich tätige Kollegialorgane, während Grundsatzentscheidungen gerade dort unter Hinzuziehung externen Sachverständigen auf eine breitere Basis gestellt werden und nicht dem kleinen Kreis der im Alltagsgeschäft Tätigen überlassen werden sollten. Nicht ganz geklärt sind dabei Abgrenzung und Zuordnung „strategischer“ Entscheidungen¹⁹⁾. Auch insoweit ist es ein interessantes Experiment, ob diese Aufgabentrennung in einer Stiftungshochschule tatsächlich funktioniert.

Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stiftungsrates unterliegen, gehören:

- Ernennung der vom Senat gewählten oder Entlassung der vom Senat abgewählten Mitglieder des Präsidiums der Hochschule²⁰⁾,
- Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Präsidiums²¹⁾,
- Berufung der Professorinnen und Professoren der Hochschule²²⁾,
- Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Vermögens sowie die Aufnahme von Krediten²³⁾,
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Stiftung²⁴⁾,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums²⁵⁾,
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlassung des Präsidiums der Stiftung²⁶⁾,
- Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung²⁷⁾,
- Rechtsaufsicht über die Hochschule²⁸⁾,
- Stiftungssatzung und andere Satzungen der Stiftung²⁹⁾,
- Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Ordnungen der Hochschule³⁰⁾.

Ferner berät der Stiftungsrat die Hochschule und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums³¹⁾.

12) § 62 Abs. 1 Satz 1 NHG. Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule und bei der Ausführung von Bundesgesetzen ist die Stiftung nach § 62 Abs. 2 NHG an die Weisungen des Wissenschaftsministeriums gebunden, so dass insoweit eine weitergehende Fachaufsicht besteht.

13) § 50, § 56 Abs. 5 Satz 1 NHG.

14) § 1 Abs. 1 NHG.

15) Landtags-Drucksache 14/2541 (Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen – Begründung), S. 60 ff.

16) Art. 20 Abs. 1 und 2 GG.

17) Koch, Thorsten, Verfassungsfragen eines neuen Hochschulrechts für Niedersachsen, *WissR* 2001, S. 67 ff.; Ipsen, Jörn, Hochschulen als Stiftungen des öffentlichen Rechts, *Forschung und Lehre* 2000, S. 582 f.

18) § 60 Abs. 2 NHG.

19) Siehe § 1 Abs. 3 Satz 1 NHG.

20) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG.

21) § 2 a Abs. 2 NBesG.

22) Soweit das Wissenschaftsministerium von der Übertragungsmöglichkeit auf die Hochschule nach § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG Gebrauch gemacht hat. Dies ist durch Schreiben des Niedersächsischen Wissenschaftsministers vom 4. März 2003 geschehen.

23) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NHG.

24) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NHG.

25) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NHG.

26) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 NHG.

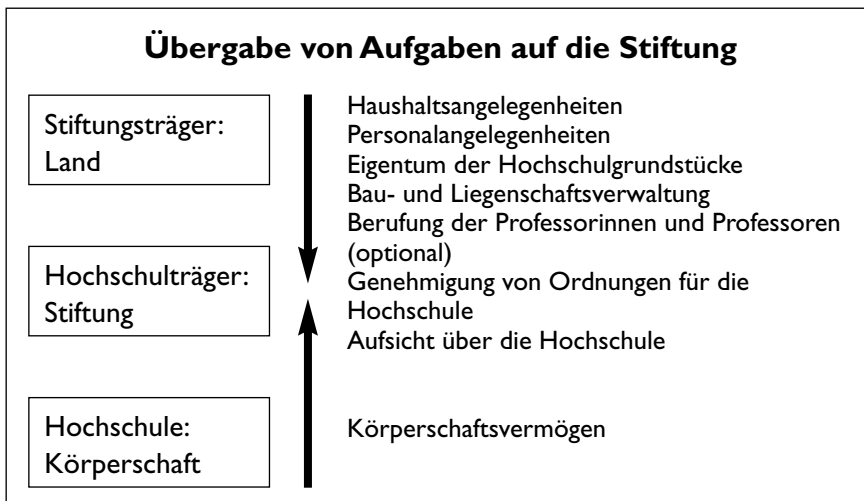
27) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NHG.

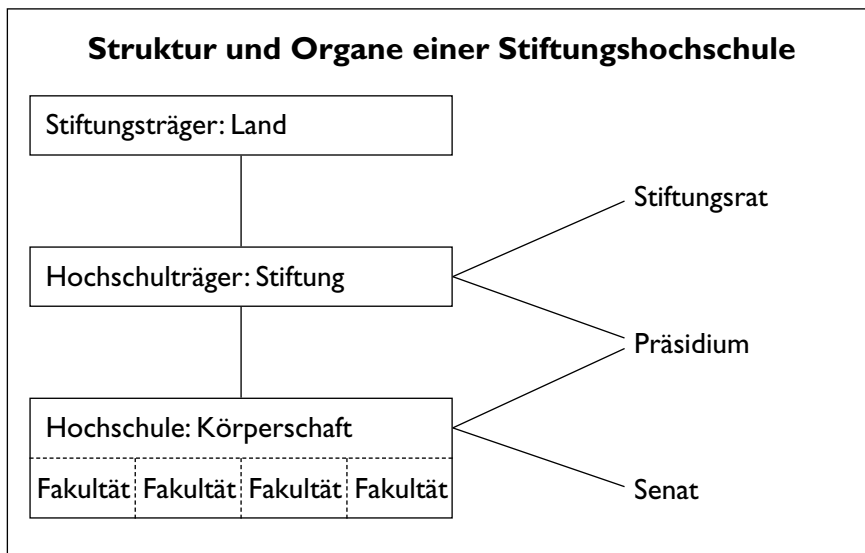
28) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 NHG.

29) § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NHG.

30) § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG.

31) § 60 Abs. 2 Satz 1 NHG.





Insgesamt ähnelt der Aufgabenbereich des Stiftungsrates – insbesondere im Verhältnis zum Präsidium – demjenigen des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand. Da der Stiftung allerdings anders als einer Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung der Eigentümer fehlt, gewinnt die Verantwortung des Stiftungsrates nochmals an Bedeutung.

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt sieben Personen. Fünf davon sind hochschulexterne Mitglieder „vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“, die im Einvernehmen mit dem Senat vom Wissenschaftsministerium bestellt werden³²). War in den ersten Gesetzentwürfen noch vorgesehen, diese Mitglieder vom Wissenschaftsministerium nach bloßer Anhörung der Hochschule zu ernennen³³), führten Einwände – auch des *hIb* – gegen eine staatsbestimmte Besetzung im Gesetzgebungsverfahren³⁴) zu der aktuellen Regelung: da „Einvernehmen“ eine positive Entscheidung des Senats erfordert, verfügen die externen Mitglieder nun über eine „Doppellegitimation“ durch Senat und Wissenschaftsministerium. Einzelheiten des Auswahlverfahrens dieser externen Stiftungsratsmitglieder sind rechtlich nicht geregelt. Faktisch ist davon auszugehen, dass das Präsidium bestimmte Personen ins Auge fasst und die Vorschläge vorab informell mit Senat und Wissenschaftsministerium bespricht, bevor es dann zu einer Abstimmung im Senat kommt und das Wissenschaftsministerium die Bestellung vornimmt. In der gegenwärtigen „Versuchsphase“ sind die Auswahlverfahren – soweit bekannt – zur Zufriedenheit aller Beteiligten verlaufen. Dennoch ist nicht auszuschließen,

dass es hier gerade wegen der umfassenden Kompetenzen der ausgewählten Personen künftig Streitigkeiten über ein Vorschlagsrecht oder die Reihenfolge im Verfahren geben könnte.

Die externen Mitglieder des Stiftungsrates, aus deren Reihen auch die oder der Vorsitzende zu wählen ist³⁵), sollen der Stiftung eine „gesellschaftliche Legitimation“ verleihen³⁶). Damit greift das Gesetz Vorstellungen des von der Bertelsmann-Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz getragenen Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) auf, nach denen der Abbau des staatlichen Einflusses auf die Hochschule durch eine gesellschaftliche Legitimation kompensiert werden soll. Diese Überlegungen sind allerdings insofern verfehlt, als letztlich zufällig ausgewählten Personen keine Legitimation durch „die Gesellschaft“ vermitteln können³⁷). Hintergrund dieses Problems ist, dass nach dem Demokratieprinzip der Verfassung³⁸) jede Wahrnehmung staatlicher Kompetenzen dem Einfluss des Parlaments und damit dem Zugriff der dieses wählenden Bürger unterliegen muss. Der dem Parlament verantwortliche Wissenschaftsminister hat zwar durch seine Ernennung Einfluss auf die Auswahl der externen Mitglieder des Stiftungsrates, nicht aber auf ihre Amtsführung, weil sie in ihrer fünfjährigen Amtszeit³⁹) „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“, also für ihre Entscheidungen konkret niemandem verantwortlich sind⁴⁰). Ob dieses Maß an demokratischer Legitimation der Verfassung genügt, kann als noch nicht endgültig geklärt betrachtet werden⁴¹).

Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates wird vom Senat der Hochschule gewählt⁴²). Seine Funktion besteht im Wesentlichen darin, neben dem Präsidium, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil-

nehmen, die Sicht der Hochschulangehörigen zum Ausdruck zu bringen. Auch dieses Mitglied ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Schließlich entsendet das Wissenschaftsministerium ein Mitglied des Stiftungsrates⁴³). Ihm fällt die Rolle eines Vertreters des Staates zu, die vor allem im Hinblick auf die verbliebenen staatlichen Kompetenzen beim Abschluss der Zielvereinbarungen einschließlich der Einbindung der Stiftungshochschule in die Hochschulplanung des Landes und der Rechtsaufsicht über die Hochschule von erheblicher Bedeutung ist⁴⁴). Da dieses Mitglied im Stiftungsrat den Weisungen des Wissenschaftsministeriums unterworfen ist, kann es Interessenkollisionen zwischen staatlichen Anliegen und Belangen der Hochschule ausgesetzt sein.

Qualität der Aufgabenerfüllung

Besonders sorgsam bedarf es der Beobachtung, ob der Stiftungsrat in dieser Zusammensetzung die ihm zugeordnete Schlüsselrolle einer Steuerung der Stiftung und damit der Hochschule und einer Kontrolle des Präsidiums wirklich sachgerecht erfüllen kann. In der Anlaufphase konnten für die Stiftungsräte durchweg äußerst kompetente Persönlichkeiten gewonnen werden, die selbst Verantwortung in Unternehmen, in der Verwaltung oder in Hochschulen tragen und sich auch aus Interesse an dem neuen Modell der aufwendigen und verantwortungsvollen Mitwirkung im Stiftungsrat stellen. Doch sind sie mit den

32) § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG.

33) Z.B. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen, Anhörungsentwurf, § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (S. 40).

34) Landtags-Drucksache 14/2541 (Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen – Begründung), S. 99 f.

35) § 60 Abs. 1 Satz 5 NHG.

36) Landtags-Drucksache 14/2541 (Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen – Begründung), S. 63.

37) Koch, aaO. (Fn. 17), *WissR* 2001, S. 68 f.

38) Art. 20 Abs. 1, 2 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 1 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung.

39) § 7 Abs. 2 der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“, *Nds. GVBl.* 2002, S. 860; die Satzungen der übrigen Stiftungen als Träger von Hochschulen sind inhaltlich identisch.

40) § 60 Abs. 1 Satz 3.

41) Koch, aaO. (Fn. 17), *WissR* 2001, S. 71 ff.

42) § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG.

43) § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG.

44) Landtagsdrucksache 14/2541 (Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen – Begründung), S. 102.

Angelegenheiten der konkreten Hochschule in der Regel nicht so vertraut, dass ihre hohe Sachkompetenz und ihr Engagement den enormen Informationsvorsprung des Präsidiums ausgleichen könnten. Wenn der Stiftungsrat damit stark von der Informationsvermittlung des Präsidiums abhängig ist, dürfte es ihm ähnlich dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft auch bei größter Sachkompetenz nicht leicht fallen, das Präsidium wirksam zu kontrollieren⁴⁵⁾. Bei etwa vier Sitzungen des Stiftungsrates pro Jahr – deutlich mehr erscheint für qualifizierte Stiftungsratsmitglieder, die zudem noch ehrenamtlich tätig sind, also über einen Aufwendersatz hinaus kein Entgelt erhalten, nicht machbar – sind hier kaum grundlegende Änderungen zu erwarten.

Auch die Rechtsaufsicht der Stiftung über die Hochschule ist nicht unproblematisch: Zwar sollen Maßnahmen der Rechtsaufsicht vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt werden⁴⁶⁾. Ob dies ohne vorherige Einschaltung des Präsidiums möglich ist⁴⁷⁾, erscheint in der Praxis wegen des enormen Informationsvorsprungs des Präsidiums kaum denkbar. Wenn aber das Präsidium schon im Vorfeld von Entscheidungen des Stiftungsrates über die Rechtsaufsicht mitwirkt, führt dies, da solche Maßnahmen regelmäßig gegen das Präsidium der Hochschule zu richten wären, faktisch zu einer Beaufsichtigung des Präsidiums durch sich selbst.

Schließlich sind die vom Stiftungsrat zu treffenden Grundsatzentscheidungen regelmäßig nicht ohne eingehende Vorbereitung des Präsidiums vorstellbar. Auch hier ist der Stiftungsrat damit von der im Präsidium konzentrierten Fachkompetenz abhängig. Hinzu kommt, dass die im Stiftungsrat vertretenen Führungspersonlichkeiten das Unternehmen Hochschule aus einer ähnlichen Führungsperspektive betrachten wie das Präsidium und schon daher dessen Überlegungen grundsätzlich offen gegenüberstehen werden.

Insgesamt wäre es also nicht ungewöhnlich, wenn ein geschicktes Präsidium – und wir alle bemühen uns ja, ein solches für unsere Hochschule auszuwählen! – es verstünde, den Stiftungsrat weitgehend nach seinen Vorstellungen zu steuern.

„Das entfesselte Präsidium“ als Risiko

Je schwächer die Kontrolle durch den Stiftungsrat faktisch ist, desto freier kann das Präsidium als operatives Organ der Stiftung deren weit reichende Zuständigkeiten nutzen. Nimmt man hinzu, dass

auch innerhalb der Körperschaft Hochschule die Kompetenzen des Präsidiums zu Lasten des Senats stark angewachsen sind und das Präsidium im Rahmen der W-Besoldung über die Vergütung jeder einzelnen Professorin und jedes einzelnen Professors entscheidet, ergibt sich insgesamt eine enorme Machtkonzentration beim Präsidium. Zusammen mit der automatischen Zuordnung der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder – nicht nur der Stiftungshochschulen – zur an den niedersächsischen Fachhochschulen ansonsten bisher unbekanntem Besoldungsgruppe W 3, mit weiteren materiellen „Anreizen“ zur Kompensation der Befristung der Ämter im Präsidium oder mit bislang den Hochschulen fremden immateriellen Anreizen etwa über privat nutzbare Dienstwagen für Präsidiumsmitglieder, kommt darin die wachsende Wertschätzung der Führungs- und Managementqualifikationen gegenüber den eigentlichen wissenschaftlichen Aufgaben und Leistungen der Hochschule in Lehre und Forschung zum Ausdruck.

Als Ausgleich für diese Machtkonzentration sieht das neue NHG eine Abwahlmöglichkeit aller Präsidiumsmitglieder mit der verhältnismäßig niedrigen Schwelle einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Senatsmitglieder und nachfolgenden Entscheidung des Stiftungsrates vor⁴⁸⁾. Diese Möglichkeit kommt allerdings nicht als Reaktion auf Einzelentscheidungen, sondern nur auf ein negatives Gesamtbild der Tätigkeit im Präsidium in Betracht. Zudem kann sie, wenn das Präsidiumsmitglied mindestens zehn Jahre Beamter war⁴⁹⁾, zu erheblichen Belastungen des Stiftungshaushalts durch Ruhestandsbezüge führen. Insgesamt wird eine solche Abwahl daher die Ausnahme bleiben.

Auch wenn der Machtzuwachs beim Präsidium nicht zwangsläufig zu Selbstbedienungsmentalität, Willkür oder Korruption als typischen Gefahren jeder Machtkonzentration führen muss, offenbart sich darin doch eine erhebliche Veränderung des Klimas in der Hochschule – neudeutsch als „Paradigmenwechsel“ verbrämt. Ob dies mittel- und langfristig die Qualität der Hochschulen fördert und ob die Aufgabe als Hochschullehrer für qualifizierte Führungskräfte aus der Praxis, die wir ja gerade für „normale“ Professuren an unseren Fachhochschulen begeistern müssen, dadurch an Attraktivität gewinnt?

Fazit: Interessantes Experiment – Ergebnis noch offen

Reiz der Stiftungslösung an sich ist, dass vor allem bisher staatliche Aufgaben weitgehend auf die die Hochschule tra-

gende Stiftung übergehen. Da das operative Geschäft der Stiftung vom Präsidium der Hochschule wahrgenommen wird, ist dadurch insgesamt eine stärkere Orientierung der Aufgabenerfüllung an den Belangen der Hochschule zu erwarten. Preis dafür ist ein nochmaliger Machtzuwachs des Präsidiums, der durch eine Abwahlmöglichkeit durch Senat und Stiftungsrat kompensiert werden soll. Ob der Stiftungsrat, dem weit reichende Entscheidungen über Grundsatzfragen und die Kontrolle des Präsidiums zugeordnet sind, seine Schlüsselrolle für das Funktionieren des Stiftungsmodells wirksam spielen kann, muss sich erst noch zeigen.

Wenn daher Präsidien weiterer niedersächsischer Hochschulen mit dem Stiftungsmodell liebäugeln, ist das verständlich. Aus der Sicht der übrigen Hochschulangehörigen, vor allem der Professorinnen und Professoren, sollte vor einer weiteren Übernahme dieses Modells gewartet werden, bis aus den Erfahrungen der „Versuchshochschulen“ deutlich geworden ist, dass die Vorteile die Risiken überwiegen. □

45) Vgl. zur Bedeutung der Informationsversorgung des Aufsichtsrates den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003, <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html>, Ziffer 3.4.

46) § 60 Abs. 3 Satz 1 NHG.

47) So Landtags-Drucksache 14/2541 (Entwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen – Begründung), S. 102.

48) § 40 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG.

49) Im einzelnen § 40 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 NHG.

Autoren gesucht!

**Wir planen ein Schwerpunktheft
3/2004**

Fachhochschulen in Europa

**Wir bitten die Kolleginnen und
Kollegen um Beiträge.**

**Redaktionsschluss ist der
01. Mai 2004**

Umfrage zu einem Organisationsplan

Der Kanzler der Fachhochschule Lippe und Höxter Helmuth Hoffstetter, Lemgo, Nordrhein-Westfalen hat uns den Entwurf des geplanten Organisationsplanes der Verwaltung seiner Hochschule mit der Bitte um Veröffentlichung hereingereicht. Hierzu schreibt er uns:

„Der Bürger im Zentrum“
– Das Thema ist „in vieler

Munde“, aber wenn man auf die Organisationspläne/Organigramme deutscher Verwaltungen des Jahres 2003 stößt, „blicken“ einem weiter hierarchisch geprägte Strukturen entgegen. Wir versuchen in unserer Hochschule das beigefügte Schema bereits zu leben. Vor einer ev. wissenschaftlichen Veröffentlichung zum Gesamtkomplex und der

danach geplanten Veröffentlichung des Entwurfes auch in der Fachhochschule Lippe und Höxter möchte er einen „Feldversuch“ machen.

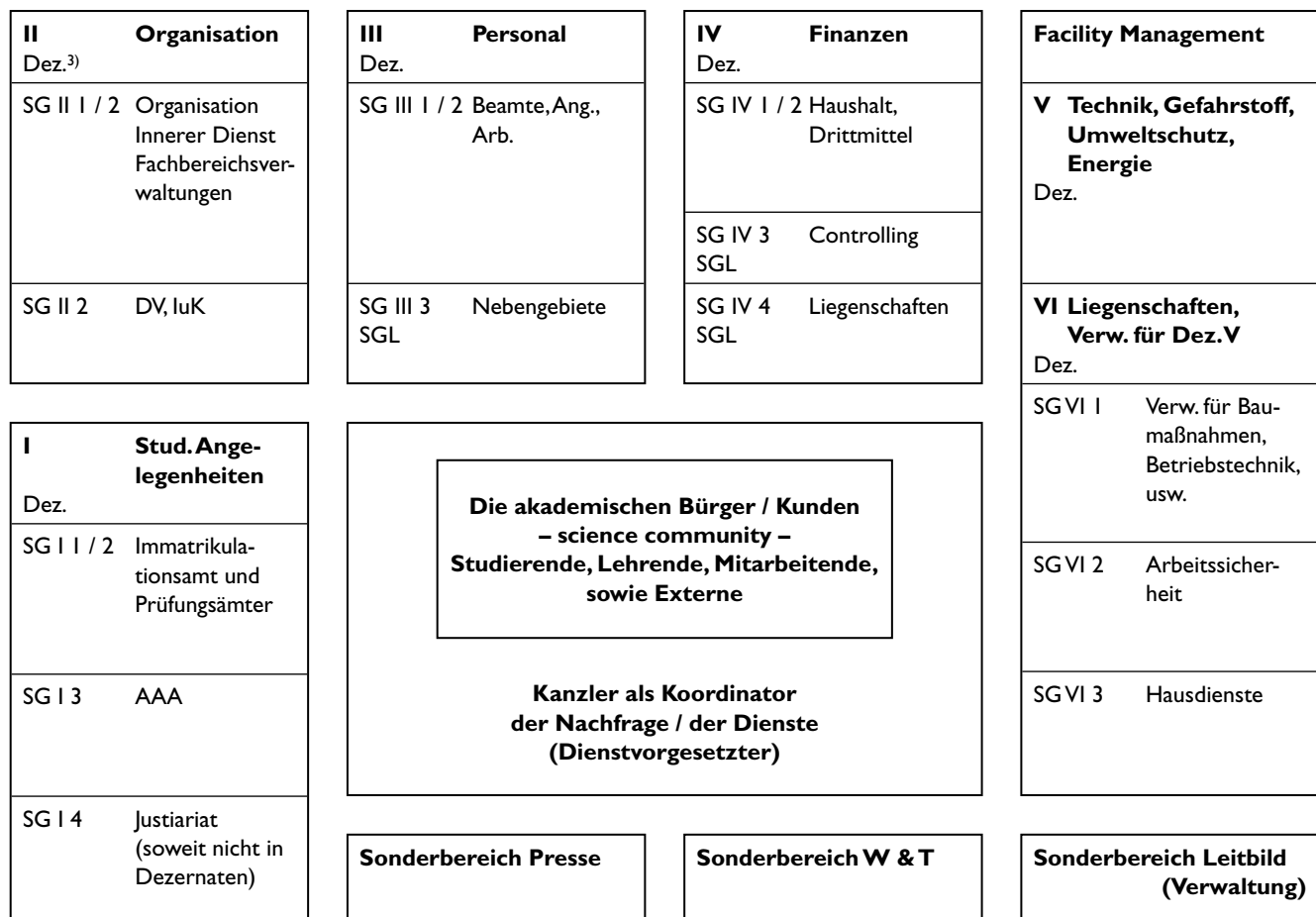
Da die Professoren kritische Beobachter der Aktivitäten der Hochschulverwaltungen sind, ist er der Auffassung, dass dieser Personenkreis über den „*hfb*“ und hier durch „Die neue Hochschu-

le“ gezielt angesprochen werden könnten. Er wäre für Anregungen, wie auch Kritik, sehr dankbar:

Helmuth Hoffstetter, Fachhochschule Lippe und Höxter, Liebigstr. 87, 32657 Lemgo, Tel. 05261/702-201, Fax 05261/702-348, mail: helmuth.hoffstetter@fh-luh.de

Der Bürger im Zentrum¹⁾

Organisationsplan der Verwaltung einer Fachhochschule



- 1) Der Grundsatz der Einhaltung des Dienstweges muss aus Koordinierungs- und Haftungsgründen aufrecht erhalten bleiben. Er wird aber Bürgerfreundlicher durch die unmittelbare Kontaktmöglichkeit zu allen Mitarbeitenden, die das Recht und die Pflicht haben, ihre jeweiligen Vorgesetzten vor weiteren oder im Nachhinein zu informieren.
- 2) Als Selbstverwaltungskörperschaft auch, mit entsprechenden Besonderheiten, auf andere übertragbar, z. B. Universitäten, Kommunen, Versicherungsträger etc.
- 3) Dez. = Dezernat / Dezernent
SG = Sachgebiet
AAA = Akademisches Auslandsamt
W & T = Wissens- und Technologietransfer
Kanzler Helmuth Hoffstetter, FH Lippe und Höxter, Lemgo, Nordrhein-Westfalen

Europäischer Hochschulraum: Auf den Punkt gebracht

So viele Fachbereiche an den befragten deutschen Hochschulen haben das European Credit Transfer System (ECTS) ...

	eingeführt	geplant
Betriebswirtschaft	○○○○○○○○○○○○○ 101	○○○ 26
Ingenieurwissenschaften	○○○○○○○○○ 72	○○○○ 40
Mathematik/Informatik	○○○○○○○ 62	○○○ 30
Sprachen/Philologie	○○○○○ 46	○ 13
Sozialwissenschaften	○○○○○ 44	○○○ 31
Naturwissenschaften	○○○○○ 42	○○○ 23
Geisteswissenschaften	○○○○ 35	○ 15
Rechtswissenschaft	○○○ 33	○ 8
Kommunikations- und Informationswissenschaften	○○○ 32	○○○ 23
Geographie/Geologie	○○○ 31	○○ 17
Erziehungswissenschaften	○○○ 29	○ 14
Kunst und Gestaltung	○○○ 25	○○○ 25
Architektur	○○○ 24	○○○ 22
Medizin	○○○ 23	○ 11
Agrarwissenschaften	○○ 18	○ 2
Sonstige	○○○ 34	○○○ 19
insgesamt	651	319

Befragung von 188 Hochschulen im Jahr 2002/2003; ECTS: Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen;
Quelle: Deutscher Akademischer Austausch Dienst
Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 5/2004 Deutscher Instituts-Verlag

Innovative Studiengänge

Fit für den Vertrieb Erfolgreiche Kooperation zwischen Wirtschaft und Fachhochschule

Sie haben es geschafft. 15 Studierende der Elektrotechnik und Informatik an der Fachhochschule in Emden nahmen am Dienstag im Rahmen einer Feierstunde ihre Zertifikate zum „Vertriebsingenieur“ in Empfang.

Ihr Vorteil: sie können in einem einzigen Studiengang eine Doppelqualifikation als Ingenieur/Informatiker und zusätzlich als Vertriebsspezialist erwerben. Das ist ohne Zeitverlust möglich, da ein Teil der Technik-Spezialisierung durch das so genannte Vertriebsmodul ersetzt wird.

Die Studierenden profitieren damit von einer herausragenden Kooperation der Fachhochschule mit dem Elektrokonzern Moeller in Bonn: seit zwei Jahren vermitteln Vertriebspezialisten und Trainer von Moeller und die Professoren des Fachbereichs Technik gemeinsam Ingenieurwissen und Vertriebswissen an den Nachwuchs. Hierbei spendet der Moeller-Konzern den kostenintensiven Einsatz des eigenen Personals in Emden.

Die zukünftigen Vertriebspezialisten erarbeiten sich ihr Know-how in sechs mehrtägigen Vollzeit-Seminaren unter Anleitung der Trainer. Projektmanagement, Teamwork, Rhetorik, Verkaufstechniken und Präsentation sind dabei Kernthemen, Betriebswirtschaftslehre und Vertragsrecht runden das Spektrum ab. Das Lernen erfolgt in kleinen Gruppen, dabei ermöglicht Videounter-

stützung den Teilnehmern, den eigenen Lernerfolg zu erkennen und sich kontinuierlich zu verbessern. Die Studierenden setzen ihr erworbenes Wissen schließlich bei der mehrmonatigen Bearbeitung eines Vertriebsprojektes aus der Praxis ein und festigen so ihre Kenntnisse.

Die Vertriebsingenieure sind in der Wirtschaft begehrt: schließlich können sie in ihrem neuen Beruf sofort eine Vertriebsaufgabe übernehmen. Die bisher notwendigen vertrieblichen Nachschulungen können entfallen, und es entstehen keine zusätzlichen Ausbildungskosten und kein Zeitverlust für den Arbeitgeber.

Der Kooperationsvertrag mit dem Hause Moeller bringt nicht nur den Vertriebsstudenten Vorteile. Alle Studierenden der Abteilung Elektrotechnik und Informatik profitieren davon, dass die Moeller-Trainer sich auch an der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Grundstudium beteiligen. Dank dieser Kooperation ist es dem Fachbereich im letzten Jahr gelungen, die erste Professur für Schlüsselqualifikationen an einem technischen Fachbereich in Deutschland zu besetzen. Die Studierenden sammeln bereits zu Beginn ihres Studiums Erfahrungen darin, erfolgreich in Teams zusammenzuarbeiten, ihre Arbeitsergebnisse strukturiert und komprimiert aufzubereiten und sie klar und überzeugend zu präsentieren. *OOW*

Internationale Studiengänge

Master Wirtschaftsinformatik an der FH München

Die FH München bietet ab SS 2004 den international anerkannten Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Information Systems and Management an. Er wendet sich an Studierende, die ihre IT-Kenntnisse vertiefen wollen.

Die herausragende Position Münchens als IT-Wirtschaftsstandort sowie die anhaltende Nachfrage nach hoch qualifizierten Wirtschaftsinformatikern in verantwortlichen Positionen veranlassen die FH München, den praxisnahen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zu entwickeln. Bei der Konzeption des Studiums wurde auf eine enge Verzahnung von Betriebswirtschaft und Informatik besonderen Wert gelegt. Daher wird der Studiengang interdisziplinär von den bei-

den Fachbereichen Informatik/Mathematik und Betriebswirtschaft gemeinsam getragen. Den engen Praxisbezug und die Internationalität stellt ein Beirat aus Vertretern renommierter Unternehmen und ausländischen Partneruniversitäten sicher. Englische Sprachkenntnisse werden ebenso vorausgesetzt wie ein herausragender Bachelor- oder Diplomabschluss auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik. Vom Wintersemester 2004 an wird darüber hinaus noch der internationale Test GRE erwartet.

Das Masterstudium Wirtschaftsinformatik dauert 3 Semester. Wer den Studiengang erfolgreich absolviert hat, erhält den akademischen Grad Master of Information Systems and Management.

Traute Schöllmann

Akkreditierung

Gemeinsamer Masterstudiengang akkreditiert Zugang zum höheren Dienst

Der von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und der FH München in Kooperation angebotene Masterstudiengang „Gebäudetechnik“ ist akkreditiert worden. Zum Jahreswechsel überreichte die Agentur ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik) den beiden Hochschulen die entsprechenden Urkunden und bestätigte damit die hervorragende Qualität der Ausbildung zum Master of Engineering (MEng).

Bereits 2001 ins Leben gerufen und vom bayerischen Wissenschaftsministerium genehmigt, stand für den „MasterGT“, den die beiden größten Fachhochschulen des Freistaats in Gemeinschaft ausrichten, die Akkreditierung bislang noch aus. Nach einem ausführlichen Prüfungsverfahren genehmigte nun die Agentur ASIIN den Antrag des Fachbereichs Maschinenbau und Versorgungstechnik der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg sowie des Fachbereichs Versorgungstechnik, Verfah-

erstellt er einen Plan zur optimalen Unterstützung, der alle zeitlichen und finanziellen Gegebenheiten sowie die institutionelle Angebotsstruktur berücksichtigt. Der Unterstützungsprozess wird gemeinsam mit dem Klienten kontrolliert. Dadurch werden Kosten, Zeitaufwand und Wirksamkeit professionellen Handelns nachweisbar.

erstechnik, Druck- und Medientechnik der Fachhochschule München. Besonderheit des Masterstudiengangs GT der Fachhochschulen Nürnberg und München ist die Zulassung der Absolventen für den höheren Staatsdienst. Dies legt die Akkreditierung explizit fest und stellt den Abschluss dem einer Universität gleich. „Wir freuen uns sehr über diese erfolgreiche Zulassung“, zeigt Prof. Dr. Peter Heß, Prorektor der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule, äußerst zufrieden.

Der Masterstudiengang Gebäudetechnik baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und schließt mit dem Titel „Master of Engineering“ (MEng). Die ersten beiden Semester finden parallel in München und Nürnberg statt, das dritte und vierte in der bayerischen Landeshauptstadt, bei Bedarf auch in der Noris. Eine Reihe von namhaften Firmen der einschlägigen Wirtschaft unterstützt das Ausbildungsprojekt finanziell und hat dazu eigens einen Förderverein gegründet.

Marc Briele

Aufbaustudiengänge und Weiterbildung

Case Management: Hilfe besser koordinieren Weiterbildungslehrgang für Sozial- und Pflegeberufe startet wieder an der HAW Hamburg

Am Zentrum für Praxisentwicklung (ZEPRA) der HAW Hamburg startet im April 2004 ein einjähriger Weiterbildungslehrgang im Case Management. Seit Mitte der neunziger Jahre wird Case Management in Deutschland auf verschiedenen Feldern der sozialen Arbeit wie der Alten- und Pflegehilfe, der Straffälligen- und Bewährungshilfe,

der Arbeit mit Suchtkranken und psychisch Kranken oder der Rehabilitation erfolgreich praktiziert.

Der Case Manager steht hilfsbedürftigen Personen als Berater zur Seite und übernimmt die durchgängige Fallverantwortung. Er plant, organisiert und vermittelt die notwendigen Hilfsleistungen. Zusammen mit dem Klienten

erstellt er einen Plan zur optimalen Unterstützung, der alle zeitlichen und finanziellen Gegebenheiten sowie die institutionelle Angebotsstruktur berücksichtigt. Der Unterstützungsprozess wird gemeinsam mit dem Klienten kontrolliert. Dadurch werden Kosten, Zeitaufwand und Wirksamkeit professionellen Handelns nachweisbar.

Case Management ist ein erfolgreiches Praxiskonzept, da es infolge der durchgängigen Betreuung eines Falls eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung im Sozial- und Gesundheitsbereich bewirken kann.

Die Weiterbildung im Case Management von ZEPRA richtet sich an Personen, die im Sozial- und Gesundheitswesen tätig sind. Die einjährige, berufsbegleitende Fortbil-

dung gliedert sich in zwei Lernmodule. Zunächst werden die Grundlagen wie Ressourcenanalyse, Konzepte der Bedarfsermittlung, Fallmanagement und rechtliche Aspekte vermittelt. Der anschließende Aufbaukurs ist auf spezifische Arbeitsbedingungen und Problemsituationen der verschiedenen Arbeitsfelder im Sozial- und Gesundheitsbereich zugeschnitten.

Der Lehrgang von ZEPRA ist nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit, dem Deutschen Berufsverband für Pflege und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit zertifiziert und anerkannt. Die gesamte Weiterbildung, einschließlich Supervision, kostet 2590,- Euro und dauert ein Jahr (262 Stunden). *Ina Weidmann*

Forschung und Entwicklung

FH München auf China-Hi-Tech Fair als einzige Hochschule

Einmalige Attraktion:

Farben für ein digitales Druckverfahren auf Glas

Auf der China-Hi-Tech Fair in Shenzhen präsentierte sich die Fachhochschule München im Oktober 2003 mit Farben für ein „digitales Druckverfahren auf Glas“. Diese neueste Entwicklung aus dem Labor für Sol-Gel-Technik wird auf dem Gemeinschaftsstand „Bayern International“ vorgestellt. Die Bayerische Staatsregierung fördert damit den internationalen Marktauftritt von Unternehmen und Hochschulen.

Prof. Dr. Ferdinand Trier, Leiter des Labors für Sol-Gel-Technik der Fachhochschule München, ist es gelungen, Farben für ein digitales Druckverfahren, das so genannte Airbrush-Verfahren der italienisch-spanisch-schweizerischen Firma Technology Consulting Group

TCG, zu entwickeln. Damit können Bilder, Gemälde, Schriften oder Firmenlogos umweltverträglich und in Fotoqualität in allen Farben und in kürzester Zeit auf Glasplatten gedruckt werden. Die ersten Testversuche in einem repräsentativen Format bis maximal 3x6 Metern waren gelungen. Dazu gehört auch das Logo der Fachhochschule München auf Glas, das sich Präsidentin Prof. Dr. Schick für den Senatssaal wünschte. Trier ist überzeugt, dass sich seine Farben durch das Airbrush-Verfahren auf dem internationalen Markt rasch etablieren werden. Während der Messe konnten die Standgäste sehen, wie die Farben von einer chinesischen Künstlerin mit dem Pinsel auf Glas haltbar aufgetragen werden. *Traute Schöllmann*



Die Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK diskutierte im Juni 2003 in Bad Wiessee „Alternativen in der Hochschulfinanzierung“⁽¹⁾. Internationales Hochschulmarketing⁽²⁾ war das Thema eines Symposiums, das Ende Oktober von CHE, DAAD und GATE in Bad Godesberg durchgeführt wurde. In diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, auf der Grundlage beider Tagungen Folgerungen für die weitere Entwicklung der Fachhochschulen in Deutschland zu ziehen.

Günther Edler
Büschgensstr. 24
41239 Mönchengladbach

Internationales Marketing und Finanzierung der Hochschulen

Internationale Wettbewerbsfähigkeit verlangt Studiengebühren

Marketing und Finanzierung sind miteinander eng verknüpft. In wirtschaftenden Unternehmen gilt dieses uneingeschränkt. Staatliche Hochschulen sind überwiegend staatlich finanziert; ihr Marketing ist hingegen produktorientiert, es richtet sich auf die Gestaltung ihrer Leistungen über die Gewinnung von Personal (Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern) und Abnahme ihrer Absolventen von den Beschäftigern. Finanzierungserfolge und Leistungen stehen bisher im Hochschulbereich in keinem zwingend engen Bezug.

Finanzierung

Die Wiesseer Tagung über „Alternativen in der Hochschulfinanzierung“ musste sich nicht mit der Kernfrage beschäftigen, wie die Basisfinanzierung der Fachhochschulen künftig zunehmend leistungsgerecht ausgestaltet werden könnte, so wie es das Hochschulrahmengesetz postuliert⁽³⁾. Natürlich sei es nicht hinnehmbar, dass man in nahezu allen Bundesländern die Haushalte der Universitäten und der Fachhochschulen hermetisch voneinander trennt.⁽⁴⁾ Der Generalsekretär des Wissenschaftsrates, Mewig von Heyden, lenkte die Diskussion dann doch auf die Grundlagen der Hochschulfinanzierung, mit denen sich der Wissenschaftsrat wesentlich intensiver beschäftige als mit den Alternativen. Der Wissenschaftsrat bemühe sich, eine praktikable, nützliche und zugleich auch realistische Vision für ein leistungsfähiges und flexibles Hochschulsystem zu entwickeln. Das heißt, dass die jetzt gegebene formelle Trennung des deutschen Hochschulsystems in Universitäten und Fachhochschulen sukzessive aufzulösen ist, indem beide Sektoren zwar getrennt weiter entwickelt werden, die institutionellen Grenzen aber keine Handlungsgrenzen mehr sind. Wenn die Finanzierung eines Fachhochschulstudiums derzeit für den Träger um etwa 25 % billiger ist als ein Universitätsstudium, dann ist mit dieser Feststellung auch begründet, warum die Fortentwicklung der Fach-

hochschulen bisher so ärgerlich „kleinschrittig“ verlaufen ist. Zusätzliche staatliche Mittel sind für den Hochschulbereich nicht in Sicht, und die bereits erwähnte „hermetische“ Trennung der Haushalte der Fachhochschulen von denen der Universitäten verhindert eine leistungsgerechte Umverteilung zwischen den Hochschularten.

Wollen die Fachhochschulen aus diesem Teufelskreis ausbrechen, dann müssen sie zusätzliche – und nicht alternative – Finanzquellen erschließen, und sie müssen sich auf eine Stärkung ihrer staatlichen Basisfinanzierung konzentrieren. Zusätzliche Finanzmittel können in nennenswerter Höhe nur durch Studiengebühren erschlossen werden. Die Stärkung der staatlichen Basisfinanzierung setzt voraus,

- dass Studiengebühren nicht dazu missbraucht werden, die staatlichen Haushalte zu entlasten und
- dass die Fachhochschulen die erforderlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass ihre Leistungen gemessen und bewertet werden können und mit denen der Universitäten vergleichbar werden. Vergleichbar sind gestufte akkreditierte und evaluierte Studiengänge.

Nationales Hochschulmarketing

Der Begriff Hochschulmarketing wird geläufig gebraucht, aber selten hinterfragt.

- 1) Siehe Bericht Günter Siegel über die Jahrestagung 2003 des Bad Wiesseer Kreises, DNH 5/2003, S. 38f.
- 2) Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten des Symposiums sind abrufbar unter www.gate-germany.de
- 3) § 5 HRG schreibt vor: „Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen.“
- 4) D. von Hoyningen-Huene, Grußwort zur Eröffnung der Tagung

1. Marketing heißt Wettbewerbsorientierung. Auf dem nationalen Markt befinden sich die Fachhochschulen im Wettbewerb sowohl untereinander wie auch gegenüber den Universitäten auf der einen und gegenüber Berufsakademien auf der anderen Seite. Es hat den Anschein, dass der Wettbewerb untereinander intensiver ist als gegenüber den Universitäten und Berufsakademien, obwohl dieser Wettbewerb unter Gleichen wegen der getrennten Haushalte ein Nullsummenspiel ist. Wollen die Fachhochschulen ihren nationalen Marktanteil erhöhen (mit der vagen Hoffnung, dann auch einen größeren Anteil am Finanzierungskuchen für den tertiären Bereich zu erhalten), müssten sie ein gemeinsames Marketingkonzept verfolgen. Hierzu ist festzustellen, dass die *Fachhochschule* bisher nicht gezielt als Marke entwickelt wurde. Schon der Begriff Fachhochschule ist nicht eindeutig und ist vor allem nicht mehr entwicklungsfähig, seit die Fachhochschulen versuchen, ihn durch andere unterschiedliche Bezeichnungen zu ersetzen⁵⁾. Der Verfasser bekennt sich dazu, bereits 1990 vorgeschlagen zu haben, die Fachhochschulen als *Hochschulen für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst* zu definieren, aber nicht so zu benennen.

Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Markenpolitik der Fachhochschulen sind aus verschiedenen Gründen nicht gegeben. Eine ganz andere Frage ist, ob alle Hochschulen versuchen sollten, sich jeweils als „Marke“ auf dem nationalen Markt zu positionieren.⁶⁾

2. Marketing ist das Management von Austauschprozessen und von Beziehungen zu Kunden und Partnern. Kernaufgabe des Hochschulmanagements⁷⁾ ist die Produktgestaltung und Ergebnisorientierung. Die Hochschulmanager verantworten diese in dem Umfang, wie sie darüber entscheiden dürfen. Es ist festzustellen, dass die zunehmende Übertragung von Zuständigkeiten von den Ministerien auf die Hochschulen ihre Verantwortlichkeit bereits erhöht hat. Alle noch bestehenden, in die Hochschulen hinein bestimmenden Entscheidungsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte sind systematisch daraufhin zu untersuchen, ob sie zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen benötigt werden. Das heißt: Alle gesetzlichen Regelungen (HRG wie die dem HRG folgenden Landesgesetze) müssen unverzichtbar sein, um die Interessen derer, welche die Hochschulen finanzieren, auch durchzusetzen. Grundsätzlich können diese Interessen der Öffentlichkeit durch Zielvereinbarungen und Auflagen gewahrt und gewährleistet werden. Die Leitlinien verabschiedet das Parlament,

die Verträge mit den Hochschulen schließt das zuständige Ministerium. So erhalten die Hochschulen die erforderliche Freiheit, über die Art und Weise der Erstellung der von ihnen geforderten Leistungen zu entscheiden. Dass ihre Leistungen marktgerecht sein müssen, um von Studierenden und deren Abnehmern angenommen werden, bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Die Bereitschaft in den Fachhochschulen, sich von staatlich dominierten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ zu öffentlichen „Unternehmen“ auf dem Bildungsmarkt zu entwickeln, kann in ausreichendem Maße nur hergestellt werden, wenn deutliche Chancen winken. Die Ergebnisse der Wettbewerbsorientierung müssen sich auszahlen, sowohl für die Studierenden wie für alle Beschäftigten. Das heißt verbesserte Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung durch leistungsgerechte Finanzierung.

Hochschulmarketing ist so gesehen eine Entwicklungskonzeption. Sie zu verfolgen, bedeutet nicht, die Andersartigkeit der Fachhochschulen grundsätzlich aufzugeben; sie muss allerdings marktgerecht sein. Mittels der Marketingkonzeption die Fachhochschulen zu entwickeln, ist vor allem eine realistische Chance, die bisher nur vermutete Gleichwertigkeit der Fachhochschulen zu belegen.

Internationales Hochschulmarketing

In diesem Kontext heißt internationales Hochschulmarketing, die Wettbewerbsorientierung und das Management von Austauschprozessen und der Beziehungen zu Kunden und Partnern über die nationalen Grenzen auszudehnen. Die Produkte müssen international marktfähig sein, also den geltenden Standards entsprechen. Es bedarf keiner Begründung, dass mit Ausnahme der Promotion die bisherigen deutschen Studienabschlüsse (Diplom und auch Magister) international keine Geltung haben; sie waren trotz der auch für Studienbewerber aus dem Ausland geltenden Studiengebührenfreiheit nicht gefragt. Die in Bologna vereinbarte Vereinheitlichung der Studienabschlüsse in der EU war die notwendige Folge.

Die Frage: Wo stehen die Fachhochschulen? konnte das von CHE, DAAD und GATE organisierte Symposium beantworten; es zielte auf alle von dem Thema betroffenen Institutionen. Deshalb waren auch Referenten aus Fachhochschulen⁸⁾ beteiligt. Die Zahl von 48 Teilnehmer(innen) aus 38 Fachhochschulen zeigt, dass die Fachhochschulen ein starkes Interesse am Auf- und Ausbau internationale Beziehungen haben.

Die Internationalisierung der Hochschulen vollzieht sich auf grundsätzlich grenzenlosen Bildungs- und Forschungsmärkten, auf denen die nationalen Bildungs- und Forschungssysteme miteinander konkurrieren. Vor diesen Herausforderungen gibt es einen globalen Wettbewerb um Studierende, Doktoranden, Wissenschaftler und um Ressourcen.⁹⁾

In welchem Umfange und aus welchen Gründen beteiligen sich die deutschen Fachhochschulen an diesem Wettbewerb? Es war sicherlich richtig, dass an der Programmgestaltung des Symposiums zwei Fachhochschulen mitwirkten, die als Pioniere für die Entwicklung von Auslandsbeziehungen gelten: Bremen und Reutlingen. Das begründende Motiv für Auslandsbeziehungen war in beiden Fällen die Sicherung von Auslandsstudienplätzen für deutsche Studierende. Internationale Studiengänge mit Doppelabschlüssen wurden initiiert und außerdem Promotionsmöglichkeiten für deutsche FH-Absolventen erschlossen. Die restriktive Haltung der Universitäten gegenüber promotionswilligen FH-Absolventen bewirkte also ungewollt Positives für die Fachhochschulen. Es ist festzuhalten: Anfänglich ging es den Fachhochschulen also weder um die Gewinnung von Köpfen noch von Ressourcen aus dem Ausland.

Im globalen Wettbewerb um Studierende, Doktoranden, Wissenschaftler und um Ressourcen haben die Fachhochschulen noch keinen breiten Durchbruch

5) Siehe Wedig von Heyden, Szenarien zur Zukunft der Fachhochschulen, Vortrag zur Jahrestagung des Bad Wiesseer Kreises. Die Referate erscheinen demnächst in der Schriftenreihe der HRK „Beiträge zur Hochschulpolitik“.

6) Auf dem Symposium „Internationales Hochschulmarketing“ stellten die Universitäten Dortmund, Mannheim und Zürich ihre Markenpolitik vor. Fachhochschulen lieferten zu diesem Thema keine Beiträge.

7) Träger des Hochschulmanagements sind die Organe der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten.

8) Professor Dr. Joachim Metzner, Rektor der FH Köln, diskutierte mit über Erfahrungen und Handlungsbedingungen aus der Sicht der Hochschulen, Professor Dr. Helga Meyer, Hochschule Bremen, Konzepte für die interne Organisation an der Hochschule Bremen, Andrea Wolf, akademisches Auslandsamt der FH Gelsenkirchen, Akzeptanz von Betreuungsangeboten und Studienerfolg, und Baldur Veit, akademisches Auslandsamt der FH Reutlingen, Studierendenauswahl

9) Professor Dr. Max Huber, Vizepräsident des DAAD, in seinem Vortrag über „Deutsche Internationalisierungsaktivitäten im internationalen Vergleich“, Symposium Internationales Hochschulmarketing.



Die Rektoren der Fachhochschulen auf ihrer Jahresversammlung in Karlsruhe 2003

erzielt. Im Jahr 2002 kamen nur 13,6 % der Studienanfänger der Fachhochschulen aus dem Ausland – gegenüber 22,2 % der Studienanfänger an Universitäten.¹⁰⁾ Wenn es sich bei den ausländischen Studienanfängern nur um solche handeln sollte, die ihre schulische Vorbildung im Ausland erreicht haben, so wäre der jetzt erreichte Anteil ausländischer Studienanfänger schon beachtlich groß. Beigetragen haben dazu die Entwicklung von Studiengängen mit international geläufigen Abschlüssen (Bachelor, Master) und die Beteiligung an internationalen Werbekampagnen (GATE). Motivierend für deutsche Fachhochschulen, sich um Studienbewerber aus dem Ausland zu bemühen, waren aber auch nicht ausgelastete Studiengänge insbesondere in den Ingenieurwissenschaften. Zusätzliche Ressourcen konnten – wenn überhaupt – nur auf Umwegen akquiriert werden¹¹⁾, weil Studiengebühren in Deutschland grundsätzlich noch nicht erhoben werden dürfen. Die genannten Motive – Erschließung von Studienmöglichkeiten für Studierende inländischer Herkunft im Ausland und Auffüllung vorhandener Studienplätze – sind natürlich nicht hinreichend, um Fachhochschulen zu intensivem internationalem Hochschulmarketing zu bewegen. Vielmehr muss internationales Hochschulmarketing als Kern der Entwicklungsstrategie verstanden werden.

Entwicklungsziele der deutschen Fachhochschulen

1. Voraussetzung für eine stärkere Beteiligung am internationalen Geschäft ist die Umwandlung aller Diplom-Studiengänge in die gestufte Abfolge von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Der Abschluss Master eröffnet den Zugang zum PhD. Den Fachhochschulen darf deshalb die Entwick-

lung von Master-Studiengängen nicht verwehrt werden. Die Studiengänge werden international und hochschulartübergreifend akkreditiert und regelmäßig evaluiert zwecks der Feststellung und Sicherung der Qualität. Die FH-Studiengänge werden damit national und international vergleichbar.

2. Schulabschlüsse (Abitur und Fachhochschulreife) und der Bachelor-Abschluss verleihen nur noch die Berechtigung zur Bewerbung um einen Studienplatz; die Auswahl und Zulassung zum Studium obliegt allein

der aufnehmenden Hochschule. Voraussetzung ist die fachliche und sprachliche Befähigung für den jeweiligen Studiengang; Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

3. Das undergraduate-Studium (mit Abschluss Bachelor) muss grundsätzlich in der dafür angesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Die Betreuungsintensität für die Studierenden ist auf dieses Ziel auszurichten; und die Studienintensität ist durch Pflichtprogramme und laufende Studienfortschrittskontrollen zu sichern. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und besondere Lebensumstände der Studierenden wird dadurch berücksichtigt, dass die Zahl der Studienprogramme wählbar ist. Das heißt: Abweichend von der Zahl der in einem Studienjahr für ein normales Vollzeitstudium festgesetzten (durchaus alternativen) Programme kann individuell zu- und abgewählt werden.

4. Das graduate-Studium an Fachhochschulen (mit Abschluss Master) vermittelt vertiefte berufsfeldbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten, leitet gezielt an zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und fordert die Beteiligung an anwendungsbezogener Forschung über die Durchführung konkreter Entwicklungsvorhaben. Auch das Masterstudium geht von einer konkreten Programm- und Zeitvorgabe aus, das aber ebenfalls modifizierbar sein muss.

5. Auf der Grundlage evaluierter Bachelor- und Masterstudiengänge wird die Akkreditierung von PhD-Programmen unabhängig von der Hochschulart möglich.

Mit diesen aus den Erfordernissen des internationalen Hochschulmarketings abgeleiteten Entwicklungszielen sind auch die im nationalen Rahmen noch bestehenden Handicaps für die Absolventen der Fachhochschulen nicht mehr zu rechtfertigen.

Internationalisierung und Finanzierung

Mit der Internationalisierung der Hochschulen und dem internationalen Hochschulmarketing stellt sich die Frage einer ausreichenden Finanzierung besonders dringlich, weil die Studienangebote international wettbewerbsfähig werden müssen.

Die Grundfinanzierung muss staatlich bleiben und sollte durch einen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern mindestens in der Höhe des jetzt erreichten Anteils am Bruttosozialprodukt gesichert werden.

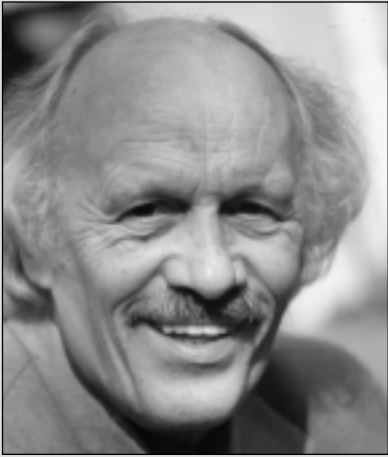
Die zusätzlich erforderlichen Finanzmittel für Studierenden-Auswahl, die Zweisprachigkeit der Lehrveranstaltungen, die Betreuung und Qualitätssicherung der Studienangebote und -abschlüsse können in ausreichendem Umfang nur über Studiengebühren erhoben werden. Auf dem Symposium zum internationalen Hochschulmarketing wurden Beispiele vorgeführt, wie unter dem gegenwärtigen Verbot der Studiengebühren notwendige Finanzmittel durch Ausgliederung und Einschaltung „privater“ Institutionen akquiriert werden können. Derartige Klemmkonstruktionen sind unehrlich und letztlich kontraproduktiv. Professor Müller-Böling, der Leiter des CHE, sprach zum Ende des Symposiums dann auch sein *ceterum censeo*, dass die Internationalisierung der deutschen Hochschulen die Erhebung von Studiengebühren erzwingt.

Die Internationalisierung der deutschen Hochschulen liegt im nationalen deutschen Interesse: Der Studierenden- und Wissenschaftler-Austausch mit Entwicklungs- und Schwellenländern (insbesondere in Mittel- und Ostasien, aber auch in Afrika und Lateinamerika) ist die Grundlage für den Ausbau der bilateralen Beziehungen – nicht nur der Wirtschaftsbeziehungen. Zu diesen Ländern passt das spezifische Profil der anwendungsbezogenen Studiengänge deutscher Fachhochschulen vorzüglich. In diesen Ländern sind gleichwertige Hochschulen Universitäten.

Die Überwindung der in Deutschland noch vorhandenen Statusgrenzen zwischen den Hochschularten kann nur über die Einrichtung international akzeptierter und evaluierter Studiengänge mit internationaler Geltung gelingen. □

¹⁰⁾ Wedig von Heyden, siehe Fußnote 5

¹¹⁾ Auf dem Symposium gab es für interessierte Hochschulen einige Rezepte für die Finanzierung der erforderlichen besonderen Betreuung ausländischer Studierender.



Die Verwaltungsfachhochschulen der Länder und des Bundes leben institutionell noch weitgehend außerhalb des allgemeinen Hochschulbereiches, der ihnen das Fehlen wesentlicher Hochschul-Standards vorhält. Das Bundesland Berlin ist nunmehr einen entscheidenden Schritt gegangen und hat seine Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) endgültig in den allgemeinen Hochschulbereich integriert.

Prof. Dr. Peter Heinrich
Rektor der Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege
(FHVR)
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Peter.Heinrich@fhv.verwalt-
berlin.de

Beamtenfachhochschule externalisiert

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ist in den allgemeinen Hochschulbereich integriert worden

Die Verwaltungsfachhochschulen oder Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD) sind nur wenig jünger als die allgemeinen Fachhochschulen. Im Vorgriff auf eine 1976 erfolgte bundesweite Regelung über die Ausbildung des gehobenen Dienstes an Fachhochschulen haben 1973 in Baden-Württemberg und Berlin die ersten Verwaltungsfachhochschulen ihren Dienst aufgenommen. Bis 1979 sind ihnen die anderen Bundesländer und der Bund gefolgt und trotz anders lautender Empfehlungen des Wissenschaftsrates (WR)¹⁾ und von Fachleuten aus den bestehenden FHöD²⁾ haben die neuen Bundesländer zu Beginn der 90er Jahre diese Entwicklung vervollständigt.

Dass dieser Hochschultyp im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte eine eigene dauerhafte Identität entwickeln würde, war nicht so geplant. Vielmehr war ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Etablierung eigener FHöD nur als Übergangsstadium zu verstehen, bis die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen geschaffen wären, sie in den allgemeinen Hochschulbereich zu integrieren.

In einem Bericht des Senats von Berlin zur Aus- und Fortbildung für den öffentlichen Dienst war das schon 1970 so formuliert worden: „Nach Überprüfung der Erfahrungen in der Umwandlungsstufe und Schaffung aller Voraussetzungen könnte die Fachhochschule für Verwaltung aus dem Bereich der Verwaltung ausgegliedert und ... zu einer allgemeinen externen, öffentlichen und damit frei zugänglichen Bildungseinrichtung ... werden unter Berücksichtigung einer Integration mit dem Hochschulbereich (Gesamthochschule).“

Auch wenn einige FHöD rechtlich bis heute noch nicht aus dem Stand der Vorläufigkeit herausgetreten sind, insofern sie ihre Arbeit auch heute noch auf der Basis vorläufiger Errichtungserlasse erfüllen müssen, hat sich doch eine institutionelle Eigenständigkeit entwickelt, die insbesondere von Verwaltungsseite als Garant für die Praxisnähe der Ausbildung gepriesen wurde und wird, die andererseits aber von vielen engagierten

Vertretern der FHöD selbst heftig kritisiert worden ist.³⁾

„Die (ministeriellen; P.H.) Väter der Fachhochschule hatten gehofft, eine Ausbildungsstätte im konfliktfreien, weil im ministeriellen Verantwortungsbereich angesiedelt, geschaffen zu haben. ... Demgegenüber beklagt die Fachhochschule, namentlich ihre Professorenschaft, in zunehmendem Maße, von ihren Aufsichtsbehörden unzulässigerweise reglementiert und ‚regiert‘ zu werden. Im Ergebnis geht es um Freiräume in der hochschulmäßigen Selbstverwaltung sowie in Forschung und Lehre.“⁴⁾ Der Autor – selbst konservativer Apologet des Sonderstatus der FHöD – weist der Kritik daran nur den Charakter einer larmoyanten Beeinträchtigung des „Selbstwertgefühls“ der Fachhochschule und ihrer Mitglieder zu. „Die Sorge, als Hochschule zweiter Klasse zu gelten, scheint groß zu sein.“⁵⁾

Die Sorgen der Hochschulvertreter beschränkten sich freilich nicht auf ihr beeinträchtigtes Selbstwertgefühl. Horst Bosetzky, einer der Gründungsväter der FHVR Berlin, hat sie schon 1978 artikuliert, in dem er vor der Entwicklung zur „totalen Institution“ im soziologischen Sinne gewarnt hat⁶⁾.

Die Kritik aus den FHöD, aber auch aus dem allgemeinen Hochschulbereich und hier besonders vom Wissenschaftsrat richtete sich grundsätzlich darauf, dass die den „staatlichen Hochschulen, deren

1) Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern, Abschn. 1.6, Juli 1992

2) Z. B. im Rahmen des 5. Glienicker Gesprächs über „Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern“ in Berlin 1991

3) Hans-Jörg Bücking (Hrsg.), Die teuren Einpräganstalten. Berlin: BVV 1996

4) Klaus-Jürgen Felderhoff, Die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Spannungsfeld zwischen Dienstrecht und Hochschulrecht. Zeitschrift für Beamtenrecht 1988, S. 211-217 (S. 212) 55 a.a.O., S. 213

6) Horst Bosetzky, Eine Fachhochschule auf dem Weg zur „totalen Institution“? Verwaltungsgrundschau 1978, 24, 124-130

Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind“, in § 73 Abs. 2 HRG eingeräumte Möglichkeit von Sonderregelungen viel zu weitgehend ausgenutzt wurde.

Der Wissenschaftsrat hat dies wiederholt⁷⁾ kritisiert, zuletzt im Rahmen der „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“⁸⁾ vom Januar 2002. Seine Forderungen beziehen sich im Einzelnen auf den Status der Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften, die Hauptzuständigkeit der Wissenschaftsministerien, die Gewährleistung von Fächervielfalt (Verzicht auf monofachliche Ressorthochschulen), Vermeidung unterkritischer Größen, den Professorenstatus der Lehrkräfte, obligatorische Diplomarbeiten, die Einführung gestufter und modularisierter Studiengänge (BA und MA), die Öffnung für externe Studienbewerber sowie die Möglichkeit, neue Studiengänge und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

Auch wenn er die Existenz einzelner Reformbeispiele anerkennt, nennt der WR die Entwicklung insgesamt „enttäuschend“.

Reformmodelle

Curriculare Flexibilisierungen und Erweiterungen⁹⁾ hat es in der Folge der allgemeinen Reformbestrebungen der öffentlichen Verwaltung vor allem in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung gegeben, die auch zu den Initiatoren und Trägern eben dieser Reformbestrebungen zählen. Insbesondere die betriebswirtschaftliche Wende im Nachdenken über den öffentlichen Dienst hat zu manchen curricularen Neuerungen¹⁰⁾ geführt, die z.T. von den zuständigen Aufsichtsbehörden unterstützt wurden, die aber zumindest von ihnen nicht offen behindert werden konnten, wenn man die eigene Reformsemantik nicht Lügen strafen wollte.

Es blieb den beiden neuen Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt vorbehalten, als erste eine wesentliche Forderung des WR umzusetzen, indem sie ihre Fachbereiche Allgemeine Verwaltung schlossen und die entsprechenden Studiengänge als externe, also nicht mehr beamtete Studiengänge an eine bestehende allgemeine Fachhochschule (Wildau bzw. Harz) verlagerten. Bremen ist mit seinem europäischen Verwaltungsstudiengang einen ähnlichen Weg gegangen, während Hamburg wohl eine andere Variante umsetzen wird, indem es seine Verwaltungsausbildung als internen Studiengang an die allgemeine Hochschule für angewandte Wissenschaften verlagern wird.

Die Verbindung zum späteren Berufsfeld im gehobenen Verwaltungsdienst

bleibt hier dadurch erhalten, dass die Abschlussprüfungen auf der Basis der jeweils detailliert ausformulierten Studien- und Prüfungsordnungen als den internen Abschlüssen gleichwertig anerkannt werden und die Absolventinnen und Absolventen damit mit ihrem Hochschulabschluss die „Laufbahnbefähigung“ erwerben, ohne dass es dazu noch einmal eines eigenen Vorbereitungsdienstes bedürfte.¹¹⁾ Die Notwendigkeit, die zuständigen Verwaltungen aller Bundesländer und des Bundes von der Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsinhalte zu überzeugen, hat freilich einen stark innovationshemmenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Curricula.

Die Hinausverlagerung der Verwaltungsstudiengänge an allgemeine Fachhochschulen hat in den genannten Bundesländern zu einer hochschulpolitisch bedenklichen Konsequenz geführt: Die bisherige Einheit der Studiengänge für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes (allgemeine Verwaltung, Rechtspflege, Polizei, Steuerverwaltung) wurde zugunsten einer hochschulpolitischen Kleinstaaterei aufgegeben: Fachhochschulen für Polizei und solche für die Steuerverwaltung entstehen als Ein-Fach-Fachhochschulen unterkritischer Größe.

FHVR Berlin

Das Land Berlin hat demgegenüber in letzter Zeit den Reformweg noch etwas konsequenter beschritten und die „Externalisierung“ des Verwaltungsstudiums innerhalb der Hochschule selbst vollzogen. Die Einheit mit den Studiengängen Rechtspflege und Polizeivollzugsdienst ist dadurch erhalten geblieben. Gleichzeitig wurde die FHVR Berlin weitgehend in den allgemeinen Hochschulbereich integriert und hat so ein eigenes Profil erworben: als allgemeine („externe“) Fachhochschule mit internen und externen Studiengängen. Die Forderungen des Wissenschaftsrates sind damit vom Land Berlin bisher wohl am konsequentesten umgesetzt worden.

Studiengang Öffentliche Verwaltungswirtschaft

An die Stelle des internen dreijährigen Studiengangs „Allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ist der externe vierjährige Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“¹²⁾ getreten. Diese bildungspolitische Innovation ordnet sich nahtlos in eine veraltungspolitische Neuorientierung ein, die im Konzept des „Neuen Steuerungsmodells“¹³⁾ eine theoretische Grundlegung und im Paradigmenwechsel von der „hoheitlichen Bürokratie“ hin zum „Unternehmen Verwal-

tung“ ihren augenfälligen Ausdruck gefunden hat.

Der Studiengang Öffentliche Verwaltungswirtschaft¹⁴⁾ (s. Kasten) spiegelt hinsichtlich seines Status, der inhaltlichen Gewichtungen seines Curriculums (einschließlich der breiteren Streuung der Praktikabetriebe) sowie der perspektivischen Ausweitung des angestrebten Berufsfeldes den Öffnungs- und partiellen Transformationsprozess der öffentlichen Verwaltung wider.

Der Studiengang unterstützt in seinem Curriculum zum einen die Innovationen der Verwaltungs- und Managementreformen und sichert zugleich die Kontinuität für die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen am Standort Berlin. Trotz der Stärkung der betriebswirtschaftlichen Elemente des bisherigen Curriculums kennzeichnet den Studiengang weiter ein rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt, der einerseits die laufbahnrechtliche Anerkennung ermöglicht und andererseits eine inhaltliche Abgrenzung zum Studiengang Public Management ermöglicht, der zum Abschluss als Dipl.-Kaufmann/-frau führt.

Die ersten Erfolge sind ermutigend: Für die 120 Studienplätze gab es in den vergangenen beiden Jahren 300 bzw. 220 Bewerbungen, und die Rückmeldequote

- 7) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen. Köln
Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen. In: WR, Empfehlungen und Stellungnahmen 1996, Band I. Köln: WR 1997, S. 105-231
- 8) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen. Köln: WR 2002
- 9) Heinrich, Peter & Mittelstaedt, Kerstin: Motive und Formen einer Flexibilisierung der Curricula. In: D. Bischoff & C. Reichard (Hrsg.), Vom Beamten zum Manager? Berlin: Hitit 1994, 83-99
- 10) Beispiele sind der interne, also im Beamtenstatus angebotene Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft in Nordrhein-Westfalen und der externe, gemeinsam mit einer benachbarten allgemeinen Fachhochschule (FHTW) angebotene Studiengang „Public Management“ an der FHVR Berlin; vgl. Detlef Bischoff (Hrsg.), Modernisierung durch Ausbildung. Berlin: Hitit 2000
- 11) gemäß des sog. Anerkennungsmodells nach § 14 Abs. 4 BRRG
- 12) Zum Begriff vgl. H.-P. Prümmer & C. Pracher (Hrsg.), Einführung in die öffentliche Verwaltungswirtschaft. Berlin: Hitit 1996
- 13) Vgl. z.B. KGSt, Das Neue Steuerungsmodell. Begründungen, Konturen, Umsetzung. Köln: KGSt Bericht 5/1993; Werner Jann, Neues Steuerungsmodell. In: St. V. Bandemer et al. (Hrsg.), Handbuch zur Verwaltungsreform. Opladen: Leske + Budrich 1998, S. 70-80
- 14) Jochen Schulz zur Wiesch, Reformiertes Verwaltungsstudium an der FHVR Berlin. Landes- und Kommunalverwaltung 2002, S. 273

vom ersten zum zweiten Semester lag bei ca. 90%. Die Bewerbungszahlen sind damit zwar sehr viel niedriger als zu der Zeit, wo das Studium noch mit einer Bezahlung (Anwärterbezüge) absolviert werden konnte und mit einer einigermaßen sicheren Übernahme in den öffentlichen Dienst endete. Die Sorgen aber, es könnten sich nicht mehr genug qualifizierte junge Menschen für die Ausbildung für den gehobenen Dienst interessieren, haben sich bisher als nicht begründet erwiesen.

Angesichts der chaotischen Personalplanung in vielen Ländern und Kommunen – so auch in Berlin – ist die Lösung der Studienplatzzahl von den jeweiligen „Beschickungen“ durch die Einstellungsbehörden eine wichtige Entscheidung gewesen. Bei rein bedarfsabhängiger Nutzung der Hochschulkapazität hätte es angesichts der katastrophalen Finanzlage Berlins vermutlich für 2 oder 3 Jahre keine Studienanfänger gegeben, der Fachbereich wäre brach gelegen. Eine Revitalisierung ist nach einer solchen Phase der Nullnutzung äußerst schwierig.

Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Wissenschaftsverwaltung

Außer in Baden-Württemberg sind die FHöD bisher den Innen-, Justiz- oder Finanzministerien zugeordnet. Mag dies in Einzelfällen auch zu einer finanziellen Besserstellung geführt haben, gilt doch gerade die Distanz der FHöD zum Wissenschaftsbereich als einer der Gründe für die oft fehlende Anerkennung ihrer Ausbildungen als „echte“ Studiengänge.¹⁵⁾

In einer kritischen Bilanz der Entwicklung der Verwaltungshochschulen im Vergleich mit denen des allgemeinen Hochschulbereichs hat Ronald Mönch 1991 vom Etikettenschwindel gesprochen¹⁶⁾. Dass die FHöD als Hochschulen bezeichnet würde, sei angesichts der Nichterfüllung wesentlicher Hochschulnormen ein „frommer Selbstbetrug“. „Vor der Folie der europäischen Norm“ zumal seien sie keine Hochschulen im materiellen Sinne.

Diese Einschätzung konnte nicht gemeint sein – und war nicht gemeint – als Kritik an den inhaltlichen Ergebnissen der Lehre. Praxisnähe der Lehre und enge Verflechtung von Studium und Praxis durch umfangreiche Praktika galten immer auch als Auszeichnung dieses Hochschultyps.

Die fehlende Anerkennung der Verwaltungshochschulen im Konzert der staatlichen Hochschulen betrifft vielmehr fehlende akademische Strukturen,

institutionelle Abhängigkeiten und curriculares Ungleichgewicht zwischen Theorie- und Praktikumszeiten. Sie kommt immer noch in der Tatsache zum Ausdruck, dass die FHöD allenfalls auf Landesebene in den Rektorenkonferenzen, kaum aber auf Bundesebene in akademischen Institutionen präsent sind – die FHVR ist nach wie vor als einzige der FHöD Mitglied in der HKR und DAAD – und entsprechend nicht am Wettbewerb um staatliche Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung teilnehmen können.

Erhard Mielenhausen sprach 2001 explizit von einem „Graben“ zwischen den allgemeinen Fachhochschulen und „den Einrichtungen, die sich formaljuristisch Fachhochschulen nennen, ihrer Natur nach jedoch eher Berufsfachschulen bzw. Ausbildungsakademien entsprechen“¹⁷⁾. Ein auch institutioneller Einbezug der FHöD in den allgemeinen Fachhochschulbereich könne demgegenüber auch dessen Stellung insgesamt stärken. In Berlin werden die Studienplätze an der FHVR nunmehr zum ersten Mal im Gesamtplan der Landeshochschulkapazität berücksichtigt.

Dienstherreneigenschaft

Die gewachsene Autonomie der Hochschule drückt sich auch durch die im Berliner Hochschulrecht festgeschriebene Verleihung der Dienstherreneigenschaft an das Kuratorium der Hochschule aus, das deren Umsetzung wiederum weitgehend auf den Rektor überträgt. Zwar lässt sich bei nüchterner Betrachtung feststellen, dass das öffentliche Dienstrecht so weitgehende Normierungen der einzelnen Dienstverhältnisse vorgibt, dass für den Entscheidungsspielraum des Dienstherrn oft nur noch enge Grenzen bleiben.¹⁸⁾ Gleichwohl wächst die Bindung und steigen die Erwartungen der Hochschullehrer- und Mitarbeiterschaft an die Hochschule doch spürbar durch die Tatsache, dass diese selbst die bestellende bzw. ernennende Behörde ist.

Hochschulvertrag

Die Berliner Universitäten und Fachhochschulen haben schon seit Jahren eine solide Planungssicherheit dadurch erhalten, dass sie durch ein System von Verträgen mit dem Land verbunden sind. Wesentliches Prinzip dieser Verträge ist die staatliche Garantie einer feststehenden Zuschusssumme für einen Zeitraum von mehreren Jahren, der auf seiten der Hochschulen Pflichten gegenüber stehen, über deren Erfüllung regelmäßig berichtet werden muss. Zu diesen Pflichten

Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“

Achtsemestriger grundständiger Diplomstudiengang, der für Verwaltungstätigkeiten im öffentlichen Sektor qualifiziert und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einschließt. Der Studiengang ist modularisiert, ECTS-Punkte sind ausgewiesen. Er umfasst 6 Semester an der Hochschule und 2 Praktikumssemester, von denen eines im Ausland absolviert werden kann. Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/-in.

zählt in erster Linie die Bereitstellung einer vereinbarten Zahl von Studienplätzen. Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschulen zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung (Evaluation), der Studienreform, der Entwicklung von Lehre und Forschung und zur Effizienzsteigerung im Bereich des Hochschulmanagements.

Die FHVR soll ab dem kommenden Jahr in das System der Hochschulverträge einbezogen werden. Dies ist vor allem deswegen für eine bisher bedarfsabhängige Hochschule von Bedeutung, weil durch die Festschreibung der Studienplätze in den einzelnen Studiengängen eine Kapazität festgestellt wird, die nicht beliebig überschritten werden kann. Für ihre Etatplanung und für die Bewirtschaftung des Haushaltes erwartet die FHVR eine größere Sicherheit und mehr Autonomie in der Gestaltung ihres akademischen Lebens. □

15) Im europäischen Kontext (ISCED) werden die Abschlüsse an Verwaltungsfachhochschulen nicht bei den Hochschulabschlüssen geführt

16) Ronald Mönch, Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Studien- und Strukturreform an der Verwaltungsfachhochschule“ in Kiel-Altenholz am 22.3.1991

17) Erhard Mielenhausen, Fachhochschulen im Leistungswettbewerb. In: P. Heinrich (Hrsg.), Leistungsorientierung in der Verwaltungsausbildung. Berlin: FHVR 2001, S. 17-27 (S. 27)

18) Hans-Heinrich Trute & Martin Richter, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Dienstherren: Vor- und Nachteile. Zeitschrift für Beamtenrecht 2002, H. 1/2, S. 11-16



Herkömmliche Evaluationen von Lehrveranstaltungen können den Einfluss des Lehrfachs vom Einfluss der Lehrperson in der Beurteilung nicht trennen. Professoren/innen „schwieriger“ Fächer werden automatisch schlechter beurteilt als ihre Kollegen/innen mit beliebteren oder leichteren Fächern. Der Vergleich von Messungen der Erwartungshaltung zu Beginn des Semesters und der Einstellung am Ende liefert genauere und zuverlässigere Ergebnisse.

Prof. Werner Pepels
Professor für Internationales Absatz- und Beschaffungsmarketing
FH Gelsenkirchen,
Abteilung Bocholt
Werner.pepels@t-online.de

QdLwP – Ein innovatives Diagnose-Instrument zur effektiven und effizienten Qualitätsmessung von Lehrveranstaltungen

Der Qualitätsmessung von Lehrveranstaltungen wird ein zunehmend großer Stellenwert beigemessen, zumal an den Ergebnissen zukünftig mutmaßlich weit reichende Handlungskonsequenzen hängen. Daher muss versucht werden, ein möglichst exaktes, d.h. verlässliches und gültiges, Instrument zur Messung der von Studierenden wahrgenommenen Qualität von Lehrveranstaltungen einzusetzen. Dabei ist es hilfreich, die zwischenzeitlich diversen und gründlich durchdrungenen allgemeinen Verfahren zur Messung der Dienstleistungsqualität auf ihre Anwendbarkeit in der Hochschule hin zu überprüfen.

Der herkömmliche Ausweis durch Qualitätsrichtwerte ist unzweckmäßig, da er nur etwas über Zusammenhänge aussagt, nicht aber, wie erforderlich, über Abhängigkeiten (Kausalität). Gerade darauf aber kommt es an. Zu denken ist dabei an

- quantitative Kennzahlen wie Studienabbrucherquote, Studienortwechsellrate, durchschnittliche Studienverweildauer, Betreuungsquote etc.,
 - qualitative Kenngrößen wie Berufserfolg der Absolventen, Veröffentlichungen/Praxiserfahrung der Lehrenden, Abschlussnoten, Forschungsaktivitäten etc.,
 - objektivierende Ansätze wie Expertenbeobachtung (Peer-Verfahren), Beschwerdeauswertung etc.
- Diese und andere Ansätze berücksichtigen nicht, dass die Qualitätswahrnehmung ein theoretisches Konstrukt ist, also nicht objektiv gemessen, sondern nur indirekt über Indikatoren zu erfassen versucht werden kann.

Bekannte Lösungsansätze

Wichtig ist vor allem, sich vor Augen zu führen, dass sich Qualität allein aus der subjektiven Qualitätswahrnehmung der Studierenden bemisst und zur Zufriedenheit oder Unzufriedenheit als verhaltenswissenschaftlicher Einstellung bei diesen führt. In Betracht kommen also nur Einstellungsmessverfahren. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Ansatzpunkten¹⁾:

- Tell a Story-Verfahren: Studierende

berichten ungezwungen, was ihnen an der Hochschule qualitätsrelevant auffällt,

- Fokusgruppen-Diskussion: Stellvertretend für die Meinung Aller werden einige Studierende intensiv nach ihrer Qualitätswahrnehmung befragt,
- Kritische Ereignismessung: nur die studierenden-sichtbaren, wichtigen Ereignisse werden erfasst, da nur diese zur Qualitätswahrnehmung beitragen,
- Sequentielle Ereignismessung: auch die studierenden-unsichtbaren Ereignisse werden zu optimieren versucht,
- Problementdeckungsmethode: es wird nur bei unzufriedenheitsstiftenden Lehrsituationen angesetzt und analysiert,
- Importance-Performance-Ansatz: unzufriedenheitsstiftende Lehrsituationen werden gerankt (Eisenhower-Matrix),
- Vignetten-Methode: nur von Studierenden als besonders wichtig wahrgenommene Merkmale werden stellvertretend für alle analysiert,
- Zufriedenheitskritische Merkmale: Routine- und Ausnahmemerkmale werden zu unterscheiden versucht (Kano-Modell).

Bei näherer Untersuchung erweisen sich jedoch alle diese und die vielen anderen vorhandenen Verfahren zur Messung der Qualitätswahrnehmung aus Studierendensicht aus vielfältigen Gründen für ungeeignet, da sie mit inakzeptablen Verzerrungen verbunden sind (Konfliktvermeidung, soziale Erwünschtheit, Autoritätsgefälle, fehlende Validität, fehlende Reliabilität etc.). Dazu gehört insbesondere auch die verbreitet bereits stattfindende Detailbefragung der Studierenden (Evaluierung) am Ende einer Veranstaltungsreihe. So darf man das nicht machen.

Diagnostischer Messansatz

Ein Blick in die Theorie bietet hier, wie so häufig, Hilfe. Bei genauerer Betrachtung ist Qualitätswahrnehmung ein komparatives Konstrukt, es besteht erstens aus einer Qualitätserwartung zu Be-

1) im Detail dazu: Bruhn, Manfred: Qualitätsmanagement für Dienstleistungen, 4. Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 2002

ginn der Dienstleistung (Veranstaltungsreihe) sowie zweitens einem Qualitätsergebnis an deren Ende. Liegt die ex-ante-Erwartung über dem ex-post-Ergebnis, herrscht Enttäuschung, liegt das ex-post-Ergebnis über der ex-ante-Erwartung, herrscht Zufriedenheit. Also muss man tatsächlich zweimal messen, wenn man etwas über die Qualitätswahrnehmung bei Studierenden erfahren will. Genau dies argumentiert das C-D-Paradigma (Confirmation-Disconfirmation). In der Wirtschaftspraxis ist dies schwierig zu bewerkstelligen und wird daher auch selten ernsthaft verfolgt, in der Hochschule ist das jedoch leicht darstellbar.

Die Studierenden erhalten zu Semesterbeginn einen Fragebogen mit qualitätsrelevanten Statements, die sie jeweils auf einer Rating-Skala (zum Ankreuzen von „Trifft voll und ganz zu“ abgestuft bis „Trifft überhaupt nicht zu“) hinsichtlich ihrer individuellen Erwartungshaltung an eine Veranstaltungsreihe angeben („Ich erwarte, dass ...“). Sie werden also ausdrücklich nicht nach der Qualität befragt. Die Studierenden erhalten zu Semesterende den gleichen Fragebogen und geben dort ihren Erlebniseindruck der Veranstaltungsreihe an („Ich habe erlebt, dass ...“). Es wird explizit wiederum nicht die Zufriedenheit abgefragt.

Die eigentliche Qualitätsmessung findet vielmehr im Hintergrund statt, indem der Professor/die Professorin oder der Fachbereich/die Hochschule die „Erwartungs-Statements“ mit den identischen „Erlebnis-Statements“ vergleicht. Eine positive Diskonfirmität (Erlebnis > Erwartung) bedeutet Zufriedenheit/Begeisterung, eine negative Diskonfirmität (Erwartung > Erlebnis) bedeutet Unzufriedenheit/Frustration. Die Studierenden haben also letztlich tatsächlich nichts anderes als ihre individuelle Qualitätswahrnehmung angegeben, denn Qualitätswahrnehmung ist nach der Divergenzmessung = Erlebnis \cdot Erwartung.

Diese indirekte Zweipunktmessung bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Da den Studierenden dieser dargestellte Zusammenhang nicht bewusst ist, können sie auch keine verzerrten Angaben machen.
- Die Erhebung kann anonym und ohne Beeinflussung der Erhebungspersonen erfolgen.
- Die Durchführung ist schnell und vergleichsweise einfach darstellbar.
- Es ist näherungsweise eine Vollerhebung möglich (zumindest alle anwesenden Studierenden).
- Da die Studierenden zum Semesterende die eingangs erhobenen Statements bereits wieder vergessen haben, entstehen keine Carry-over-Effekte.

- Das Messverfahren ist interdisziplinär in verschiedensten Fachbereichen einsetzbar.

- Das Messverfahren ist theoriegestützt²⁾.

Der wohl entscheidendste Vorteil aber ist, dass dadurch endlich der Einfluss des Lehrfachs vom Einfluss der Lehrperson in der Beurteilung getrennt werden kann. Denn ansonsten interagieren beide Dimensionen immer, d.h. Professoren/innen „schwieriger“ Fächer werden automatisch schlechter beurteilt, obgleich dies durch ihre persönliche Lehrleistung nicht gerechtfertigt sein mag et vice versa.

Implementierung

Es bietet sich generell eine Testphase mit einer/wenigen Lehrveranstaltung(en) zur Feinjustierung des Instruments an. Theoretisch exakt müssten dann zunächst alle qualitätsrelevanten Statements durch offene Abfrage bei den Studierenden erhoben werden (denn die Maßstäbe für Qualität sind interindividuell sehr verschieden und können nicht durch Lehrpersonal/Hochschule/Ministerium o.ä. vorgegeben werden). Durch Faktorenanalyse werden dann Statements gebündelt sowie Redundanzen eliminiert und durch eine weitere Abfrage bei Studierenden wird schließlich die Vollständigkeit gesichert.

Pragmatisch reicht es aber auch aus, sich an Statement-Batterien anzuhängen, für diese multivariaten Analysen bereits durchgeführt worden sind³⁾. In Anlehnung an Erkenntnisse der Dienstleistungsproduktion können diese leicht abgewandelt wie folgt lauten und rubriziert werden:

- **Potenzialkomponente:**

- Der Professor/die Professorin ist fachkompetent und stets gut vorbereitet.
- Der Professor/die Professorin ist motiviert, engagiert und ambitioniert.
- Durch die Lehrveranstaltung wird das Interesse am Fach gefördert.

– ...

- **Prozesskomponente:**

- Es ist ein roter Faden in der Veranstaltungsreihe erkennbar.
- Der Professor/die Professorin bringt aktuelle Beispiele aus der Praxis ein.
- Der Professor/die Professorin ist offen für das Feedback der Studierenden.
- Fallstudien, Teamarbeit, Übungen etc. werden ergänzend zur Lehrveranstaltung angeboten.

– ...

- **Ergebniskomponente:**

- In der Lehrveranstaltung werden die Lernziele und wichtige Aussagen deutlich herausgestellt.
- Der Professor/die Professorin ist in der Lage, auch schwierige Probleme verständlich darzustellen.

- Es werden Querverbindungen zu anderen Fächern des Studiums hergestellt.

- Der Professor/die Professorin gibt Hinweise zur Vorbereitung auf die Prüfung.

– ...

Zu jedem der insgesamt 20 Statements wird auf einer abgestuften Skala (z.B. in 10%-Schritten) zu Semesterbeginn die Erwartungshaltung bei Studierenden erhoben, also:

- Ich erwarte von dieser Veranstaltung, dass der Professor/die Professorin fachkompetent und stets gut vorbereitet ist.

- Ich erwarte von dieser Veranstaltung, dass ...

– ...

Und zu Semesterende der Erlebniseindruck, also:

- Ich habe in dieser Veranstaltung erlebt, dass der Professor/die Professorin fachkompetent und stets gut vorbereitet ist.

- Ich habe in dieser Veranstaltung erlebt, dass ...

– ...

Über alle erhobenen Studierenden wird vom Auswerter je Statement ein Mittelwert für die Erwartungshaltung sowie ein weiterer für den Erlebniseindruck gebildet. Für jedes Statement kann somit das Ausmaß der Zufriedenheit/Unzufriedenheit aus Studierenden-sicht positiv bzw. negativ ermittelt werden. Daraus ergeben sich konkrete Ansätze für Qualitätsverbesserungen in der Lehre, deren Erfolg im Folgenden Semester mit erneuter Abfrage verifiziert werden kann. Auf diese Weise wird auch ein fundierter Längsschnittvergleich über die Zeit hinweg sowie ein Querschnittvergleich über verschiedene Studiengänge/Fachbereiche/Standorte möglich.

Als willkommener Nebeneffekt erlaubt es die Erwartungsabfrage im Rahmen des QdLwP-Instruments bereits ganz zu Beginn des Semesters einen Eindruck von den gewünschten Inhalten und Formen zu gewinnen, sodass schon im laufenden Semester konstruktiv korrigiert werden kann. Für die Erhebung ist es unerheblich, dass zu Semesterbeginn und -ende wohl kaum dieselben Studierenden Auskunft geben, es reicht bereits völlig, wenn eine Strukturgleichheit der Gruppen zu Semesterbeginn und -ende vorliegt. □

2) hierzu z.B. Homburg, Christian/Stock, Ruth: Theoretische Perspektive zur Kundenzufriedenheit, in: Homburg, Christian (Hrsg.): Kundenzufriedenheit, 5. Auflage, Wiesbaden 2003, S. 17 - 52, hier S. 20 ff.

3) z.B. Teach-Q: Hansen, U./Henning-Thurau, T./Wohnowski, H.: TEACH-Q: Ein valides und handhabbares Instrument zur Bewertung von Vorlesungen, in: Die Betriebswirtschaft Jg. 57/1997, S. 376 - 396)

Die Beihilfe nach Einführung der Praxisgebühr

Auf **Bundesebene** wurde die Beihilfeverordnung im Zuge der Angleichung an die Umsetzung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) und damit verbundener Einführung der Praxisgebühr geändert. Somit müssen Beamte hier ab diesem Jahr auch eine Praxisgebühr zahlen. Die Gebühr wird aber nicht wie bei der Gesetzlichen Krankenversicherung vor Ort kassiert, sondern von der Beihilfe abgezogen. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und Schwangerschaftsbeschwerden. Was tut sich in der Ländern?

In **Baden-Württemberg** wird nicht an die Einführung einer Praxisgebühr gedacht. Allerdings soll der Anspruch auf Wahlleistungen nur noch bei einer zusätzlichen monatlichen Absicherung durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 13,- Euro möglich sein, so wie es in Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr eingeführt wurde.

In **Bayern** gelten die Beihilfevorschriften des Bundes, also auch die Praxisgebühr und dessen Verfahren. Das gleiche gilt für **Thüringen**, **Sachsen-Anhalt** und **Brandenburg**. Auch **Schleswig-Holstein** wendet grundsätzlich das Beihilferecht des Bundes an, will aber die Praxisgebühr umgehen.

Berlin plant keine Einführung der Praxisgebühr.

Bremen wird die Praxisgebühr nicht einführen, dafür aber Selbstbehalte festlegen, wodurch die Praxisgebühr pauschal abgegolten wird.

Hamburg orientiert sich grundsätzlich auch an Bun-

desrecht, konnte aber bei Redaktionsschluss noch keine Auskunft über geplante Änderungen erteilen.

In **Hessen**, das noch Wahlleistungen zahlt, soll keine Praxisgebühr erhoben werden. Auch weitere Änderungen der Beihilfevorschriften sind nicht geplant.

Mecklenburg-Vorpommern hat die Wahlleistungen abgeschafft und hat wie der Bund die Praxisgebühr eingeführt. Das Verfahren wird analog der Bundesregelung gehandhabt.

In **Niedersachsen** werden alle Beihilferegelungen des Bundes übernommen. Das Verfahren wird analog der Bundesregelung gehandhabt.

Nordrhein-Westfalen will keine weitere Änderung vornehmen, da der Selbstbehalt schon 1999 eingeführt wurde. Insofern wäre die Praxisgebühr für die Landesbeamten wahrscheinlich günstiger als der Selbstbehalt.

In **Rheinland-Pfalz** ist keine Änderung der Beihilfevorschriften geplant, da die Einführung der Kostendämpfungspauschale im vergangenen Jahr schon erhebliche Belastungen beinhaltet. Wer Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchte, muss diesen Anspruch durch eine monatliche Pauschale von 13,- Euro erwerben.

Im **Saarland** sind keine Änderungen vorgesehen, da Wahlleistungen und Selbstbehalt längst eingeführt sind.

Sachsen befindet sich in einer Übergangssituation. Dort wurde die Beihilfeverordnung, die sich an die Bundesregelung anschloss, ausgesetzt. Derzeit wird in Dresden an einer eigenen Regelung gearbeitet.

Ersatz für Schlüssel

Sehr wichtig ist der Schutz vor Schadenersatz nach dem Verlust von Schlüsseln der Hochschule und bei Schäden an Hochschuleigentum. Wer grob fahrlässig den Hauptschlüssel einer Hochschule verliert, muss mit hohen Schadenersatzforderungen rechnen. Er zahlt den Austausch aller Schlösser und die Kosten für eine notwendig werdende Bewachung der Gebäude.

Grob fahrlässig wäre es zum Beispiel, wenn der Zentralschlüssel längere Zeit unbeaufsichtigt in der Tür des Seminarraums stecken bleibt. Auch wer den Schlüssel unbeaufsichtigt auf dem Pult im Seminarraum liegen lässt, muss damit rechnen, dass er bei einem Verlust persönlich haftet.

Nicht grob fahrlässig handelt dagegen derjenige, der

den Dienstschlüssel auch während der Freizeit in seiner Schultasche oder Regenjacke mitführt und dabei verliert, so urteilte das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem Fall (Az. 6 A 61073/91).

Die für alle Mitglieder des Hochschullehrerbundes abgeschlossene Diensthaftpflichtversicherung bietet über Standardangebote hinaus auch den Schutz vor Ansprüchen aus Schäden am Hochschuleigentum und durch den Verlust von Dienstschlüsseln. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden im Rahmen einer nebenberuflichen Forschungs- und Gutachtertätigkeit, Ansprüche aus Verletzungen von Kollegen und anderen Beschäftigten der Hochschule sowie Ansprüche auf Ersatz verlorener oder gestohlener Sachen.

Prüfungen: Neukorrektur trotz Anmerkungen der Erstbewerter

Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Urteil des OVG NRW aufgehoben, das den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt sah, da bei der Neukorrektur einer Prüfungsarbeit durch neue Prüfer die alten überholten Korrekturbemerkungen der ausgeschiedenen Prüfer nicht entfernt worden waren. Demgegenüber vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass hiermit die Reichweite des Grundsatzes der Chancengleichheit verkannt wurde. Zwar seien die Prüfer verpflichtet, eine von Grund auf neue Bewertung vorzunehmen. Entgegen der Ansicht des OVG ergeben sich daraus allein jedoch keine besonderen Anforderungen an das bei erneuter Bewertung zu beachtende Verfahren. Beachtliche Nachteile für den Prüfling ergeben sich nicht daraus, dass die

neuen Prüfer kein „neutralisiertes“ Exemplar der Prüfungsarbeit, sondern diese so erhalten, wie sie sich nach der ersten Bewertung darstellt.

Nach dem in Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Chancengleichheit im Prüfungsrecht darf es einem Prüfling weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen, dass er die Anerkennung eines Bewertungsfehlers mit Hilfe eines Rechtsbehelfes erstreiten muss. Vielmehr müssen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Haftet einer Prüfung ein rechtserheblicher Mangel an, lässt sich das Gebot der Chancengleichheit allerdings zumeist nicht mehr in derselben Weise wie bei fehlerfreiem Prüfungsverlauf gewährleisten.

Der Geschäftsführer des hlb, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle

Weihnachtsgeld

Die Kürzung oder Streichung des Weihnachtsgeldes für Beamte (Sonderzuwendung) ist weitgehend beschlossen, teilweise auch schon eingeführt. Die Länder beschreiten hierbei verschiedene Wege. Einige haben sich für einen Sockelbetrag als feste Einmalzahlung entschieden, andere haben die Sonderzuwendung

in die monatlichen Zahlungen einbezogen, andere haben das Weihnachtsgeld schlicht gekürzt. Die in die monatlichen Bezüge eingearbeitete Sonderzuwendung hat den Vorteil, dass sie die ruhegehaltfähigen Bezüge steigert. Die Situation in den Ländern stellt sich wie folgt dar:

Baden-Württemberg	monatliche Auszahlung der Sonderzahlung i.H.v. 5,33% der Bemessungsgrundlage
Bayern	Absenkung befristet bis 2006 auf 56% eines Monatseinkommens
Berlin	Kürzung bis auf Sockelbetrag i.H.v. 640,- Euro
Brandenburg	Absenkung auf 40% eines Monatseinkommens
Bremen	Absenkung auf 60% eines Monatseinkommens
Hamburg	Absenkung auf 60% eines Monatseinkommens
Hessen	Auszahlung als monatliche Sondergratifikation i.H.v. 5%, Teilnahme an Bezügeverbesserungen, Berücksichtigung beim Ruhegehalt
Mecklenburg-Vorpommern	Kürzung auf 37,5% eines Monatsbezugs als Festbetrag, Bemessungsgrundlage einheitlich für Ost und West sind Westbezüge 2002
Niedersachsen	Auszahlung als monatliche Sondergratifikation i.H.v. 4,17% eines Jahresbezugs, Teilnahme an Bezügeverbesserungen, Berücksichtigung beim Ruhegehalt
Nordrhein-Westfalen	Absenkung auf 50% eines Monatsbezuges
Rheinland-Pfalz	Auszahlung als monatliche Sondergratifikation i.H.v. 4,17% eines Jahresbezugs, Teilnahme an Bezügeverbesserungen, Berücksichtigung beim Ruhegehalt
Saarland	Absenkung auf 58% eines Monatsbezugs
Sachsen	Kürzung bis auf Sockelbetrag i.H.v. 1.550,- Euro
Sachsen-Anhalt	Kürzung bis auf Sockelbetrag i.H.v. 1.500,- Euro
Schleswig-Holstein	Absenkung auf 60% eines Monatsbezugs
Thüringen	Absenkung auf 3,34% eines Jahresbezugs, einheitlich für Ost und West

Sorgfaltspflichten beim Umgang mit ausgehändigten Dienstschlüsseln

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Um Mißbrauch durch Unbefugte zu vermeiden, darf an den ausgehändigten Schlüsseln keine Kennzeichnung ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungszwecks angebracht werden (etwa durch Anhänger mit entsprechender Beschriftung). Die ausgehändigten Schlüssel sollten nicht mit privaten Schlüsseln an einem gemeinsamen Schlüsselbund verbunden werden. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden. Die Ihnen ausgehändigten Schlüssel dürfen an Dritte in keinem Fall weitergegeben werden. Als Schlüsselinhaber sind Sie verpflichtet, jederzeit den Verbleib der Schlüssel nachzuweisen. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend die ausgebende Dienststelle zu informieren. Am Ende des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses sind die ausgehändigten Schlüssel der ausgebenden Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Sie dürfen nicht bei Dritten zurückgelassen oder Unbefugten ausgehündigt werden.

h/b bietet erweiterten Haftpflichtschutz

Die Zeitschrift Finanztest unterzog Angebote für eine Berufshaftpflicht lehrender Berufe einer eingehenden Prüfung, die in Heft 1/2003 abgedruckt ist. Im Ergebnis stellen sich Einzelverträge als viel zu teuer heraus. Dagegen bieten Berufsverbände – wie auch der **h/b** – eine Diensthaftpflichtversicherung an, die durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten ist. Der **h/b** hat den Test zum Anlass genommen, um die Diensthaftpflicht für seine Mitglieder den Forderungen des Tests anzupassen.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften alle Bediensteten im öffentlichen Dienst für den verursachten Schaden. Häufig müssen Gerichte über den Grad der Fahrlässigkeit entscheiden. Dann bietet die Diensthaft-

pflchtversicherung den nötigen Rückhalt. Grob fahrlässig handelt der Hochschullehrer zum Beispiel, wenn er die Aufsichtspflicht verletzt. Das kann bei Exkursionen und Besichtigungen kaum ganz ausgeschlossen werden. Kommt es zu einem Unfall und es folgt eine teure Behandlung und eine lebenslange Rente, dann kann das Millionen kosten. Auch bei grober Fahrlässigkeit zahlt zwar die gesetzliche Unfallversicherung zunächst die Kosten. Sie nimmt den Hochschullehrer dafür aber in Regress. Ohne Berufshaftpflichtversicherung wäre er finanziell ruiniert. Darauf weist die Zeitschrift Finanztest in ihrem Test der Angebote für Berufshaftpflichtversicherungen für Lehrer hin, der in Heft 1/2003 abgedruckt ist.

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilferechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreiemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen
- ▶ Rs. 24 Unterricht in Nebentätigkeit ist rentenversicherungspflichtig
- ▶ Rs. 25 Verwertung von Erfindungen

▶ Rs. 26 Die leicht verständliche Beihilfebroschüre des **h/b**



Werner Thieme, einer der führenden Hochschulrechtler Deutschlands, ist den Fachhochschulen nicht gewogen. Im Gegensatz dazu steht Dieter Leuze, ebenfalls einer der führenden Hochschulrechtler Deutschlands und lange Zeit Kanzler der Universität – Gesamthochschule Essen den Fachhochschulen positiv gegenüber. Er weist Thieme Vorurteile und mangelnde Sorgfalt bei der Kommentierung der einschlägigen Rechtsvorschriften nach.

Professor Dr. Dieter Leuze
o. Universitätsprofessor für Verwaltungsrecht an der Universität – Gesamthochschule Essen (em.)
Honorarprofessor für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
I. Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts e.V., Köln

Die Fachhochschulen und ihre Professoren aus der Sicht von Werner Thieme

Anmerkungen zu seiner Kommentierung des § 43 HRG im Kommentar zum Hochschulrahmengesetz von Hailbronner/Geis

Werner Thieme war immer ein fruchtbarer Autor und er ist es bis heute. Dies wäre dann erfreulich, wenn bei ihm Quantität und Qualität der Darlegungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stünden. Selbst ein wohlwollender Beobachter kann aber eine derartige Feststellung nicht treffen. Ehe auf die Neukommentierung des § 43 HRG (Stand April 2003) näher eingegangen wird, seien einige andere Belege für meine eingangs getroffene Feststellung beigebracht:

Bei seinen Betrachtungen der Rechtsstellung des Kanzlers in Nordrhein-Westfalen sind Thieme nicht nur grobe handwerkliche Fehler unterlaufen, sondern er hat es einmal sogar fertig gebracht, das Gesetz nicht richtig zu lesen.¹⁾ Darauf habe ich in meiner Erwidderung deutlich hingewiesen.²⁾ Die Privatbehandlung in den Universitätskliniken zählt Thieme zutreffend zur Nebentätigkeit, garniert dann aber diese Aussage mit der ungewöhnlichen Feststellung:

„Die Patienten werden gewissermaßen den Ärzten zur Nutzung freigegeben.“³⁾

Alfred Post⁴⁾ bewertet diese Aussage noch recht zurückhaltend, wenn er meint, die Formulierung werde dem Sachverhalt weder rechtlich noch ethisch gerecht. Ich bleibe hingegen bei meiner Feststellung, dass es sich hier um eine „ungewöhnlich geschmacklose“ Bemerkung handelt.⁵⁾

Ebenfalls in der 2. Auflage seiner Monographie „Deutsches Hochschulrecht“ wendet sich Thieme den Fachhochschulen zu und meint, diese benützten „zunächst das Ansehen, das die wissenschaftlichen Hochschulen durch ihre Arbeit erworben haben, und beziehen dieses auf sich, ohne entsprechende Leistungen einzubringen.“⁶⁾ Ich habe Thieme darauf attestiert, dass diese Behauptung weder von übertriebenem Taktgefühl noch von besonderer Sachkunde zeugt.⁷⁾

Konnte man im Jahre 1986 noch die Hoffnung haben, dass Thieme sich später

ohne Voreingenommenheit mit der Rechtsstellung der Fachhochschulen und den Aufgaben der dort tätigen Professoren befasst, so ist diese Hoffnung zwischenzeitlich längst verflogen. Die den Professoren nach § 43 HRG obliegenden Aufgaben werden hinsichtlich der Hochschullehrer an Fachhochschulen höchst sporadisch und außerdem noch unzutreffend behandelt. Zwar bescheinigt Thieme unter Bezugnahme auf Waldeyer u.a. auch den Fachhochschulen, dass an ihnen „Wissenschaft betrieben wird“.⁸⁾ Dann kommt es allerdings knüppeldick. Durch Fettdruck glaubt Thieme zum Ausdruck bringen zu müssen, dass „die Forschung grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Fachhochschulen gehört“ und dass sie mithin nicht die Aufgabe haben, „eigene Forschungsergebnisse zu erzeugen“.⁹⁾ Mit dieser ungelenkten Formulierung leitet er dazu über, den Professoren an Fachhochschulen die Verpflichtung zur Forschung abzusprechen, bescheinigt ihnen aber gönnerhaft, dass sie „selbstverständlich forschen dürfen“. Diese begründungslos in den Raum ge-

1) Thieme, NWVBl. 1988, S. 364 ff.

2) Leuze, NWVBl. 1989, S. 128 f.; vgl. zu der Kontroverse auch Epping, WissR 1993, S. 161 ff.; S. 161.

3) Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl., 1986, Rdnr. 492.

4) Post, Das Nebentätigkeitsrecht der Professoren und des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals in Nordrhein-Westfalen, Forum Deutscher Hochschulverband, Heft 51, 1990, S. 178, Fn. 231.

5) Leuze, in Reimer/Schade/Schippel/Kaube/Leuze, Komm. z. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und deren Vergütungsrichtlinien, 7. Aufl., 2000, § 42, Rdnr. 15.

6) Thieme, Fn. 3, Rdnr. 15.

7) Leuze, Fn. 5, § 42, Rdnr. 10; vgl. dazu auch ausführlich Waldeyer Die neue Hochschule, 1988, S. 5 ff.

8) Thieme, § 43, Rdnr. 46.

9) Thieme, § 43, Rdnr. 53.

stellten Behauptungen gründen sich ausschließlich auf den Thieme zur Verfügung stehenden Fundus; eine Auseinandersetzung mit der Auffassung anderer Autoren fällt aus. Wenn Thieme es – aus welchen unerfindlichen Gründen auch immer – nicht für erforderlich hält, auf die Ausführungen von Waldeyer¹⁰⁾ zurückzugreifen, hätte man doch wenigstens erwarten können, dass er sich mit der Auffassung von Scheven beschäftigt. In dessen Beitrag „Professoren und andere Hochschullehrer“¹¹⁾ hätte er an verschiedenen Stellen nachlesen können, dass auch bei Professoren an Fachhochschulen die Verpflichtung zur Lehre und zu der den Fachhochschulen übertragenen Forschung besteht und dass sie sich bei diesen Obliegenheiten auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen können.

Ein weiterer Fehler findet sich in Rdnr. 67. Hier beschäftigt sich Thieme mit § 26 HRG, der feststellt, dass die Vorschriften dieses Abschnitts für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß gelten. Zwar berücksichtigt diese Norm die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschulen, doch muss man schon ein „grobes Raster“ zu Grunde legen, um die Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung ausschließlich für die Fachhochschulen zu reservieren. Wie Reich¹²⁾ zutreffend bemerkt, können Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung auch den Universitäten übertragen werden, wie auch – unabhängig von § 26 HRG – umgekehrt an Kunst- und Fachhochschulen Forschung betrieben werden kann.

In seinem Beitrag zum Wissenschaftsbezug der Fachhochschulen hat Waldeyer¹³⁾ mit Recht beanstandet, dass Thieme einschlägige hochschulrechtliche Vorschriften nicht richtig zitiert. Diese Angewohnheit ist Thieme aber offenbar so lieb geworden, dass er trotz des berechtigten Monitums von Waldeyer, man dürfe in einer rechtswissenschaftlichen Monographie erwarten, dass die einschlägigen Vorschriften richtig angegeben werden, nicht von ihr lassen kann. Dafür einige markante Beispiele, die sich bei Thieme in Rdnr. 22 seiner Kommentierung des § 43 HRG finden.

Das Bundesland Hessen regelt die Rechtsverhältnisse seiner Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen im Hessischen Hochschulgesetz i. d. F. v. 31.07.2000 (GVBl. 1 S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.06.2002 (GVBl. 1 S. 255). In dieser Kodifikation werden, wie § 2 ausweist, die Rechtsstellung der Universitäten, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen geregelt. Die Aufgaben der Professorinnen

und Professoren werden in § 70 des Hessischen Hochschulgesetzes beschrieben. Thieme erwähnt aber in § 43, Rdnr. 22 für Hessen das UG § 39, das KHG § 19 und das FHG § 28!! Das Bremische Hochschulgesetz datiert vom 20. Juli 1999 (GBL 1999 S. 183) und wurde zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.04.2003 (GBL S. 127). Die Aufgaben der Hochschullehrer werden in § 16 aufgeführt. Thieme nennt § 17, der unter der Überschrift „Akademische Bezeichnung“ „Professor“ steht. Als letztes Beispiel dieser doch leicht peinlichen Serie sei auf das Brandenburgische Hochschulgesetz v. 20.05.1999 (GVBl. 1/99 S. 130), geändert durch Gesetz v. 28.06.2000 (GVBl. 1100 S. 90, 91) verwiesen. Hier nennt Thieme § 51, der von den „Personalkategorien“ handelt. § 37 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes hingegen ist die Vorschrift, die die dienstlichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren aufzeigt.

In der im Dezember 2003 erschienenen Ergänzungslieferung des Hailbronner/Geis hat es Thieme zwar vermocht, – von einer Ausnahme abgesehen – die einschlägigen Vorschriften korrekt anzugeben. Dies mindert aber seinen ursprünglichen Fauxpas nur unwesentlich. Die zahlenden Benutzer haben einen Anspruch darauf, dass Selbstverständlichkeiten auf Anhieb klappen.

Auch die sonstigen, die Fachhochschulen und ihre Professoren betreffenden Entwicklungen sind spurlos an Thieme vorbei gegangen. So ist es heute unstrittig, dass die Professoren an Fachhochschulen urheberrechtlich dieselbe Position haben, wie ihre Pendanten an den Universitäten.¹⁴⁾ Das bedeutet, dass ihre urheberrechtlich geschützten Werke freie Werke sind und nicht unter § 43 UrhG – Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen – subsumiert werden können. Nach nunmehr h. M. findet § 42 a.F. ArbEG – das sog. Hochschullehrerprivileg – auch auf Professoren an Fachhochschulen Anwendung.¹⁵⁾ Diese Vorschrift ist auch keineswegs obsolet geworden, weil sie nach § 43 Abs. 1 S. 1 ArbEG auf die vor dem 06.02.2002 gemachten Erfindungen uneingeschränkt Anwendung findet. Zudem sind im Schrifttum erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 42 n.F. ArbEG geltend gemacht worden.¹⁶⁾ Unabhängig von diesen Äußerungen hält das LG Braunschweig

§ 42 n. F. ArbEG ebenfalls für verfassungswidrig und hat deshalb mit Vorlagebeschluss v. 17.09.2003 (Az: 9 O 1060/03 (126)) beim Bundesverfassungsgericht um Klärung nachgesucht. Thieme¹⁷⁾ erkennt zwar, dass § 42 ArbEG neu gefasst wurde, berührt aber

die verfassungsrechtliche Problematik mit keinem Wort und wird mit der Formulierung, die frühere Sonderstellung der Hochschullehrer sei „jetzt eingeschränkt worden“ der Sachlage in keiner Weise gerecht. Die frühere Sonderstellung der Professoren ist nicht eingeschränkt, sondern faktisch eliminiert worden.

Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass Thieme § 67 Abs. 1 S. 1 VwGO registriert, der auch die Professoren an Fachhochschulen mit der Befähigung zum Richteramt zu den Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes zählt. Diese Forderung hatte ich schon im Jahre 1976 erhoben.¹⁸⁾ Das BVerwG ist meinem Postulat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 nicht gefolgt,¹⁹⁾ doch hat nunmehr auch der Gesetzgeber eingesehen, dass die Ausgrenzung der Rechtslehrer an Fachhochschulen mit der Befähigung zum Richteramt nicht beibehalten werden kann.²⁰⁾

Bewegung ist aber auch in das Strafprozessrecht gekommen. Der BGH hat in einem grundlegenden Beschluss v. 28.08.2003 gegen einen Teil der Lehre festgestellt, dass zum Verteidiger nach § 138 Abs. 1 StPO auch ein Fachhochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden kann.²¹⁾ Erwähnenswert ist, dass Waldeyer in dieser Entscheidung zwei Mal zitiert wird.

Thieme und Waldeyer gehören zu dem Autorenteam des von Hailbronner/Geis herausgegebenen Kommentars zum HRG. Wer die Kommentierungen von Thieme und Waldeyer ohne Standesdünkel und Vorbehalte vergleicht, wird zu dem Ergebnis kommen, dass in der Bonität der Erläuterungen ein himmelweiter Unterschied besteht – zu Gunsten von Hans-Wolfgang Waldeyer. □

10) Vgl. etwa Waldeyer, Fn. 7.

11) Scheven, Hdb. WissR, 2. Aufl., 1996, S. 325 ff.; S. 340 und S. 343.

12) Reich, Komm. z. HRG, 7. Aufl., 2000, § 26, Rdnr. 1, vgl. dazu auch Hailbronner, in Hailbronner/Geis, Komm. z. HRG, Stand Juni 2003, § 26, Rdnr. 2.

13) Waldeyer, Fn. 7, S. 14.

14) Vgl. Leuze, Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., 2003, S. 131 f.

15) Vgl. die Nachw. bei Leuze, Fn. 14, S. 132, Fn. 73.

16) Vgl. Leuze, WissR 2002, S. 157 ff.

17) Thieme, § 43, Rdnr. 61.

18) Vgl. Leuze, DUZ 1976, S. 136 ff. und dazu Waldeyer, Die Rechtsstellung der Honorarprofessoren, in Dienst an der Hochschule, Festschrift für Leuze, 2003, S. 583 ff.; S. 613.

19) BVerwG, NJW 1979, 1174 f.

20) Vgl. dazu Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, 13. Aufl., 2003, § 67, Rdnr. 8.

21) BGH, NJW 2003, 3571 f.



Kann eine Hochschule dann Praxissemester verweigern, wenn sie dafür keine Haushaltsmittel eingestellt hat? Bezieht sich der Gleichheitsgrundsatz bezogen auf die Gewährung eines Praxissemesters nur innerhalb einer Hochschule oder hochschulübergreifend innerhalb eines Landes? Hans-Wolfgang Waldeyer kommentiert ein Urteil des VG Schleswig-Holstein und legt seine Rechtsauffassung dar.

**Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmersheide 48
48157 Münster
waldeyer@muenster.de**

Das Praxissemester für die Professoren der Fachhochschule

Kritische Anmerkungen zu einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 19. November 2003¹⁾ die Verweigerung eines Praxissemesters für rechtmäßig erklärt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde.

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Professor für Softwareentwicklung und Mikroprozessortechnik im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften einer Fachhochschule. Er beantragte mit Schreiben vom 21.9.2001 bei seiner Hochschule die Gewährung eines Praxissemesters. Mit Bescheid vom 03.06.2002 wurde der Antrag auf Freistellung von der Hochschule abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger am 05.08.2002 Klage erhoben und beantragt, den Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid der beklagten Hochschule aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm ein Praxissemester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu gewähren. Die beklagte Hochschule hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat sie unter anderem ausgeführt, die Vertretung des Klägers während des Praxissemesters würde auf der Grundlage von Lehraufträgen Kosten in Höhe von 7639,92 €, bei einer Professorenvertretung Kosten in Höhe von ca. 27850,00 € verursachen. Dafür stünden im Haushalt keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

II. Begründung des Verwaltungsgerichts

Die Abweisung der Klage stützt das Verwaltungsgericht auf die Regelungen des § 93 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (SHHG)²⁾. Danach können Professoren für bestimmte Forschungsvorhaben und für andere ihre dienstlichen Aufgaben fördernde Zwecke zeitweise von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt werden³⁾. Dies setzt allerdings voraus, daß die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in Lehre und Studium im

Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet ist⁴⁾. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt, da die beklagte Fachhochschule aufgrund der desolaten Haushaltslage keine Haushaltsmittel für Vertretungsstunden für freigestellte Professoren in ihrem Haushaltsplan in Ansatz gebracht habe. Hierauf habe der Kläger auch keinen Anspruch. Die beklagte Fachhochschule könne nämlich über die Haushaltsmittel, die durch gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen nicht fest gebunden seien, entsprechend den von ihr gesetzten Prioritäten frei verfügen.

Da keine Haushaltsmittel zur Finanzierung des vom Kläger beantragten Praxissemesters zur Verfügung stünden, seien die Voraussetzungen des § 93 Abs. 3 SHHG nur dann erfüllt, wenn durch das Praxissemester keine Kosten verursacht würden, also eine kostenneutrale Vertretung des Klägers in seinem Fachbereich durch ihn selbst oder seine Kollegen möglich sei. Dies sei aus folgenden Gründen nicht der Fall:

„Eine Vertretung durch den Kläger selbst könnte darin gesehen werden, daß er für das Sommersemester 2004 vorgesehene Lehrveranstaltungen vorverlegt auf das laufende Wintersemester 2003/04 oder sie auf das nächste Wintersemester verschiebt. Eine kostenneutrale Vertretung ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Kläger diese Lehrveranstaltungen, die zusätzlich nötig werden, gegebenenfalls zusätzlich zu seinem Lehrdeputat von 18 Wochenstunden anbietet, denn ansonsten würden der Beklagten Kosten entstehen, wenn der Kläger nicht die von ihm zu erbringenden Lehrverpflichtungen abhalten könnte, weil er andere – für das Sommersemester 2004 geplante – Lehrveranstaltungen nachholen müsste,

1) Az.: 9A 263/02

2) GVBl. 2000, S. 416

3) § 93 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SHHG

4) § 93 Abs. 3 Satz 3 SHHG

um die sein Lehrdeputat gemindert würde. Denn dann müsste die Beklagte Lehraufträge vergeben, um den Studenten zu ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen zu können. Hierzu ist aber selbst der Kläger nicht bereit, durch kostenlose Überstunden die Voraussetzungen zu schaffen, einen kostenneutralen Vertretungsplan zu organisieren. Es unterliegt auch keinen Bedenken, daß die von dem Kläger angesprochenen Kollegen, die sich zu einer Vertretungsregelung einverstanden erklärt haben, auch gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Ausgleich für Überstunden geltend machen können, so daß auch im Fall der Vertretung durch Kollegen die Beklagte in die Situation käme, nicht genügend Lehrstunden für die Ausbildung der Studenten zur Verfügung zu haben. Eine kostenneutrale Vertretung für die Beklagte ist daher nicht möglich⁵⁾.

Abschließend stellt das Verwaltungsgericht fest, daß der Kläger auch eine Gleichbehandlung mit den Kollegen einer anderen Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein nicht geltend machen könne, weil er Professor bei der beklagten Fachhochschule sei und nur insoweit der Gleichbehandlungsgrundsatz gelte.

III. Kritische Würdigung des Urteils

1. Grundsätzliche Bedeutung

Die Bedeutung des Urteils des Verwaltungsgerichts geht weit über Schleswig-Holstein hinaus, da die Hochschulgesetze der anderen Länder in Bezug auf die Gewährung eines Praxissemesters inhaltsgleiche oder ähnliche Regelungen getroffen haben⁶⁾. Daher soll das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts im Folgenden kritisch analysiert werden.

2. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel

In den Ländern, in denen ein Praxissemester nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden kann, können die Hochschulen nicht frei entscheiden, ob sie für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Wäre die Rechtsauffassung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts richtig, könnten die Hochschulen durch die Verweigerung von Haushaltsmitteln die Gewährung eines Praxissemesters verhindern. Hierdurch würde die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Gewährung eines Praxissemesters ausgehebelt. Wenn der Gesetzgeber für die Professoren der Fachhochschule die Möglichkeit des Pra-

xissemesters im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorsieht, besteht die gesetzliche Verpflichtung, hierfür auch im angemessenen Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Es ist gesetzeswidrig, die Gewährung eines Praxissemesters davon abhängig zu machen, daß der Professor die Mittel für Lehraufträge zur Sicherstellung des Lehrangebots selbst aufbringt.

3. Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vertretung des Fachs in der Lehre

Während der Zeit des Praxissemesters ist die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre gewährleistet, wenn die Studierenden innerhalb eines Jahres die Möglichkeit haben, die Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zur Einhaltung der Studienordnung erforderlich sind⁷⁾. Die Studierenden haben nämlich keinen Anspruch darauf, daß in jedem Semester sämtliche Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die in der Studienordnung vorgesehen sind, angeboten werden. Sie haben lediglich einen Anspruch darauf, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen⁸⁾. Diesem Anspruch kann in der Weise Rechnung getragen werden, daß das geplante Praxissemester den Studierenden so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß sie in der Lage sind, ausfallende Lehrveranstaltungen ein Semester früher oder später als von ihnen geplant zu besuchen. Auch können, wenn die oben angeführten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs erfüllt sind, Kollegen des freigestellten Professors wegen des Praxissemesters ausfallende Lehrveranstaltungen in Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung übernehmen.

4. Gleichheitsgrundsatz

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht verkennt in seinem Urteil vom 19. November 2003 auch die Bedeutung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG. Dienstherr der Professoren ist in Schleswig-Holstein nicht die jeweilige Hochschule, sondern das Land. Die Gewährung eines Praxissemesters ist daher nicht nur eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule, sondern auch eine staatliche Angelegenheit. Gemäß § 11 Nr. 1 SHHG nehmen nämlich die Hochschulen die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten als Landesaufgabe wahr. Die Hochschule unterliegt daher bei der Gewährung oder Verweigerung eines Praxissemesters gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SHHG der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums. Im Wege

der Fachaufsicht hat daher das Ministerium in Vertretung des Landes Schleswig-Holstein sicherzustellen, daß die Professoren, die im Dienst des Landes stehen, bei der Gewährung eines Praxissemesters gleich behandelt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft zu einer bestimmten Hochschule. Denn der Dienstherr ist bei der Gewährung eines Praxissemesters an den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG gebunden. Es ist daher fehlerhaft, wenn das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, dem Gleichbehandlungsgrundsatz komme auf der Ebene des Landes keine Bedeutung zu.

IV. Ziele des Praxissemesters

Es ist aufgezeigt worden, daß sämtliche Fragen, die in Zusammenhang mit der Gewährung eines Praxissemesters entstehen, bei richtiger Gesetzesauslegung zufriedenstellend lösbar sind und daher insoweit eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist. Die Bedeutung eines Praxissemesters ergibt sich daraus, daß in den Hochschulgesetzen der Länder der Anwendungsbezug der Fachhochschullehre besonders betont wird⁹⁾. Der Gewährleistung dieses Anwendungsbezugs dient die Qualifikationsvoraussetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 4c HRG, die gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG von den Professoren der Fachhochschulen in der Regel erfüllt werden muss. Diese Qualifikationsvoraussetzung kann jedoch die gebotene Praxisnähe nur für eine begrenzte Zeit, nicht für die gesamte Dauer der Lehrtätigkeit sicherstellen. Aus diesem Grunde ist im Landesrecht die Möglichkeit des Praxissemesters vorgesehen. Es dient der Aufrechterhaltung und Aktualisierung der wissenschaftsbezogenen berufspraktischen Qualifikation der Professoren der Fachhochschule¹⁰⁾. Das Praxissemester soll auch dazu beitragen, daß die Professoren der Fachhochschule ihrer dienstlichen Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 HRG in Verbindung mit § 8 HRG gerecht werden, Inhalte und

5) Dieser Satz ist vom Verwaltungsgericht fehlerhaft formuliert worden. Das Verwaltungsgericht meint, dass eine kostenneutrale Vertretung des Klägers für die Zeit des Praxissemesters nicht möglich ist.

6) Vgl. § 49 BWFHG, Art. 17 BayHSchLG, §§ 99 Abs. 6 BerlHG, 37 Abs. 4 BbgHG, 29 Abs. 2 BremHG, 12 Abs. 3 HmbHG, 64 MVHG, 24 Abs. 3 NHG, 51 NWHG, 53 Abs. 2 RPfHG, 33 SaFHG, 46 SAHG, 50a ThürHG

7) Waldeyer, WissR 2000, 50ff, 55

8) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 143

9) Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 4

10) Waldeyer, WissR 2000, 50

Formen des Studiums in Hinblick auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln¹¹⁾. Das Praxissemester soll verhindern, daß das Lehrangebot der Fachhochschulen nur mit großen Verzögerungen auf neue Anforderungen der beruflichen Praxis reagiert. Angesichts dieser wichtigen Ziele sollte die zuständige Stelle¹²⁾ dem Antrag auf Gewährung eines Praxissemesters bei der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel stattgeben.

Unter Hinweis auf den vorstehenden Beitrag hat der Kläger die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts beantragt. Über diesen Antrag wird das Verwaltungsgericht in Kürze entscheiden. □

Unter Hinweis auf den vorstehenden Beitrag hat der Kläger die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts beantragt. Über diesen Antrag wird das Oberverwaltungsgericht Schleswig in Kürze entscheiden.

Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Besprechung der gleichnamigen Monographie von Dieter Leuze

In DNH 5/2000 wurde die im Jahre 1999 erschienene Monographie von Dieter Leuze „Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen“ besprochen. Bereits vier Jahre später hat Dieter Leuze kürzlich die 2. Auflage dieses Werkes in überarbeiteter und erheblich erweiterter Fassung vorgelegt. Der neue Titel des Buches lautet: „Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – Öffentliche Verwaltung – Hochschulen – außeruniversitäre Forschungseinrichtungen - Schulen“ (Erich Schmidt-Verlag, 188 Seiten, 34,80 Euro). Die Änderung des Titels beruht darauf, dass in die Neuauflage die Urheberrechte der Beschäftigten in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Schulen einbezogen werden (S. 145 – 171). Hinsichtlich des Inhalts der übrigen Abschnitte des Buches wird auf die ausführliche Besprechung in DNH 5/2000 verwiesen. Festzustellen ist, dass Leuze die Universitätsprofessoren und die Professoren der Fachhochschule auch in der Neuauflage in urheberrechtlicher Hinsicht völlig gleich behandelt (S. 120-132). Ihre Werke fallen aus dem Anwendungsbereich des § 43 UrhG heraus. Bei Professoren geschehe die Veröffentlichung nämlich nicht in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis im Sinne von § 43 UrhG, sondern in selbständiger Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Freiheit. Dem Dienstherrn steht daher kein Nutzungsrecht an den von den Professoren geschaffenen Werken zu.

Die Aktualität der Neuauflage zeigt sich insbesondere auch darin, dass Leuze im letzten Abschnitt seines Werkes bereits auf die Regelungen des § 52a UrhG, die erst kürzlich in Kraft getreten und auch für die Fachhochschulen von Bedeutung sind, kritisch eingeht. Die Regelung von § 52a Abs. 1 UrhG hat folgenden Wortlaut:

„Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie ein-

zelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“.

Ergänzend wird in § 52a Abs. 4 UrhG bestimmt: „Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Abs. 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden“.

Leuze hält diese Regelungen zutreffend für verfassungsrechtlich bedenklich, da es nicht angeht, dem leichter verletzbareren Urheberrecht weniger Schutz zu gewähren als anderen aus dem Eigentum abgeleiteten Rechten (S. 170). Zusammenfassend kommt er zu dem Ergebnis, dass die Neuregelung des § 52a Abs. 1 UrhG von der Sozialpflichtigkeit des Urheberrechts nicht gedeckt ist (S. 171).

Mit der Neuauflage seines Werks hat Dieter Leuze erneut unter Beweis gestellt, dass er so heterogene Rechtsgebiete wie das Urheberrecht, das öffentliche Dienstrecht und das Wissenschaftsrecht bis in die feinsten Verästelungen überschaut und daher in der Lage ist, die unterschiedlichen gesetzlichen Wertungen in ein widerspruchsfreies System zu bringen. Gelehrte wie Dieter Leuze sind ein Glücksfall für die deutsche Rechtswissenschaft, die durch immer größere Spezialisierung gekennzeichnet ist. Auch die Neuauflage des besprochenen Werks sollte in keiner Hochschulbibliothek fehlen.

Hans-Wolfgang Waldeyer

11) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 138

12) Vgl. hierzu Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 141

BEng – MEng ersetzt Dipl.-Ing. (FH)

Die Politik wird die gestuften Studiengänge durchsetzen! Das Qualitätslabel Diplomingenieur wird abgeschafft. Nein, es wird ersetzt und es liegt vor allem an den Hochschulen, dass der Ersatz den Technologiestandort Deutschland nachhaltig stärkt. Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem weiten Feld der Technologie wird von den Ingenieurinnen und Ingenieuren geprägt. Die meisten von ihnen werden an Fachhochschulen ausgebildet – für steigende Anforderungen in der Berufspraxis, z.B. durch Produktivitätssteigerung über Stellenabbau und Einsatz von IuK-Technologie, durch wesentlich höhere Verantwortung des Einzelnen in flachen Hierarchien und durch steigende Komplexität technischer Systeme. Mit dieser Entwicklung müssen die Fachhochschulen Schritt halten und die Qualifikation eines wachsenden Anteils ihrer Absolventinnen und Absolventen steigern. Weiter ist zu erwarten, dass die Technischen Hochschulen im Vergleich zur Zahl ihrer Diplomabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften deutlich weniger Studierende bis zum Master ausbilden werden (auf Grund der Eingangshürden für das stark wissenschaftlich ausgerichtete Masterstudium).

Wenn also Deutschland technologisch nicht noch mehr zurückfallen soll, dann müssen die Fachhochschulen eine Ingenieurausbildung anbieten, die nicht 10 bis 30 % ihrer Bachelor-Absolventen, sondern vielmehr 60 bis 70 % für ein konsekutives Masterstudium qualifiziert. Für diese Master (auch Wechsler von den Technischen Hochschulen) sollte nicht der Weg in die Forschung (Promotion) im Vordergrund stehen. Sie müssen vor allem auf anspruchsvolle Aufgaben in KMUs, die keine Trainee-Programme anbieten können, vorbereitet werden. Dabei werden Forschung und Entwicklung nicht zu kurz kommen. Die Master-Studierenden werden mit ihrer Abschlussarbeit die wichtigste Forschungs-komponente der Fachhochschulen, die heutige Diplomarbeit, übernehmen.

Wer ein Ingenieurstudium an einer Fachhochschule mit dem Abschluss Bachelor verlässt, muss eine Berufsqualifizierung mitbringen, die der heutigen Qualifizierung der Dipl.-Ing. (FH) entspricht. Unter Berücksichtigung der speziellen Eingangsvoraussetzungen für die Fachhochschulen (Fachhochschulreife, d.h. Abitur – 1) wird dieses Ziel einen Bachelor-Studiengang von sieben Semestern erfordern. Dies kann ohne Abstriche bei der Praxisorientierung (Praktika und ein praktisches Studiensemester, Abschlussarbeit in Unternehmen) erreicht werden, wenn die Studienphasen in der Hochschule gestrafter vermittelt werden und die vergleichsweise kurze Bachelor-Abschlussarbeit durch ein Studienprojekt ergänzt wird. Mit der Straffung des Studiums wird vermutlich die Abweichung der tatsächlichen Studienzeiten von der Regelstudienzeit größer werden.

Master of Engineering als „Regelabschluss“ der Ingenieurstudiengänge an den Fachhochschulen – ist das nicht nur volkswirtschaftlich notwendig, sondern auch realistisch? Es wird gelingen, wenn die Ingenieurfachbereiche das wollen, wenn sie sich um breite Unterstützung ihrer Argumente durch die Unternehmen in ihrer Region bemühen und intensive Politikberatung betreiben. Einen wichtigen Beitrag dazu können die Hochschulleitungen leisten, indem sie sich in den Wissenschafts- und Wirtschaftsministerien für die Stärkung der technologischen Kompetenz ihrer Hochschulen massiv einsetzen.

*Klaus Zellner
Fachhochschule Trier
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung*

Fachhochschule Gelsenkirchen will Wirtschaftsmotor sein

Gelsenkirchen/Bocholt/Recklinghausen. Nach 1995 und 1998 hat die Fachhochschule Gelsenkirchen Ende 2002 zum dritten Mal Unternehmen der Regionen Emscher-Lippe und Westmünsterland gefragt, ob sie von der Hochschule ausgehende Impulse für die Regionalentwicklung erkennen. Knapp ein Drittel der antwortenden Betriebe meinte, dass die Qualifikation der Beschäftigten nach rund zehn Jahren Hochschule in der Region besser geworden sei. Die Mehrheit findet darüber hinaus, dass sich der Zugang zu Forschung und Entwicklung vereinfacht habe.

Neun von zehn Unternehmen haben seit der letzten Studie vor vier Jahren ein neues oder verbessertes Produkt in ihre Angebotspalette eingefügt, die Produktionsverfahren verändert oder ihre Organisation erneuert. Das zeigt die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für den Betriebserfolg. Die Hälfte versorgt sich selbst mit Forschung und Entwicklung. Dreißig Prozent machen bei Forschung und Entwicklung gemeinsame Sache mit anderen Unternehmen, nur jeder Fünfte wendet sich an externe Einrichtungen wie die Fachhochschule.

Hier will die Fachhochschule ihre Wirkung verstärken, indem sie noch mehr über ihr Angebot informiert, Know-how zu vermitteln, Praktika und Diplomarbeiten der Studierenden mit Forschung und Entwicklung in den Betrieben zu verknüpfen, neben der Studienausbildung auch Fort- und Weiterbildung anzubieten und regionale Unternehmensnetzwerke zur Innovationsförderung zu knüpfen. Damit entspricht sie durchaus den Absichten der Unternehmen: Die Hälfte will die Kooperation mit der Fachhochschule künftig weiter ausbauen, auch wenn sich die Betriebe wünschen, dass die Zusammenarbeit etwas weniger wissenschaftlich sein sollte und dafür schneller und enger bezogen auf das spezielle Unternehmensziel.

Barbara Laaser



Foto: FHG/BL, Abdruck honorarfrei

Wenn Studierende bei ihrer Diplomarbeit in Betrieben Praxisprojekte zu neuen Lösungen führen, bauen sie Brücken zwischen Hochschule und Anwendung.

Planspiele in Zeiten des Bologna-Prozesses

Der seit gut zwei Jahren eingeleitete Bologna-Prozess führt an den Hochschulen zu einschneidenden Veränderungen im Lehrbetrieb. Dabei sind die Trends durchaus gegenläufig: Einem immer direkter ausgetragenen Wettbewerb der Hochschulen untereinander um öffentliche und private Budgets stehen Standardisierungsanstrengungen gegenüber. Damit wird ein europäischer Qualitätswettbewerb der Hochschulen eingeleitet, dessen Implikationen heute noch nicht vollständig absehbar sind. Für die vielen hundert Planspielanwender an den Hochschulen bietet diese Situation eine vielfache Chance und Herausforderung.

Planspiele und Internationalisierung / Mehrsprachige Lehre

Planspiele wurden in der Industrie schon immer mehrsprachig genutzt. Teils ist die Mehrsprachigkeit schlicht Konvention (Konzernsprache), teils wird damit nebenbei Kultur- und Sprachkompetenz gefördert. An den Hochschulen werden Planspiele seit einiger Zeit im Rahmen **internationaler Kooperationen verstärkt** eingesetzt. Gute Planspiele erlauben eine variable Sprachumschaltung und unterstützen damit mehrsprachlichen Fachunterricht aber auch Veranstaltungen mit multinationalen Teams. Internationale Rechnungslegungsstandards sind in den Modellen integriert. Vermehrt werden auch hochschulübergreifende internationale **Fernplanspiele** durchgeführt. Hierzu werden spezielle Internetversionen der Simulatoren eingesetzt. Für viele Modelle haben wir **mehrsprachliche Lehrunterlagen** konzipiert, die den Anwendern der Sprachversionen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Auch den Planspielleitern stellt sich die Herausforderung, die eigene Kultur- und Sprachkompetenz zu erweitern. Train-the-Trainer-Seminare werden schon seit einiger Zeit mehrsprachlich angeboten.

Mit einem guten Planspiel können beispielsweise sechs SWS zu Themen wie „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Einführung in Kosten- und Leistungsrechnung“, „Strategisches Marketing“ oder „Controlling und Unternehmensführung“ mehrsprachlich und handlungsorientiert unterrichtet werden, wobei die **Teilnehmerunterlagen** und das **Lehrmaterial** schon vorbereitet vorliegen. Zur Erleichterung des Einstiegs kann der Seminarleiter gestatten, während der ersten Planspielperioden deutsche und fremdsprachige Unterlagen parallel zu nutzen. Sprachlich nicht so versierte Teilnehmer finden dann bspw. mit der Zeit einen Weg vom Deckungsbeitrag zur Contribution Margin. Es gibt auch Erfahrungen, Planspiele gezielt zum **Spracherwerb** einzusetzen. Wie auch immer Planspiele im mehrsprachigen oder internationalen Kontext Einsatz finden: Das spielerische, explorativ-experimentelle Lernen in einer Kleingruppe fördert die Kommunikation am konkreten fachlichen Thema.

Es gibt ferner Simulationen, die die Herausforderung der **Internationalisierung** und Globalisierung direkt zum Gegenstand haben. Diese werden von multinationalen Unternehmen ebenso eingesetzt wie in internationalen Studiengängen. TOPSIM – Euro ist ein solches, strategisch ausgerichtetes Planspiel. Die Siemens AG setzt dieses Modell im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Führungstrainings ebenso ein wie die Deutsche Bank AG und viele **Studiengänge für internationales Management**. TOPSIM – EURO ist in deutsch und englisch verfügbar und das externe Rechnungswesen ist von HGB zu US-GAAP umschaltbar.

Neue Abschlüsse, Modularität, ECTS und Hochschulwettbewerbe

Der Bachelor als schneller, berufsqualifizierender Hochschulabschluss macht es nötig, Planspiele in der Grundausbildung, modular und mit skalierter Komplexität einzusetzen. Moderne Planspiele sind daher – wo immer möglich – im Entscheidungs- und Berichtsumfang durch den Lehrenden selbst skalierbar und durch ausgereifte Szenarien modular einsetzbar. Die

Vergabe von Leistungspunkten für aktive Teilnahme an Planspielen ist konform zum Workload-Prinzip und ist daher sehr transparent und studiengangs- und hochschulübergreifend leicht möglich.

Die weite Verbreitung von TOPSIM – Planspielen an über 200 Hochschulen in Deutschland erleichtert die Anerkennung von Planspiel-Leistungen nochmals. Die Anwender treffen sich regelmäßig zum **Erfahrungsaustausch**, dadurch werden informelle Beziehungen unter den Hochschullehrern gestärkt, die natürlich auch zur Qualität der Lehre beitragen. Auf dem letzten Anwendertreffen wurde bspw. die Frage einer **Bewertung von Planspielleistungen** sehr umfassend diskutiert.

In Baden-Württemberg hat sich der **PriME-Cup** etabliert: Hochschultyp- und fakultätenübergreifend treten mehrere hundert Studenten in 3 Wettbewerbsrunden gegeneinander an. Neben dem Spaß und der Vernetzung verfolgt dieses Planspielkonzept das Ziel, wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge gerade wirtschaftsfernen Studenten in spielerischer Weise nahe zu bringen. Im aktuell laufenden Planspielwettbewerb **Mobile Award** waren über 1.600 Studenten und Young Professionals in der ersten Spielrunde engagiert.

Industriennahe Qualifikation

Nicht zu unterschätzen ist, dass die meisten großen Industrieunternehmen mittlerweile in der Führungskräfteentwicklung selbst auf den TOPSIM – Standard setzen. An den Universitäten wird durch den Bologna-Prozess die Praxisnähe bei Sicherung eines hohen wissenschaftlichen Anspruch immer stärker gefordert. Planspiele bieten durch die Kombination von „**Learning Business by Doing Business**“ mit fachlichen Vertiefungen eine hervorragende Möglichkeit, akademischen Anspruch und Praxisnähe in einer äußerst motivierenden Methode zu verbinden. Viele Hochschulen und Professoren sind bereits dazu übergegangen, Weiterbildungsangebote für die Wirtschaft aktiv zu schaffen. Je nach konkretem Lizenzmodell eröffnet der Planspieleinsatz der Hochschule dann auch eine Möglichkeit, Drittmittel zu erwirtschaften.

Zusammenfassung: Was nützen Planspiele?

Ein Planspiel vermittelt besser als andere Methoden die Zusammenhänge zwischen betriebswirtschaftlichen Einzelthemen. Es vernetzt Inhalte. Mit guten Planspielen können aktuelle Themen leicht aufgegriffen werden. Ein Planspiel begeistert die Studenten und ist daher auch für den Lehrenden ein dankbares Instrument. Der Wettbewerbsgedanke entspricht dem geistigen Trend unserer Zeit. In der Hand eines fachlich versierten Seminarleiters ist ein Planspiel eine moderne Methode mit enormem Potenzial.

*Dr. Georg Fehling
Geschäftsführer
TERTIA Edusoft GmbH
Neckarhalde 55
D-72070 Tübingen
www.topsim.com*

Ein Hochschulverbund von Universitäten und Fachhochschulen

Das Pilotprojekt wurde initiiert und koordiniert von Prof. Dr. Peter Kolbe, dem *h/b*-Landesvorsitzenden von Berlin

„Die Durchlässigkeit der institutionellen Struktur des deutschen Wissenschaftssystems ist unzureichend.“ (Wissenschaftsrat in „Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland“ v. 07.07.2000, S. 48).

Dieser These des Wissenschaftsrates sind vier Hochschulen aus Berlin und Brandenburg im Sommersemester 2003 mit einem erfolgreichen Pilotprojekt entgegen getreten. In einem *Hochschulverbund Bauwirtschaft und Baubetrieb* der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW) Berlin, der Fachhochschule Lausitz (FHL) in Cottbus und der Technischen Universität (TU) Berlin wurden StudentInnen aller vier Hochschulen für jeweils einen 8h-Tag an jeder Hochschule gemeinsame Vorlesungen und Übungen angeboten. Zu diesem Zweck wurde eigens ein gemeinsames Logo entwickelt, das die Logos aller vier Hochschulen enthält.

Die als Querschnittsvorlesungen angebotenen Themen aus den Fachgebieten Bauwirtschaft und Baubetrieb sind an allen Hochschulen von zahlreichen Referenten – außer mehreren Professoren auch Fachanwälte für Baurecht, Referenten der Bauberufsgenossenschaft und der Bauzulieferindustrie sowie Oberbauleiter und ein Offizier der Bundeswehr (zum Behelfsbrückenbau) – begleitet worden. An der FHTW Berlin wurde aus dem Bereich des Hochbaus das Thema „Schalungen und Gerüste“ (Prof. Dr. Peter Kolbe) vertieft, die FHL (Prof. Dr. Armin Proporowitz) hatte aus dem Bereich des Tiefbaus den „Grabenverbau“ gewählt. An der TU Berlin (Univ.-Prof. Dr. Bernd Kochendörfer) wurde zum „Projektmanagement“ referiert und die BTU Cottbus (Univ.-Prof. Dr. Eberhard Petzschmann) schloss die Querschnittsvorlesungen mit Themen zur „Bauausführung“ ab.

An der BTU Cottbus wurden die beteiligten StudentInnen am Schluss der Querschnittsvorlesungen in einer anonymen Umfrage zu dieser neuen Form einer Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen befragt. Die StudentInnen waren angehalten, nur die „Herkunft“ (Uni oder FH) und das Studiensemester anzugeben. Die Auswertung der Umfrage ergab ein eindeutiges Bild: Auf die erste Frage, bei der 5 Kästchen („Sehr gute Idee“; „Gute Idee“; Eine weniger gute Idee“; „Sehr schlechte Idee“; Keine Meinung“) angekreuzt werden

konnten, kreuzten 62% „Sehr gute Idee“ (davon 36% von Uni; 78% von FH) an, während 38% (64% Uni; 22% FH) für „Gute Idee“ votierten. Die restlichen 3 Kästchen wurden nicht tangiert.

Eine weitere Frage betraf die künftige Ausweitung der Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen. Auch hier konnten 5 Kästchen („Ja, auf jeden Fall“; „Könnte häufiger stattfinden“; „Nur zu speziellen Themen“; „Auf keinen Fall“; „Keine Meinung“) angekreuzt werden. Das Ergebnis lautete: 65% haben sich für „Auf jeden Fall“ (50% Uni; 74% FH) entschieden, während 30% „Könnte häufiger stattfinden“ (mit Doppelnennungen; 43% Uni; 22% FH) und 10% „Nur zu speziellen Themen“ (7% Uni; 13% FH) angekreuzt haben. Die beiden restlichen Kästchen blieben unbeachtet.

Unterteilt nach Uni und FH lässt sich aus der Befragung ablesen, dass den Uni-StudentInnen besonders die starke Praxisorientierung gefallen hat. Auch die hochschulfremden Referenten sowie die „Vielfalt der Beiträge aus der Praxis“ und ebenso reelle Bauprojekte und Fallbeispiele haben einen besonders positiven Eindruck hinterlassen. Ein besonderer Stellenwert wurde dem „Kennenlernen anderer Hochschulen und deren Lehrveranstaltungen“ zugeordnet.

Bei den FH-StudentInnen steht die Praxisorientierung der Vorlesungen und Übungen ebenfalls an erster Stelle. Die „reelle Projektbetrachtung“, die Beiträge aus der Wirtschaft und die Behandlung von Themengebieten aus verschiedenen Blickwinkeln haben „Erlerntes greifbarer gemacht und zum besseren Verständnis“ beigetragen. Auch hier hat der „Einblick in die Lehre der Universitäten“ einen besonderen Stellenwert erhalten, der neben der „guten Atmosphäre“ mit einer Art „Aufbruchstimmung“ umschrieben wurde.

Kritisiert wurde die Pausengestaltung (zu lange Vorlesungen, zu kurze Pausen) und die z.T. hohe Vorlesungs-Geschwindigkeit der Referenten. Letzteres wurde jedoch durch die allgemein als „vorteilhaft“ eingestuften Skripte, die von den Hochschulen vorgelegt wurden, etwas ausgeglichen.

Eine abschließende Frage über den Erkenntnisgewinn wurde allgemein sehr positiv bewertet. Eine davon lautete: „Schon der Umstand, andere Fachhochschulen und Universitäten kennen gelernt zu haben, ist ein Erkenntnisgewinn.“ *Peter Kolbe*



Studenten von Universitäten und Fachhochschulen bei gemeinsamen Vorlesungen und Laborübungen (v.l.): an der FHTW Berlin mit Prof. Dr. Peter Kolbe, an der TU Berlin mit Univ.-Prof. Dr. Bernd Kochendörfer, an der FH Lausitz unter Leitung von Prof. Dr. Armin Proporowitz, an der BTU Cottbus mit Univ.-Prof. Eberhard Petzschmann.

Kultursponsoring in Unternehmen zahlt sich aus GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft und Fachhochschule Potsdam präsentieren Studie zur Wirkungskontrolle des GASAG- Kultursponsorings

Seit 1997 fördert die GASAG im Rahmen ihres Sponsorings Kultureinrichtungen in Berlin. Nach der Etablierung einiger Projekte und langfristiger Sponsoringpartnerschaften wurde beschlossen, die Wirkungen dieser Aktivitäten wissenschaftlich untersuchen zu lassen und dafür eine Hochschule als Partner zu gewinnen. Im Sommer 2002 wurde zwischen der FHP und der GASAG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und eine studentische Projektgruppe konstituiert.

Ziel der Projektgruppe war es, die konkreten Aktivitäten und Projekte der GASAG im Bereich Kultursponsoring im Herbst/Winter 2002/2003 zu untersuchen:

- die Verleihung des GASAG-Kunstpreises und die Ausstellung der Preisträger in der „Kunstfabrik am Flutgraben“
- die Verleihung des Neuköllner Opernpreises und die Auführungen der damit ausgezeichneten Oper „Münchhausen“ in der „Neuköllner Oper“
- verschiedene Veranstaltungen in der „Bar jeder Vernunft“
- die erste Teileröffnung des Projektes „Kunst im Bau“ in der GASAG-Unternehmenszentrale.

Zielgruppen der Erhebungen waren die Besucher dieser Veranstaltungen sowie Mitarbeiter und Großkunden der GASAG.

Im Rahmen des Projektes wurde ein eigenes Forschungsdesign und Erhebungsinstrumentarium entwickelt. Dieses Instrumentarium (ein standardisierter Fragebogen mit ziel- und projektspezifischen Varianten für mündliche und schriftliche Befragungen) kann ohne viel Aufwand modifiziert werden und für andere Wirkungskontrolluntersuchungen eingesetzt werden. Im Sommer 2003 wurde die Untersuchung mit der Präsentation einer Studie abgeschlossen. Insgesamt wurden 790 Interviews ausgewertet.

Gemessen wurden Wahrnehmungs- und Akzeptanzwerte von Kultursponsoring allgemein sowie der GASAG-Aktivitäten. Auch die Möglichkeiten von Imagetransfer wurden untersucht. Darüber hinaus wurden die Zielgruppen hinsichtlich formaler Kriterien (Alter, Bildungsgrad, Geschlecht, regionale Herkunft) und in Bezug auf ihr Kulturkonsumverhalten erforscht. Bei den Untersuchungsgruppen der GASAG-Mitarbeiter und -Großkunden standen zusätzlich mögliche Wirkungen auf Mitarbeitermotivation und Kundenbindung im Mittelpunkt des Interesses.

Wie die Studie „Wirkungskontrolle des GASAG-Kultursponsorings“ belegt, sind 91% der Befragten der Meinung, dass Kultursponsoring eine positive Ergänzung der staatlichen Kulturförderung ist und 89% haben die Ansicht, dass Unternehmen durch Kultursponsoring einen Beitrag zum Erhalt der kulturellen Vielfalt und Qualität leisten. Diese positiven Werte werden gestützt durch die Aussagen von über 80 % der Befragten, die die GASAG als kundennah, sympathisch, anspruchsvoll und innovativ/experimentell beurteilen. Knapp 80 % der Befragten schätzen die GASAG als dynamisch und 75 % als fortschrittlich ein.

In der Gesamtauswertung lässt sich festhalten, dass die GASAG ihre Ziele mit dem Kultursponsoring weitgehend erreicht. Insbesondere die Stiftung und Verleihung von Preisen sind ein hervorragendes Instrument im Bereich der Kundenpflege. Für die Mitarbeiterkommunikation sind die eingesetzten Instrumente jedoch nur bedingt geeignet. *FHP*

Fachhochschulen zu Lehrerbildung und privaten Hochschulen HRK-Präsidium veröffentlicht zwei Beschlüsse der Mitgliedergruppe Fachhochschulen

Die Mitgliedergruppe Fachhochschulen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat zum Verhältnis von privaten und staatlichen Hochschulen sowie zur Zukunft der Lehrerbildung Stellungnahmen verabschiedet. Diese wurden nun nach Zustimmung des HRK-Präsidiums vom 19. Januar veröffentlicht (www.hrk.de).

Die Fachhochschulen plädieren dafür, ihre spezifischen Kompetenzen für die Ausbildung von Lehrern zu nutzen. Sie sehen Perspektiven nicht nur in der Ausbildung für Vor- und Elementarschulen als auch für das Gesundheitswesen. Im Rahmen von Kooperationen mit Universitäten wollen sie sich auch verstärkt bei der Lehrerbildung für berufs- und allgemein bildende Schulen einbringen.

Die Empfehlung ist ergänzt durch einen Überblick über die Lehrerausbildung in anderen europäischen Staaten und durch Beispiele für kooperative Modelle. *Susanne Schilden*

FH München bei Bachelor und Master absolut führend Senat beschließt konsequente Einführung des zweistufigen Systems

Der Senat der FH München hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 die rasche und konsequente Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Die FH München ist damit die erste Hochschule Bayerns und eine der wenigen in Deutschland, welche die Internationalisierung des Studienangebotes konsequent umsetzt.

Kernpunkt bei der Umstellung ist, dass es künftig in allen 14 Fachbereichen wenigstens zwei Abschlüsse geben wird: den Bachelor und konsekutiv den Master. Der Senat war sich einig, dass die Umstellung auf Bachelor und Master nur dann erfolgreich sein kann, wenn das Lehrangebot inhaltlich völlig neu strukturiert und auf die internationalen Anforderungen wie Kompatibilität mit internationalen Standards, Erhöhung studentischer Mobilität, Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität für ausländische Studierende ausgerichtet wird.

Zu welchem exakten Zeitpunkt in allen Fachbereichen Bachelor-/Masterprogramme eingerichtet werden, liegt dezentral bei den Fachbereichen. Es bleibt den Fachbereichen außerdem überlassen, in welchem Umfang sie sich zusätzlich zu den konsekutiven Bachelor- Masterstudiengängen in der Einführung von internationalen Studiengängen als Weiterbildungsangebot engagieren und welche Weichenstellungen sie für die weitere Internationalisierung vornehmen wollen. *Traute Schöllmann*



Baden-Württemberg

Neues Modell für gemeinsame Gewerbelehrausbildung an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Frankenberg und Schavan: Bedarf von Berufsschulen kann dadurch rasch auf neuartige Weise gedeckt werden – Verbindung mit Studienstrukturreform

Um an den Berufsschulen mehr originär ausgebildete Lehrkräfte der technisch-gewerblichen Fachrichtung einstellen zu können, startete im Wintersemester 2003/04 ein Modellversuch, in dem Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen an mehreren Standorten eine gemeinsame Ausbildung zum Gewerbelehrer anbieten. Bei der Einführung betonte Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg: „Ein Novum ist diese Art der Lehrerausbildung auch deshalb, weil sie mit der Studienstrukturreform nach dem Bachelor-/Master-Modell verbunden wird. Die neuen Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass die erfolgreichen Absolventen Zugang zum höheren Schuldienst an beruflichen Schulen erhalten“.

Kultusministerin Dr. Annette Schavan wies darauf hin, dass durch diese neuartige Lehrerausbildung der Mangel an Gewerbelehrern im Bereich technisch-gewerblicher Fächer rasch behoben werden könne. Im laufenden Schuljahr konnten nur etwa 75 Lehrerstellen durch originär ausgebildete Lehrkräfte besetzt werden. In den von den Modellstudiengängen abgedeckten Fächern liege der Einstellungsbedarf aktuell bei ca. 200 Lehrkräften im Schuljahr. Aus derzeitiger Sicht werde sich dieser Bedarf in den Jahren 2010 - 2015 nicht wesentlich verringern.

Das gemeinsam mit den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen entwickelte neue Modell für eine gemeinsame Lehrerausbildung basiert auf den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission des Landes von 1998. Ebenso hatte der Wissenschaftsrat das Land dazu ermuntert. Schavan und Frankenberg: „Damit soll keine grundsätzliche Verlagerung der Lehrerbildung an die Fachhochschulen verfolgt werden. Das in Baden-Württemberg bewährte differenzierte Hochschulsystem und die Profile der einzelnen Hochschularten werden beibehalten.“ Allerdings sei das neue Gewerbelehrausbildungsmodell im Rahmen seiner Zweigleisigkeit „ein für Baden-Württemberg maßgeschneidertes Modell“.

Das Modell eines grundständigen Bachelor-Studiengangs mit anschließendem Masterstudiengang sieht vor, die ingenieurwissenschaftlichen Fächer durch die Fachhochschulen und die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Fächer durch die Pädagogischen Hochschulen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang miteinander zu verzahnen. Auf diese Weise wird ein Studium vermittelt, das ingenieurwissenschaftliche Inhalte mit der Technikdidaktik und der Berufspädagogik verbindet.

Wissenschaftsminister Frankenberg wies darauf hin, dass durch die Profile des Bachelor- und des Master-Studiengangs keine ausschließliche Festlegung auf den Lehrerberuf erfolgen muss, sondern für Bachelorabsolventen auch die Möglichkeit des Einstiegs in den Ingenieurberuf besteht. „Da die beteiligten Fachhochschulen in der Wirtschaft ein hohes fachliches Renommee haben, werden die neuen Studiengänge voraussichtlich ebenso gute Akzeptanz finden.“ Nach den Worten von Kultusministerin Schavan können die Studierenden „durch die enge Verzahnung von Pädagogik und Technik und die Implementierung von Phasen der Betriebs- und Schulpraxis bereits im Bachelor-Studiengang frühzeitig ihre Eignung und Neigung für einen pädagogischen Beruf testen“.

Neben den bereits begonnenen vier Ausbildungsmodellen im Verbund mit der Pädagogischen Hochschule (PH) Schwäbisch Gmünd mit der Fachhochschule (FH) Aalen, der PH Freiburg mit der FH Offenburg, der PH Heidelberg mit der FH Mannheim (Technik) sowie der PH Ludwigsburg mit den Fachhochschulen Esslingen und Stuttgart (Technik) mit jeweils 35. Studienanfängern/Jahr ist zum Sommersemester 2004 der fünfte Ausbildungsverbund – PH Ludwigsburg mit der Hochschule der Medien Stuttgart – geplant.

Sollten zwei Drittel der Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss der neuen Studiengänge in den Schuldienst überwechseln, könnte der avisierte Jahresbedarf gedeckt werden, betonten die beiden Minister. Mit dem neuen Modell sei auch die Erwartung verbunden, dass die Ausgestaltung der Studiengänge es ermöglicht, die Absolventen in den höheren Schuldienst einzustufen. „Es wird angestrebt, zu Beginn des Ausbildungsmodells für jeden Studiengang ein Akkreditierungsverfahren durchführen zu lassen, in dem festgestellt werden kann, dass der Master-Abschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffnet“, so Schavan und Frankenberg. *MWK BW*

Berlin



Brandenburg



Bachelor-Master: Eine Chance für die Fachhochschulen?

Mittwoch, 21. April 2004
10.00 Uhr – 17.00 Uhr
Technische Fachhochschule Berlin

Aus dem Programm

- Die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz
- Anforderungen an gestufte Abschlüsse aus Sicht der Akkreditierungsagenturen
- Modularisierung von Studiengängen und die Einführung von Leistungspunktsystemen unter dem Aspekt der EDV gerechten Bearbeitung
- Foren
 - Informatik
 - Ingenieurwissenschaften
 - Wirtschaft

Eine von den **hfb**-Landesverbänden Berlin und Brandenburg gemeinsam getragene Veranstaltung.

Professorinnen und Professoren in Berlin und Brandenburg erhalten eine Einladung in der ersten März-Hälfte. Interessenbekundungen werden erbeten an: hfb@hfb.de.

TOPSIM® Planspiele

bei über 1.000 Anwendern
aus Industrie und Hochschulen



Learning business
by doing business

Unser Angebot

Planspiele für verschiedene Bereiche der Wirtschaftswissenschaften

- Grundzüge der BWL
- Kostenrechnung und Controlling
- Marketing
- Strategische Unternehmensführung
- E-Commerce / Handel
- Logistik
- Dienstleistungsmanagement
- Banken und Versicherungen
- Existenzgründerplanspiele
- Maklerwesen
- Facility-Management
- Airline-Management
- Portfolio-Management
- Rating
- Vierorientierte Unternehmensführung
- TOPSIM - Macro Economics für den Bereich der VWL
- Verschiedene Sprachversionen
- Lehrgespräche zu allen Themen
- Seminarleiter-Training mehrmals jährlich
- GAMMA: Vernetztes Denken am PC
- WEB / CBT zur BWL
- Fernstudium / Fernunterricht
- Planspiele im Internet
- Kommunikations- und Lernplattformen
- Spezielle Hochschulbedingungen



Edusoft

TERTIA Edusoft GmbH

Neckerhalde 55 · 72070 Tübingen
Postfach 2871 · 72016 Tübingen
Tel.: 0 70 71 - 79-42-0
Fax: 0 70 71 - 79-42-29
E-Mail: info@topsim.com
www.topsim.com